Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz

Band: 14/1900 (1902)

Rubrik: Allgemeiner Jahresbericht über das Unterrichtswesen in der Schweiz im

Jahre 1900

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erster Teil.

Allgemeiner Jahresbericht

über das

Unterrichtswesen in der Schweiz

im Jahre 1900.

Erster Abschnitt.

Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund im Jahre 1900.

I. Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich. 1)

1. Schülerschaft. Über die Frequenz des eidgenössischen Polytechnikums im Schuljahr 1899/1900 (Wintersemester 1899/1900 und Sommersemester 1900) orientirt die nachfolgende Übersicht:

Factorial	Neuauf	nahmen	Gesamt	frequenz			1899	1900	1898/99	
Fachschule	1899/1900	1898/99	1899/1900	1898/99	+	_	Schweizer	Ausländer	Schweizer	Ausländer
I. Architektenschule	. 23	28	75	74	1	_	57	18	58	16
II. Ingenieurschule .	. 64	60	196	180	16		116	80	107	73
III. Mechanisch-technische Schule	. 134	102	361	322	39		204	157	174	148
IV. Chemisch-technische Schule 1)	. 77	81	213	200	13		104	109	89	111
(a. Forstschule	. 14	14	37	35	2		37		34	1
V. & b. Landwirtschaftliche Schul-	18	20	55	57		2	50	5	47	10
c. Kulturingenieur-Schule	. 2	-10	14	14			13	1	11	3
VI. Schule für Fachlehren	·:									
a. Mathematische Sektio	n 9	8) 56	53	3		39	. 17	33	20
b. Naturwissenschaftliche Sektion	. 6	10	1 30	99	3	1.7	99	. 11	99	20
Tota	1 347	333	1007	935	74	2	620	387	553	382
1) Inklusive pharmazeut	ische S	ektio	n.				610	0 39 %	59%	$41^{0}/_{0}$

Von den Neuaufnahmen entfallen auf den I. Kurs 292 (278), auf höhere Kurse 55 (56) und waren 210 (180) oder 61 0 /₀ (54) Schweizer und 137 (153) oder 39 0 /₀ (46) Ausländer.

Zum erstenmal hat sich seit dem Bestehen der Schule die Zahl der regulären Studirenden auf über 1000 gehoben. Die Ver-

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Abteilung Departement des Innern). — Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die entsprechenden Verhältnisse des Vorjahres.

mehrung gegenüber dem Vorjahre rührt hauptsächlich her von der grösseren Zahl übergetretener Studirender aus den durch die Vermehrung neu aufgenommener Studirender in den letzten Jahren stärker gefüllten oberen Kursen.

Zu der Zahl der regulären Studirenden kamen noch 449 (455) Zuhörer hinzu, zum weitaus grössten Teile für Freifächer der VII. Abteilung, womit sich die Summe der Besucher der Schule auf 1456 (1390) erhöhte.

Von der Gesamtzahl der 1007 (935) regulären Studirenden haben im Verlaufe des Schuljahres oder mit Schluss desselben 356 (285) die Schule verlassen, nämlich vor Beendigung ihrer Studien 114 (89), mit Abgangszeugnis nach Beendigung ihrer Fachschulen 224 (183); Studirende, die nach Beendigung ihrer Fachschulen ihre Studien weiter fortgesetzt haben, waren 18 (13).

Über die Studienerfolge der Studirenden gibt nachfolgende Zusammenstellung der Ergebnisse der Promotionen aus den untern Jahreskursen in die oberen und der Diplomprüfungen Auskunft:

AUSKUNIT: Fachschule	Schülerzahl	Austritte	Austritte Promotionen	Niehtpromotionen	diplo im O	ktobe	fungen er 1899 il 1900	Beendigung der Studien	Diplombewerber	Rücktritt oder Abweisung	Diplome	
Architektenschule .	61	10	46	5	17	4	13	14	10	3	7	
Ingenieurschule	151	15	120	16	28	8	20	41	28	6	22	
Mechantechn. Schule	280	12	249	19	84	32	52	77	35	5	30	
Chemtechn. Schule:												
Technische Sektion	154	20	123	11	36	11	25	42	31	2	29	
Pharmaz. Sektion .	6		5	1	_		_	2	_			
Forstschule	27	2	23	2	12	3	9	10	10	3	7	
Landwirtschaftl. Schule	35	. 2	32	1	15	3	12	19	17	3	14	
Kulturingenieur - Schule	11	1	10	_	8		8	3	2		2	
Fachlehrerschule Abteil. VI. A.	18	1	16	1	6	_	6	6	5	1	4	
racmemerschute ,, VI. B.	18	7	11	_	9		9	10	9		9	
1899/1900:	761	70	635	56	215	61	154	224	147	23	124	
1898/1899:	729	49	627	53	228	80	148	183	108	17	91	

"Der Zudrang zu den Diplomprüfungen hat etwas nachgelassen, entsprechend den nach und nach etwas gesteigerten Anforderungen bei diesen Prüfungen, welche gestellt werden müssen, wenn entsprechend dem Reglemente der Schule das Diplom eine verdiente "Auszeichnung" und die Schule Gewähr haben soll, dass die mit einem Diplom abgehenden Studirenden ihr in der Praxis Ehre machen werden."

Bei den Schlussprüfungen erhielten $84\,^{0}/_{0}$ (84) der zur Prüfung zugelassenen Bewerber das Diplom oder $55\,^{0}/_{0}$ der am Schlusse des Schuljahres nach vollendeten Studien von den verschiedenen Fachschulen abgegangenen Studirenden.

2. Stipendien und Schulgelderlass. Von 25 Studirenden des II. und der folgenden Jahreskurse, die sich um ein Stipendium aus der Châtelain-Stiftung bewarben, erhielten für das Schuljahr 1899/1900 24 (20) Stipendien von je Fr. 250—500 im Gesamtbetrage von Fr. 8100, darunter 17, die schon im Vorjahre ein Stipendium bezogen hatten. Ferner wurde ein Stipendium aus der Kern'schen Stiftung gewährt; überdies bezogen 10 Studirende der landwirtschaftlichen Abteilung Stipendien von ihren Kantonen und vom eidgenössischen Landwirtschaftsdepartement, das auch einem Schüler der Kulturingenieurschule ein Stipendium bewilligte.

Die auf Beginn des Schuljahres 1899/1900 in Kraft getretene Schulgelderhöhung¹) hat vermehrten Begehren um Schulgelderlass gerufen. Von den 39 (27) Bewerbern waren 28 Schweizer und 11 Ausländer. Die Gesamtzahl der von Bezahlung des Schulgeldes befreiten Studirenden steigt damit auf 64 oder $6,4\,^{0}/_{0}$ ($5\,^{0}/_{0}$) der Gesamtzahl der regulären Studirenden an.

3. Lehrerschaft. Der Lehrkörper der Schule schloss bei Eröffnung des Schuljahres in sich:

Angestellte	Professo	ren .							٠.				62^{1})
Hülfslehrer													4^{2})
Assistenten Hülfsassi Privatdozen	stenten 1	1 un	d 3	zug	glei	ch	Pr	iva	tdo	zei	ite	n)	53
Titel "Pr													31_

Total 150 (130 W.S. 1898/99)

Drei Professoren befinden sich im Ruhestande.

4. Organisatorisches. Von Neuerungen in den Unterrichtsprogrammen von allgemeiner Bedeutung sind folgende zu erwähnen:

Der den Abteilungen I, IVA, VA und VIB gemeinsame Unterricht in höherer Mathematik, der sich bisher über das ganze erste Jahr erstreckte, mit 4 Stunden Vorlesung im 1. und 2 Stunden Übungen im 2. Semester, wurde auf das 1. Semester zusammengezogen mit 5 Stunden Vorlesung und 2 Stunden Übungen, daneben aber für Abteilung VIB die Fortsetzung im Sommersemester mit 4 Stunden Anwendungen höherer Mathematik belassen.

Der bisher für die Abteilungen VA, B und C im ersten Jahre und für Zuhörer abgehaltene elementare Kurs in Experimentalphysik ging ein. Die Studirenden dieser Abteilungen folgen nun dem Unterrichte in Physik, der im 2. und 3. Semester an den Abteilungen IV und VIB erteilt wird.

Diese Veränderungen brachten für die betreffenden Abteilungen einige Verschiebungen in der Verteilung der Unterrichtsfächer auf die verschiedenen Semester mit sich.

 $^{^1}$) Einschliesslich Professoren der militärwissenschaftlichen Abteilung (2) und nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogene Dozenten (2). — 2) Wovon 1 nur mit Lehrauftrag auf fünf Jahre beigezogener Dozent.

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 39.

Von den einzelnen Fachschulen ist anzuführen:

Architektenschule. Das Unterrichtsprogramm erfuhr eine Ergänzung durch Einfügung von 2 Stunden Zivilbau im 4. und 3 Stunden Petrographie im 6. Semester. Entscheidung über in Vorschlag gebrachte tiefer gehende Änderungen des Studienplanes blieb noch weiterer Erwägung vorbehalten.

Ingenieurschule. Indem der vor drei Jahren angenommene Studienplan nun endlich auch für das 7. Semester zur Einführung und damit zu vollständiger Durchführung gelangte, traten in das Unterrichtsprogramm dieses Semesters neu ein: Eisenbahnbetrieb mit 4 Stunden, elektrisches Signalwesen mit 2 Stunden und Nationalökonomie mit 3 Stunden wöchentlich. Ferner wurden in das Unterrichtsprogramm des 6. Semesters die bisher nur als ganz freiwillige Exkursionen am Schlusse des Sommersemesters betriebene Ausführung einer grössern Vermessungsarbeit in das feste Unterrichtsprogramm aufgenommen, in dem Sinne, dass diese Vermessungsarbeit zugleich für die vorgeschriebene und bisher im Verlaufe der grossen Ferien ausgeführte Diplomarbeit gelten soll.

Mechanisch-technische Abteilung. Für das Sommersemester konnten endlich Übungen im neuen Maschinenlaboratorium, in der kalorischen und hydraulischen Abteilung neu in das Unterrichtsprogramm aufgenommen werden.

Bei der pharmazeutischen Sektion der chemisch-technischen Schule wurden in das Unterrichtsprogramm neu aufgenommen für den II. Kurs "pharmazeutische Übungen für Vorgerücktere".

Ein Vorschlag für Erweiterung des Unterrichtsprogrammes der chemisch-technischen Abteilung in Hinsicht auf Ausbildung von Chemikern für Lebensmittelkontrolle, nach welcher Richtung das bestehende Unterrichtsprogramm übrigens schon einiges vorsieht, gelangte zunächst zur Vorprüfung.

An der Forstschule fand in den ersten Wochen der grossen Ferien mit 11 Teilnehmern wieder die hergebrachte Vermessungsübung für Forstkandidaten statt und zwar nun auf Grund eines festen, mit der eidgenössischen Kommission für die praktische Wahlfähigkeitsprüfung vereinbarten Regulativs.

An der landwirtschaftlichen Schule gelangte die im Vorjahre schon eingeleitete Erweiterung des Unterrichtsprogrammes in Hinsicht auf besondere Ausbildung von Molkereitechnikern zu voller Durchführung; bei der Schlussdiplomprüfung erwarben sich auch schon drei Bewerber dieser Richtung das Diplom.

In das Unterrichtsprogramm der Kulturingenieurschule, in welchem nach und nach die Ingenieurfächer die agronomischen Fächer zu sehr zurückgedrängt hatten, wurde als neues Unterrichtsfach landwirtschaftliche Botanik mit 3 Stunden im Wintersemester und 2 Stunden im Sommersemester eingeführt.

5. Anstalten für Übungen, Arbeiten und Untersuchungen. Der Besuch gestaltete sich folgendermassen:

	Zahl der Pra Winter-	ktikanten im Sommer-
Physikalisches Institut:	semester	
Allgemeine Übungslaboratorien	69 (66)	99 (138)
Elektrotechnische Laboratorien	TT (TO)	73 (66)
Wissenschaftliche Laboratorien	19 (19)	14 (28)
Chemisch-technische Schule:		
Analytisch-chemisches Laboratorium:		
Chemiker	122 (121)	92 (109)
Studirende des I. Kurses der Ingenieur- und der		
mechantechn. Schule (nur im Sommersemester)	-(-)	36(11)
Technisch-chemische Laboratorien	95 (87)	80 (52)
Elektrochemische und physikalisch-chemische La-		
boratorien	19 (8)	25(18)
Pharmazeutisches Laboratorium	4 (7)	3 (4)
Agrikulturchemisches Laboratorium der landwirt-		
schaftlichen Schule	22(19)	30 (35)
Photographisches Laboratorium	30 (30)	21 (30)
Bakteriologische Laboratorien:		
a. Hygieinisches Laboratorium		1 (7)
b. Landwirtschaftliches Laboratorium	9 (-)	6 (—)
Modellirwerkstätte (nur im Wintersemester betrieben)	26 (25)	
Maschinen-Laboratorium der mechantechn. Schule	-(55)	80 (57)
Werkstätte der mechanisch-technischen Schule	4 (1)	9 (7)
Technologisches Praktikum (bei der Material-		
prüfungsanstalt)	50 (79)	32 (35)
Mineralogisch-petrographisches Praktikum	18 (13)	13 (7)
Botanisches Praktikum	5 (3)	9(4)
Zoologisches Praktikum	27(34)	3 (8)
Sternwarte, astronomische Übungen (nur im Sommer-	— (—)	16 (19)
semester)	()	10 (10)

6. Sammlungen. Der Geschäftsbericht des Bundesrates spricht sich darüber folgendermassen aus:

Die längst beklagte Raumnot ist höher gestiegen und hat sich weiter ausgedehnt, wenn auch die Äufnung der Sammlungen infolge beschränkter Mittel keine sehr bedeutende war. Der grösste Teil der für die Sammlungen verfügbaren Mittel wird nachgerade durch die Ausgaben für Verwaltung, Besorgung und Unterhalt der Sammlungen aufgezehrt, so dass manchen Sammlungen für Äufnung nur gar wenig noch übrig bleibt und sie, besonders die Kupferstichsammlung, grösserer Zuwendungen bedürfen, um ihrem Zwecke gemäss ordentlich geäufnet werden zu können. Die Äufnung verschiedener Sammlungen rührte zum grössten Teile von Schenkungen her, deren die Sammlungen überhaupt wieder zahlreiche und zum Teil bedeutende zu verdanken hatten.

Von einzelnen Sammlungen ergab sich nur bei folgenden besonders Bemerkenswertes:

Der dem eidgenössischen Fabrikinspektorate angehörenden, am Polytechnikum untergebrachten gewerbehygieinischen Sammlung, die sich räumlich in höchst bedrängter Lage befand, konnte endlich in Räumen, die anlässlich der Ausquartierung der obern Kurse der mechanisch-technischen Abteilung aus dem Hauptgebäude in das neue Gebäude dieser Abteilung frei wurden und für andere Zwecke wenig passten, so untergebracht werden, dass ihr wertvoller Inhalt besser als bisher zur Geltung und Ausnützung für den Unterricht zu kommen vermag.

Von grösster Bedeutung war das Berichtsjahr für die allgemeine Bibliothek, indem im Laufe desselben die schon im Vorjahre begonnene Erweiterung und Umbau der Bibliothek nebst Einrichtung eines neuen Lesesaales zur Vollendung gelangte, leider nicht ohne erhebliche Kreditüberschreitung. Dafür hat aber die Schule nun endlich einen schönen Lesesaal erlangt und eine Bibliothekeinrichtung, die ganz auf der Höhe der Zeit steht, als mustergültig bezeichnet werden darf und auf viele Jahre hinaus Raum genug für die stark anwachsende Bibliothek bietet.

Die Unterhandlungen mit dem Kanton Zürich für den Abschluss neuer Verträge betreffend die gemeinschaftlichen naturwissenschaftlichen Sammlungen, Erfüllung beziehungsweise Ablösung der dem Bunde für diese Sammlungen obliegenden Baupflicht und Übernahme des ganzen dem Kanton Zürich gehörenden Hauptgebäudes der polytechnischen Schule durch den Bund rückten nur wenig vor. Die Regierung von Zürich legte im Frühjahr im Einverständnis mit dem Stadtrate von Zürich den Entwurf eines eingehenden Vertrages für Regelung aller einschlagenden Verhältnisse vor. Der Schulrat bestellte eine Kommission zur Prüfung dieses Entwurfes und Aufstellung eines Gegenentwurfes; er bedarf aber zum Abschlusse desselben noch neuer Instruktionen vom Bundesrate, da der Vertragsentwurf der Regierung von Zürich über das ursprünglich vom Bundesrate für die Unterhandlungen angenommene Programm hinausgreift. Während dieses vorsah, die mineralogisch-geologischen Sammlungen im Hauptgebäude zu belassen, und von gemeinsam angehörenden künstlerischen Sammlungen, für die der Bund baupflichtig wäre, nichts wissen wollte, ergab sich aus den Untersuchungen der Raumbedürfnisse des Polytechnikums die Notwendigkeit, auch für diese Sammlungen auf einen Neubau Bedacht zu nehmen. Was die künstlerischen Sammlungen anbetrifft, so beharrt die Regierung von Zürich dabei, dass der Bund nach Art. 3 des Vertrages von 1883 auch für die gesamten in einem Raume vereinigten Sammlungen von Gipsabgüssen beider Hochschulen baupflichtig sei. Diese Streitfrage harrt endlicher Entscheidung.

- 7. Annexanstalten. Über die eidgenössische Materialprüfungsanstalt und die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen ist dieses Jahr nichts Besonderes zu bemerken; sie setzten ihre Tätigkeit in bisheriger Weise fort.
- 8. Verschiedenes. Die begonnene Revision des Diplomprüfungsreglements ist ihrem Abschlusse nahe.

Die Frage der Witwen- und Waisenstiftung der Lehrerschaft hat durch den Beschluss des Bundesrates, den eidgenössischen Räten zu beantragen, in das Budget der Schule einen Beitrag an diese Stiftung aufzunehmen, ihren Abschluss erhalten.

In Sachen der Maturitätsverträge stehen die mit Schwyz für das Kollegium Mariahilf geführten Unterhandlungen dem Abschlusse nahe, sind die mit Wallis für das Lyzeum von Sitten noch im Gange und ist vorauszusehen, dass die mit Waadt für die "Ecole industrielle" und das "Gymnase scientifique" in Lausanne, nachdem die neue Organisation dieser Lehranstalten geordnet ist, nun auch bald zum Abschluss eines Vertrages führen werden.

Um einmal eine Übersicht über alle Raumbedürfnisse zu gewinnen, wurde durch den Schulrat von den verschiedenen Abteilungs-, Laboratoriums- und Sammlungsvorständen Eingabe ihrer Raumansprüche verlangt. Eine Zusammenstellung aller auf Gewährung von mehr Raum erhobenen Ansprüche ergab selbst bei Beschränkung mancher etwas zu weitgehender Ansprüche so viel, dass, auch wenn von Zürich die von der Universität im Hauptgebäude eingenommenen Räume und das Nebengebäude erworben und die gemeinsamen naturwissenschaftlichen Sammlungen aus dem Hauptgebäude in zu erstellende Neubauten ausquartiert werden, der damit gewonnene Raum immer noch nicht zu genügen vermag, sondern noch Neubauten im Anschluss an das Chemiegebäude nötig werden.

Um den allerdringendsten Raumbedürfnissen einigermassen zu genügen, wurden im Hauptgebäude mehrere Räume im Kellergeschosse, die durch den Auszug der obern Kurse der mechanischtechnischen Schule frei geworden waren, zusammen mit bereits besetzten Räumen, unter mancherlei Verschiebungen in der bisherigen Raumbenutzung, für andere Gebrauchszwecke neu eingegerichtet.

Behufs Sicherung von Bauplatz für allfällige Neu- oder Erweiterungsbauten und einstweilige Gewinnung von Raum wurde auf Antrag des Schulrates vom Bundesrate bei der Bundesversammlung der nötige Kredit zum Ankaufe einer an die eidgenössische Materialprüfungsanstalt anstossenden Liegenschaft erwirkt.

9. Finanzielles. Der Abschluss der Jahresrechnung gestaltete sich noch ungünstiger als im Vorjahr; nicht nur gelang es nicht, das im Budget der Schule für 1900 ausgewiesene Defizit einzusparen, sondern aus den verschiedensten Ursachen stiegen die Ausgaben noch höher, so dass zur Deckung des sich ergebenden Defizites ein Nachtragskredit von Fr. 27,690 verlangt werden musste.

Die Ausgaben des Polytechnikums — ohne die militärwissenschaftliche Abteilung und die Annexanstalten (für erstere sorgt das eidgenössische Mititärdepartement, letztere führen eigene Rechnung) — belaufen sich auf die beigesetzten Summen:

	1898 Fr.	1899 Fr.	1900 Fr.
Beamtung	44,420	46,105	55,554
Verwaltung	107,710	121,323	135,736
Lehrpersonal		636,759	674,234
Unterrichtsanstalten und Sammlungen	168,332	165,966	191,364
Preise	1,404	402	400
Unvorhergesehenes	13,351	16,617	2,750
	931,853	987,172	1,060,038

II. Eidgenössische Medizinalprüfungen. 1)

Die am 11. Dezember 1899 vom Bundesrat erlassene revidirte Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen²) trat am 1. Januar 1900 in Kraft, wenigstens in ihren allgemeinen und Übergangsbestimmungen, während die besonderen Bestimmungen erst auf 1. Januar 1901 rechtskräftig werden.

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Departement des Innern).

²⁾ A. S. n. F. XVII 658 ff. und Jahrbuch 1899, Beilage I, 1-31.

Ebenso trat die am 14. Dezember 1899 erlassene neue Maturitätsordnung¹) am 1. Januar 1900 in Wirksamkeit. Indessen wurde ein Teil der Bestimmungen derselben von den kantonalen Erziehungsdepartementen als undurchführbar erklärt. Dies bewog den Bundesrat, nach Anhörung der eidgenössischen Maturitätskommission und des leitenden medizinischen Prüfungsausschusses, durch Beschluss vom 25. Oktober 1900 die Ausführung der Verordnung zu sistiren und einstweilen das Maturitätsprogramm von 1888 provisorisch wieder in Kraft zu erklären. Gleichzeitig wurde das Departement des Innern eingeladen, dem Bundesrat den Entwurf zu einer andern Maturitätsverordnung zu unterbreiten.

Über die während des Berichtsjahres stattgefundenen Maturitätsprüfungen für Medizinalkandidaten und die medizinischen Prüfungen selbst geben nachstehende Tabellen Auskunft.

Das Ergebnis der Maturitätsprüfungen von Medizinalkandidaten, die im Berichtsjahre in Zürich, Bern, Freiburg und Genf stattgefunden haben, war folgendes:

			Aspiranten aut	aas
Anmeldungen:	1		Zahnarzt- und ekerdiplom	Tierarzt- diplom
Total			44 (74)	21 (36)
Davon: Für die ganze Prüfung			44 (57)	21 (36)
" " Ergänzungsprüfung			-(17)	-(-)
Die Prüfung bestanden:				
Ganze Prüfung			22 (36)	13 (19)
Ergänzungsprüfung			-(12)	-(-)
Abgewiesen			16 (13)	8 (15)
Vom Examen weggeblieben			6 (13)	- (2)
Die Zahlen in Klammern bedeuten die Ergebniss	se	des V	orjahres.	

Über die Resultate der im Jahre 1900 stattgefundenen 497 Medizinalprüfungen (1899: 510) orientirt folgende Zusammenstellung:

scomung.	(+	= mit	Erfolg	=	= ohne	Erfolg.) .		
Prüfungen	Basel +	Bern + —	Freiburg +-	Genf + —	Lausanne + -	Neuenburg +-	Zürich + —	Zusammen + —	Total
Medizin. {naturwiss anatphy Fachprüf	s. 11 3	$ \begin{array}{ccc} 20 & 4 \\ 20 & 1 \\ 23 & 3 \end{array} $		32 4 13 5 13 3	$\begin{array}{ccc} 14 & 1 \\ 21 & 4 \\ 9 & 2 \end{array}$	7 1	36 11 33 5 37 —	137 27 98 18 101 8	164 116 109
Zahnārztl. {anatphy Fachprūf		$\frac{1}{1} - \frac{1}{1}$		$\frac{2}{2}$ —	1 —		$\frac{4}{7} - $	$\frac{8}{11} - $	8
Pharmaz. {Gehülfenp	r. — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	$\frac{3}{3} - \frac{1}{3}$	$\frac{1}{2} = \frac{1}{2}$	$\frac{1}{1} - \frac{1}{1}$	$\frac{2}{4} - $		$\frac{2}{1} - \frac{1}{1}$	$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	8 12
Veterinär { naturwiss anatphy Fachprüf	8	8 7 6 4 8 1					10 2 7 3 12 1	18 9 13 7 20 2	27 20 22
190	$0: \underbrace{58 9}_{67}$	$\underbrace{93\ 20}_{113}$	$\underbrace{3}_{3}$	$\underbrace{\frac{64}{76}}^{12}$	$\underbrace{51 7}_{58}$	$\frac{7}{8}$	$\underbrace{149\ 23}_{172}$	$\underbrace{42572}_{497}$	497
189	$9: \underbrace{66\ 12}_{78}$	$\underbrace{\frac{76\ 13}{89}}$	$\underbrace{\frac{6}{6}}_{6}$	$\underbrace{\frac{69}{76}}^{7}$	$\underbrace{60 9}_{69}$	$\underbrace{}_{2}^{2}$	$\underbrace{162\ 30}_{192}$	$\underbrace{\frac{478}{510}}^{32}$	510

¹⁾ A. S. n. F. XVII 722 ff. und Jahrbuch 1899, Beilage I, 31—39.

Der Heimat nach waren von den 497 Geprüften 465 Schweizer und 32 Ausländer, von den 25 geprüften Damen waren 13 Schweizerinnen und 12 Ausländerinnen. Von den 465 Schweizern waren aus den Kantonen Zürich 51, Bern 70, Luzern 30, Uri 1, Schwyz 8, Obwalden 2, Nidwalden 3, Glarus 5, Zug 7, Freiburg 4, Solothurn 14, Baselstadt 33, Baselland 3, Schaffhausen 9, Appenzell A.-Rh. 5, Appenzell I.-Rh. 4, St. Gallen 29, Graubünden 19, Aargau 25, Thurgau 22, Tessin 8, Waadt 42, Wallis 7, Neuenburg 37, Genf 27; von den 32 Ausländern waren aus Deutschland 12 (Preussen 6, Bayern 1, Württemberg 2, Baden 2, Sachsen 1), Holland 1, Österreich 3, Russland 3, Italien 2, England 3, Spanien 1, Bulgarien 1, Rumänien 1, Kapland 1, Nordamerika 2, Bahama 1, Brasilien 1.

Von den Prüfungen waren erfolglos:

Die drei zum drittenmal erfolglosen Prüfungen waren zwei ärztliche-naturwissenschaftliche und eine Apotheker-Fachprüfung. Sie führten zur exclusio in perpetuum.

Erfolglos waren (mit Abrechnung der nur in Bern und Zürich stattfindenden tierärztlichen Prüfungen):

in	Basel	von	67	Prüfungen				9 = 13,4 %
,,	Bern	>7	79	27				8 = 10,1
	Freiburg	77	_3	77				
	Genf	,,	76					12 = 15,1
	Lausanne	. "	58	,,				7 = 12,1,
	Neuenburg	77	8	***				1 = 12,5 ,
77	Zürich	"	135	,.			•	17 = 12,6

III. Eidgenössische Rekrutenprüfungen. 1)

Die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen im Jahre 1900 sind vom eidgenössischen statistischen Bureau in seiner Publikation kommentirt worden. Wir geben die bezüglichen Bemerkungen auszugsweise wieder.

Die jährliche Berichterstattung des statistischen Bureaus über die Ergebnisse der pädagogischen Rekrutenprüfungen gibt jeweilen zu den manigfaltigsten Vergleichungen und Schlussfolgerungen Anlass und es ist erfreulich, dass dieser in so vollkommener Gestalt in keinem andern Lande sich vorfindenden Einrichtung, welche

¹) Vergleiche die 129. Lieferung der Publikationen des eidgenössischen statistischen Bureaus: "Pädagogische Prüfung bei der Rekrutirung im Herbste 1900", ausgegeben den 2. September 1901.

ein Mittel an die Hand gibt, über den Stand des Volksschulwesens vergleichbare Aufschlüsse zu erhalten, derartige allgemeine Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es muss jedoch davor gewarnt werden, die Schulbildung allzu absolut nach dem Masstabe der Prüfungsergebnisse zu bewerten. Wenn schon einerseits das Verfahren bei den Prüfungen im ganzen Gebiete der Schweiz ein einheitliches, die statistische Vergleichbarkeit der Ergebnisse also eine hinlänglich gesicherte ist, so sind auf der andern Seite doch wichtige Umstände, wie die Vielgestaltigkeit des Unterrichtswesens, die Verschiedenheit der topographischen Verhältnisse und der beruflichen Zusammensetzung innerhalb der Bevölkerung der 25 Kantone u. s. w. nicht ausser acht zu lassen. Werden also die Leistungen der Volksschule verschiedener Kantone nach deren Prüfungsergebnissen miteinander verglichen, so hat man, um allseitig gerecht zu verfahren, die genannten besondern Umstände gehörig abzuwägen und in Rechnung zu stellen.

Es ist ja aber nicht zuerst die Vergleichung, die den eigentlichen Zweck der Rekrutenprüfungen bildet, sondern die Feststellung der Tatsachen, der Schulkenntnisse selbst und wenn somit der nach irgend einer Richtung der Ergebnisse festgestellten Rangfolge der Kantone allzu viel Bedeutung beigemessen wird, so tragen hieran weder die Rekrutenprüfungen, noch das statistische Bureau die Schuld. Dass bei der gewohnheitsgemäss für viele noch immer massgebenden Rangordnung unter Umständen eine nicht einwandfreie Vergleichungsweise angewendet wird, beweist die folgende Zusammenstellung, in der die Häufigkeit der "guten" und der "schlechten" Prüfungsleistungen im Durchschnitt der beiden Jahrfünfe 1891—95 und 1896—1900 für diejenigen fünf Kantone verglichen wird, die in der Rangordnung nach den schlechten Leistungen am Schlusse kommen.

Kanto			de	er schlech eistungen	er Häufigkeit ten Gesamt- festgestellt tt der Jahre	d. h. Note	Note 1			
				18	396—1900	1891 - 1895	1896—1900	1891 - 1895	1896 - 1900	1891 - 1895
Luzern					21	21	13	17	21	19
Schwyz		٠.			22	23	13	20	21	16
Uri					23	24	13	22	16	11
Tessin					24	22	17	17	18	16
Appenzel	1	IF	Rh.	•	25	25	19	31	15	8

Es geht daraus unzweifelhaft hervor, dass gerade diejenigen Kantone, die in den letzten 10 Jahren bei der Vergleichungsweise nach der Rangordnung zum Stillstand verurteilt scheinen und die fünf letzten Plätze einnehmen, doch auch, zum Teil sogar namhafte Fortschritte in ihren Prüfungsergebnissen aufzuweisen haben. Diese Kantone nehmen also an der allgemeinen Besserung der Leistungen auch teil, was nicht vergessen werden sollte, wenn doch einmal an der Rangordnung festgehalten wird.

Man hat die Rekrutenprüfungen und die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse dafür verantwortlich erklärt, dass in einigen Kantonen, bei dem Bestreben, in der Rangordnung eine bessere Stelle zu erhalten, Einrichtungen, wie die obligatorischen Rekrutenvorkurse, ins Leben gerufen wurden; solche Einrichtungen könnten bei den jungen Leuten denn doch nicht viel mehr als eine zweifelhafte "Schnellbleiche" erzielen. Ohne ihren Wert hier zu erörtern, sei bloss darauf hingewiesen, dass es vielleicht doch nur allzu weitgehende Schlussfolgerungen und Nutzanwendungen sind, die an verschiedenen Orten zu derartigen Massnahmen geführt haben.

Bezüglich der im Herbste 1900 zu Tage getretenen Prüfungsleistungen ist wiederum, im Vergleich zu denen des Vorjahres, ein Stillstand der Hauptergebnisse mitzuteilen. Das Verhältnis der guten Gesamtleistungen (Note 1 in mehr als 2 Fächern) stellt sich sogar auf bloss 28 (gegenüber 29 im Jahre 1899) von je 100 Geprüften. Die genauen Verhältniszahlen sind jedoch 28,496 und 28,826, so dass für 1900 bloss der geringe Rückgang von $^{1}/_{3}$ $^{0}/_{0}$ zu verzeichnen ist. Die Häufigkeit der schlechten Gesamtleistungen (Note 4 oder 5 in mehr als einem Fache) beträgt wie im Vorjahre 8 von je 100 Geprüften.

Prüfungs- jahr	sehr gute	eprüften hatten sehr schlechte eistungen	Prüfungs- jahr	sehr gute	eprüften hatten sehr schlechte eistungen
1900	28	8	1890	19	14
1899	29	8	1889	18	15
1898	29	8	1888	19	17
1897	27	9	1887	19	17
1896	25	9	1886	17	21
1895	24	11	1885	17	22
1894	24	11	1884	17	23
1893	24	10	1883	17	24
1892	22	11	1882	17	25
1891	22	12	1881	17	27

Die Vergleichung dieser Ergebnisse mit den vorjährigen bei den einzelnen Kantonen ergibt mit Hülfe der nachstehenden Übersicht, dass sich das Verhältnis der guten Gesamtleistungen in 10 Kantonen verbessert, in 13 Kantonen verschlechtert hat und in 2 Kantonen gleich geblieben ist. Günstiger fällt die Gegenüberstellung der Verhältniszahlen der schlechten Gesamtleistungen für die beiden Jahre aus, indem sich hier in 12 Kantonen ein Fortschritt, in 7 Kantonen ein Rückschritt und in 6 Kantonen ein Stillstand erzeigt. Überhaupt gibt es bloss noch 7 Kantone mit 10 und mehr % solcher Rekruten, die ganz geringe Leistungen an den Tag legen, während vor 10 Jahren noch 18 Kantone in diesem Falle waren. Ähnlich wiesen im Jahre 1890 nur 7 Kantone 20 und mehr % guter Leistungen auf, während heute nur 3 Kantone diesen Prozentsatz nicht erreichen.

Von je 100 Geprüften hatten sehr gute sehr schlechte

			o c n			Gesamtleistungen								
	1900	1899	1897	1895	1893	1891		1900	1899	1897	1895	1893	1891	
Schweiz	28	29	27	24	24	22		8	8	9	11	10	12	
Zürich	34	38	37	36	32	31		7	7	5	9	7	8	
Bern	25	23	22	20	19	18		9	10	11	12	12	15	
Luzern	27	23	20	21	22	20		10	13	16	16	13	16	
Uri	15	16	20	9	11	9		14	9	15	18	23	23	
Schwyz	23	18	24	17	18	13		12	13	14	16	16	23	
Obwalden	39	36	22	21	29	22		2	3	9	9	1	5	
Nidwalden .	32	20	16	21	17	15		7	10	10	7	8	9	
Glarus	30	29	33	26	28	23		7	8	7	9	9	5	
Zug	23	22	18	20	23	16		7	10	8	14	6	13	
Freiburg	22	22	20	18	21	17		6	6	8	10	7	11	
Solothurn	29	26	31	20	19	19		7	9	8	12	10	12	
Baselstadt .	41	48	48	45	44	53		5	2	2	3	5	3	
Baselland	23	27	26	20	15	19		5	7	6	9	11	11	
Schaff hausen	38	40	37	40	36	28		4	4	2	1	5	8	
Appenzell ARh.	29	36	26	22	21	22		7	9	13	12	11	12	
Appenzell IRh.	13	20	13	8	14	10		20	14	18	33	25	37	
St. Gallen .	29	31	28	26	24	24		10	10	11	12	13	13	
Graubünden.	24	24	25	22	22	20		18	11	12	12	12	12	
Aargau	34	31	29	22	20	17		6	5	8	10	10	13	
Thurgau	37	40	39	33	37	33		5	4	5	6	4	7	
Tessin	14	17	23	16	15	17		17	20	14	15	19	14	
Waadt	29	31	27	20	26	21		5	5	6	8	6	10	
Wallis	24	25	21	21	15	13		5	5	10	13	16	16	
Neuenburg .	36	34	34	31	33	38		3	4	3	5	5	5	
Genf	38	48	41	35	35	36		5	1	4	6	5	8	

Die folgende Darstellung, welche eine Gruppirung der 182 Bezirke nach der Häufigkeit der guten und der schlechten Gesamtleistungen enthält, ergibt im grossen und ganzen ein ähnliches Bild wie im Vorjahre. Während bezüglich der schlechten Gesamtleistungen in die beste Gruppe (bloss 0—9 von je 100 Geprüften) einige Bezirke mehr eintreten, erscheinen dieses Mal wieder zwei Bezirke in der letzten Gruppe (30 und mehr % schlechter Leistungen), welche letztes Jahr gar nicht mehr vertreten war. Die Gruppirung der Bezirke nach den guten Gesamtleistungen weicht von der entsprechenden des letzten Jahres hauptsächlich dadurch ab, dass in der drittbesten Gruppe (30—39 %) 9 Bezirke mehr, in den zwei besten Gruppen (40—49 % und 50—6%) dagegen 7 Bezirke weniger erscheinen.

Zahl der Bezirke, in denen von je 100 Geprüften sehr schlechte sehr gute Gesamtleistungen aufwiesen

	o countricion de la constante												
	bis 9	10-19	20-29	30-	bis 9	10-19	20-29	30-39	40-49	50 —			
Bezirke	123	45	12	2	2	43	71	49	15	2			
77	119	52	11		3	43	72	40	19	$\tilde{5}$			
27	129	42	10	1	6	39	74	39	19	5			
27	110	61	8	1	4	43	74	44	12	5			
"	108	65	7	2	11	62		29	14	3			
77	84	85	8	5	9	61	79	22	8	3			
	77 77 77	Bezirke 123 " 119 " 129 " 110 " 108	Bezirke 123 45 " 119 52 " 129 42 " 110 61 " 108 65 84 85	Bezirke 123 45 12 " 119 52 11 " 129 42 10 " 110 61 8 " 108 65 7 84 85 8	Bezirke 123 45 12 2 " 119 52 11 — " 129 42 10 1 " 110 61 8 1 " 108 65 7 2 84 85 8 5	Bezirke 123 45 12 2 2 " 119 52 11 — 3 " 129 42 10 1 6 " 110 61 8 1 4 " 108 65 7 2 11 84 85 8 5	Bezirke 123 45 12 2 2 43 " 119 52 11 — 3 43 " 129 42 10 1 6 39 " 110 61 8 1 4 43 " 108 65 7 2 11 62	Bezirke 123 45 12 2 2 43 71 " 119 52 11 — 3 43 72 " 129 42 10 1 6 39 74 " 110 61 8 1 4 43 74 " 108 65 7 2 11 62 63 " 84 85 8 5 9 61 79	Bezirke 123 45 12 2 2 43 71 49 " 119 52 11 — 3 43 72 40 " 129 42 10 1 6 39 74 39 " 110 61 8 1 4 43 74 44 " 108 65 7 2 11 62 63 29 " 84 85 8 5 9 61 79 22	Bezirke 123 45 12 2 2 43 71 49 15 " 119 52 11 — 3 43 72 40 19 " 129 42 10 1 6 39 74 39 19 " 110 61 8 1 4 43 74 44 12 " 108 65 7 2 11 62 63 29 14 " 84 85 8 5 9 61 79 22 8			

Über die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern in den letzten vier Jahren gibt die nachstehende Tabelle Aufschluss. Es geht aus ihr hervor, dass im Lesen die guten wie die schlechten Noten für die Schweiz im ganzen gleich häufig geblieben sind; im Aufsatz und in der Vaterlandskunde verbesserte, im Rechnen dagegen verschlechterte sich die Verhältniszahl der guten und der schlechten Noten. Diese Zahlen bei den einzelnen Kantonen zu verfolgen, möge dem Leser überlassen sein.

Die Bestrebungen, die eine Vermehrung der Schulkenntnisse der männlichen Jugend zum Zwecke haben, scheinen demnach im Aufsatz und in der Vaterlandskunde bessern Erfolg gehabt zu haben, als in den beiden übrigen Fächern, wobei indessen nicht übersehen werden darf, dass namentlich die Leistungen in der Vaterlandskunde im allgemeinen noch immer keine sehr befriedigenden genannt werden können.

Von	je	100	Geprüften	hatten

	gute Noten, d. h. 1 oder 2									schlechte Noten, d. h. 4 oder 5						
	Les	sen	Aufs	satz	Rech	nen		erl nde	Le	sen	Aufs	satz	Recl	hnen	Vate	erl nde
	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897	1900	1897
Schweiz .	84	82	64	62	67	68	53	50	2	3	6	7	9	8	14	16
Zürich	90	92	70	73	70	78	52	55	1	1	5	4	8	4	15	12
Bern	83	79	60	58	65	63	47	46	2	3	6	8	10	10	17	18
Luzern	85	73	64	49	61	55	49	44	3	5	8	14	10	15	17	24
Uri	59	59	38	33	48	60	36	40	6	7	11	15	12	9	21	24
Schwyz	78	79	51	51	62	64	47	48	3	4	12	13	12	11	18	20
Obwalden.	93	71	72	50	87	73	74	53		5	3	14	2	8	6	11
Nidwalden.	86	75	57	42	80	60	60	45	2	4	9	16	4	6	9	18
Glarus	89	86	73	68	74	74	55	53	2^{\cdot}	1	4	6	7	6	15	14
Zug	83	85	63	56	53	62	54	47	2	4	5	7	16	7	7	18
Freiburg .	74	70	52	52	70	72	55	48	2	4	4	6	7	7	9	17
Solothurn .	83	84	64	68	67	72	56	55	2	2	5	5	8	8	12	14
Baselstadt.	92	96	84	86	76	79	59	69	0	1	2	1	6	3	12	5
Baselland .	82	87	61	65	65	72	53	54	1	1	4	5	9	7	7	13
Schaffhausen .	95	96	74	78	81	81	61	57	0	0	3	2	2	2	8	6
Appenzell ARh.	80	76	60	56	69	69	52	46	3	5	8	12	6	7	16	24
Appenzell IRh.	72	64	44	45	51	48	34	28	6	7	12	17	19	12	33	32
St. Gallen.	85	82	66	61	66	68	50	43	2	3	8	9	10	9	20	24
Graubünden	77	91	58	61	52	62	40	40	6	2	14	8	17	12	33	29
Aargau	87	86	70	66	73	69	65	58	2	2	5	6	6	7	9	15
Thurgan .	92	93	77	79	78	80	63	58	1	0	3	3	6	3	11	13
Tessin	77	77	57	55	34	48	36	42	6	4	9	14	22	14	24	19
Waadt	87	82	67	62	70	65	59	49	1	2	3	4	6	7	10	14
Wallis	81	72	59	49	71	67	59	61	1	6	4	11	6	8	8	10
Neuenburg	86	86	69	71	76	79	71	65	0	2	2	4	3	3	3	6
Genf	94	95	76	77	81	82	60	55	1	0	4	3	5	3	10	10

Eine erfreuliche Erscheinung an den Prüfungsergebnissen der letzten Jahre liegt in der Tatsache der fast stetigen, raschen Abnahme der erteilten Fünfernoten, die den gänzlichen Mangel jeglicher Fertigkeit und Kenntnis in den Prüfungsfächern bedeuten. Die folgende Übersicht gibt für die 10 letzten Jahre die Gesamt-

zahl dieser Noten, sowie ihr Verhältnis zur vierfachen Zahl der Geprüften wieder, welch letztere zu Grunde gelegt werden muss, weil ein Rekrut im ganzen 4 Fünfer erhalten kann.

Jahr	In allen 4 Fächern ertei Gesamtzahl	lte 5er Noten	Jahr	In allen 4 Fächern erte Gesamtzahl	eilte 5er Noten
1900	626	$5,_{8}$	1895	1199	11,0
1899	823	7,7	1894	1274	11.8
1898	711	6'5	1893	1229	11,8
1897	859	$7,_{8}$	1892	1241	12,3
1896	901	8,0	1891	1650	16,3

Vom Berichtsjahre sei noch hervorgehoben, dass gar keine Fünfernoten erteilt werden mussten: im Lesen in 13, im Aufsatz in 4, im Rechnen in 12 und in der Vaterlandskunde in 3 Kantonen. 1)

Der Bundesrat hat auf Ansuchen einer kantonalen Erziehungsdirektion die Verfügung getroffen, dass künftig, und zwar von der Aushebung vom Herbste 1901 an, kein Stellungspflichtiger zur Rekrutenprüfung zugelassen werde, der nicht einen amtlichen Ausweis über die von ihm zuletzt besuchte Schule vorweist. Als solcher Ausweis wird das obligatorische Schulzeugnis da, wo ein solches eingeführt ist, bestimmt.

Über die Durchführung der pädagogischen Prüfungen bemerkt das eidgenössische Militärdepartement folgendes:

Zu einer zweiten Prüfung stellten sich neun Mann (im Vorjahr drei); bis auf einen haben alle bessere Noten erzielt.

Das Verhalten der Rekruten gibt auch dieses Jahr zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Dasselbe ist fast überall tadellos. Der frühe Beginn der Prüfungen (an vielen Aushebungsorten um 7 Uhr morgens) hat gute Früchte getragen. Es ist nur schade, dass diese Anordnung noch nicht überall strikte befolgt wird.

Die Prüfungslokalitäten entsprechen im grossen und ganzen dem Zwecke; zu klein und ungenügend beleuchtet sind diejenigen von Orbe, Avenches, Ste-Croix, Yverdon, Estavayer, Sierre, Fiesch, Nesslau und Savognino. Bestuhlung und Betischung sind in der Mehrzahl der Fälle da unzweckmässig, wo Schulbänke benutzt werden müssen, da solche für Rekruten zu klein sind.

Der Besuch der Prüfungen von seite des Publikums (Geistliche, Schulinspektoren, Lehrer, Bezirksbeamte etc.) wird immer zahlreicher, wobei an einigen Orten die Neigung von Besuchern zur Einmischung in das Prüfungsgeschäft nur zu deutlich zu Tage trat. Dieser Tendenz muss mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden.

¹⁾ Über die Bedeutung der Prüfungsnoten in den einzelnen Fächern nach dem Reglement vom 15. Juli 1879 s. Jahrbuch 1899, pag. 39-41.

IV. Unterstützung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung. 1)

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Gemäss Bundesbeschluss vom 24. Juni verfügten die gesetzgebenden Räte: "Zustimmung zum Standpunkte des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dagegen, soweit möglich, eine Übereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei." ²)

Im nämlichen Bundesbeschluss wurden in Bezug auf die im Entwurfe vorliegenden Vollziehungsverordnungen einige Wünsche ausgesprochen. Betreffend die Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 "zu den Bundesbeschlüssen betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung und betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts" sei auf Beilage I, pag. 1—4 verwiesen.³)

In Ausführung von Art 15 dieser Verordnung erliess das Departement am 28. Dezember eine "Instruktion der Experten für gewerbliches und hauswirtschaftliches Bildungswesen". 4)

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses seit seinem Inkrafttreten werden durch folgende Zahlen veranschaulicht:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungs- anstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen, Gemein- den, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
		Fr.	Fr.	Fr.
1884	43	438234.65	304674.65	42609.88
1885	86	811872.16	517895.38	151940 22
1886	98	958569.70	594045.64	200375.25
1887	110	1024462.84	636751.62	219044.68
1888	118	1202512.29	724824.01	284257.75
1889	125	1390702.29	814696.77	321364. —
1890	132	1399986.67	773614.30	341542.25
1891	139	1522431.10	851567.67	363757. —
1892	156	1750021.99	954299.70	403771. —
1893	177	1764069.52	981137. 12	447476. —
1894	185	1994389.68	1118392.43	470399. —
1895	203	2203133, 29	1265635.66	567752. —
1896	216	2696197.79	1472707.42	632957. —
1897	212	2608270.06	1511166.47	673902
1898	226	2759366.11	1599127.47	712285. —
1899	242	2838717.99	1634315. 43	786229
1900	250	1) —	_	831999. —
		27362938. 13	15754315. 43	7451661.03

¹⁾ Angaben noch unvollständig.

¹⁾ Nach dem Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900 (Industriedepartement).

²⁾ S. Bericht des Bundesrates vom 21. November 1899, Bundesblatt V 561.

³⁾ A. S. n. F. XVIII, 272.

⁴⁾ Beilage I, pag. 4-6.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Nachstehende Tabelle weist Bestimmung, Anzahl und Betrag der bewilligten Bundesstipendien aus:

dol bowli		on D		uoss	110	, 0 11		11 00	us.					
Kanton	s	Besuch yon chulen	Str	Für udien- eisen	tion a Tech Wint	nstruk- skurs um nikum erthur	IV. F bildung am Gev musi Aar	skurs verbe- eum au	II. Ins tions an der des a et mé Freib	kurs Ecole erts tiers urg	bildur für fertig Schaf	Lehrer- ngskurs Hand- keit in fhausen		itulation
	Stipen-	Betrag Fr.	Stipen-	Betrag	Stipen- diaten	r. Betrag	Stipen-diaten	Fr. Betrag	Stipen- diaten	r. Betrag	Stipen- diaten	. Betrag	Stipen- diaten	H. Betrag
Zürich Bern Luzern Uri	25 6 1	5350 2700 400	6 1 —	1150 250 —	_ 1 1	350 100	7 2 -	280 100 —		300	21 4 —	1950 560 —	52 20 4	8450 4090 850 100
Schwyz Obwalden Glarus Zug Freiburg	2 - 1 2	600 - 100 900	_ _ _ 4	1000			2 1 2 —	80 70 100			$\frac{-}{3}$	350 - 675	4 1 5 1 19	680 70 450 100 4125
Solothurn Baselstadt Baselland Schaffbausen .	1 -	200 —	- - -		5 - 1 -	1925 — 150 —	3	90	=======================================	- - - -	$\frac{2}{1}$	300 120 210	10 1 2 2	2315 200 270 210
Appenzell ARh. St. Gallen Graubunden Aargau Thurgau	5 1 2 1	1400 200 400 200		_ _ 400	$\frac{-}{2}$ $\frac{-}{1}$	400 - 250	2 1 - 5 2	80 50 - 175 100	=======================================	= = = = = = = = = = = = = = = = = = = =	5 3 3 5	810 230 375 600	2 11 6 12 9	80 2260 830 1350 1150
Tessin	$\frac{1}{3}$ $\frac{1}{5}$	1800 1900	- - -		1 -	250 250 —			1 2 4 1	250 500 800 250	$ \begin{array}{c} 2 \\ 16 \\ 1 \\ 24 \end{array} $	$ \begin{array}{r} 360 \\ 2040 \\ 200 \\ 2520 \end{array} $	3 22 5 30	619 4590 1000 4670
Genf		16150	19		10	3425	97	1125		-	4	$\frac{500}{11800}$	996	500
Zusammen		eitige		2800 iträ					14	9090	102	1899:		38950 39001
a. der 1		_	,De	mag	6 61	11101	COII	•						
des I	Kond kant	litoren onalen	Sch	neide	rmeis	sterv	erein	s Be	rn			. I	r. "	100 150
des Schreinerfachvereins Bern														
des Buchbinderfachvereins Bern " 100 des Schlosserfachvereins Bern " 150 des Spenglerfachvereins Biel " 75														
des Schneidermeistervereins Thun des Malerfachvereins Luzern des Malerklubs "Paletta" Luzern														
für I	Hand	sticker und	rei i	n App	enze	ll .							n n	349 400

des Schneiderfachvereins Aarau

80

	Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund.		105
b.	der Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten für		
	Kurse und Wandervorträge in den Sektionen	Fr.	720
c.	der IV. Fortbildungskurs für Handwerkerschullehrer am Gewerbemuseum Aarau	,,	750
d	der II. Instruktionskurs an der école des arts et métiers in	27	
	Freiburg	. 17	3,640
	der Buchhaltungskurs für Fortbildungsschullehrer in Berneck	**	349
f	der Kanton St. Gallen für sein Wanderlehrerinstitut	27	2,022
g	der schweizerische Gewerbeverein für die Lehrlingsprüfungen		
	und die Förderung der Berufslehre	**	10,000
h	der schweizerische Verband zur Förderung des Zeichen- und	**	
	gewerblichen Berufsunterrichts für seine Zeitschrift und für		
	eine Preisausschreibung	••	2,400
i	der Handfertigkeitsunterricht an den Lehrerseminarien:	21	1
	Hofwyl (Fr. 500) und Pruntrut (Fr. 400)		900
		77	500
7.		27	300
ĸ.	der schweizerische Verein zur Förderung des Handarbeits-		4 000
	unterrichts für Knaben	••	1,000
	Zusammen	Fr.	$24,\!235$

Die Wirkungen des Bundesbeschlusses betreffend die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechts vom 20. Dezember 1895 sind aus folgender tabellarischer Zusammenstellung ersichtlich:

Jahr	Zahl der subventionirten Bildungsanstalten	Gesamtausgaben	Beiträge von Kantonen Gemeinden, Korporationen und Privaten	Bundesbeiträge
-122.5		Fr.	Fr.	Fr.
1896) 1897)	114	479,216. 35	196,457. 72	84,087.
1898	124	524,155. 91	236,615. 35	108,766. —
1899 1900	153 180	723,450. 74 1) —	336,927. 76	158,157. — 164,306. —
		1,726,823. —	770,000. 83	515,316. —

¹⁾ Angaben noch unvollständig.

Zur Deckung der Ausgaben dienen ausser den angegebenen Beiträgen noch andere, in der Tabelle nicht angeführte Einnahmen (Schulgelder, Erlös für Arbeiten u. s. w.).

Im Interesse der Ausbildung von Lehrkräften erfolgte die Auszahlung von 8 Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 1875.

Folgende besondere Unternehmungen erhielten die nebenstehend verzeichneten Bundesbeiträge:

	7 ng a nama an	Tr.	1007
	und Lingères in Lausanne	"	3318
c.	Der kantonale Fortbildungskurs für Schneiderinnen		
	hauswirtschaftlichen Unterricht in Zürich	"	679
b.	Der kantonale Bildungskurs von Lehrerinnen für		
	bildungsvereins Biel	Fr.	100
a.	Der Näh- und Flickkurs des Frauen- und Töchter-		

Zusammen Fr. 4097

Über die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1900 und Frühjahr 1901 ist an Hand des bezüglichen Berichtes¹) folgendes mitzuteilen:

Die Lehrlingsprüfungen haben sich aus geringen Anfängen heraus mit der Zeit zu einer das ganze Land umfassenden Institution entwickelt, und ihre Zweckmässigkeit hat bereits in mehreren Kantonen zur Anerkennung als staatliche Einrichtung geführt.

Am weitesten gegangen ist bis zur Zeit der Kanton Freiburg, der in seinem bezüglichen Gesetz nunmehr den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen und damit in Verbindung die Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen für alle Lehrlinge und Lehrtöchter des Gewerbes und Handels obligatorisch erklärt hat. Die einschlägigen Gesetze der Kantone Genf, Neuenburg und Waadt stellen die Teilnahme an den von ihnen organisirten Prüfungen frei, während wiederum Gesetzesentwürfe für die Kantone Zürich, Bern und Zug das Obligatorium vorsehen.

In die Reihe der Kantone, welche das Lehrlingswesen durch Gesetz geregelt haben, ist im Berichtsjahre auch Obwalden getreten. In diesem Gesetz ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages vorgeschrieben und Form und Inhalt des letztern näher bestimmt. Die Pflichten und Rechte des Lehrmeisters und Lehrlings sind festgestellt und für die Beaufsichtigung des gesamten Lehrlingswesens eine spezielle Kommission vorgesehen. Sie hat eine schützende und vermittelnde Aufgabe. Ein besonderer Abschnitt des Gesetzes ist den Lehrlingsprüfungen und Stipendien gewidmet. Der Regierungsrat wählt die Prüfungskommission, diese die Fachexperten. Die Kosten werden unter Zuhülfenahme der Bundessubvention vom Kanton getragen. Für die geprüften Lehrlinge sind Prämien vorgesehen. An bedürftige fähige Lehrlinge bei tüchtigen Meistern können jährliche Stipendien bis auf 50 Fr. verabfolgt werden.

Die Zahl der Prüfungskreise, welche der Zentralleitung des Schweizerischen Gewerbevereins unterstehen, betrug in der Berichtsperiode 31; neu hinzugekommen ist Sitten (Wallis).

In Bezug auf die Beteiligung ist eine beinahe gleiche Vermehrung wie im Vorjahre (um 66 Teilnehmer) zu konstatiren. In 15 Kreisen hat sich die Zahl der Teilnehmer vermehrt, in 13 vermindert und in 3 Kreisen ist sie gleich geblieben.

Die Vermehrung fällt dieses Jahr ausschliesslich auf die Lehrlinge. Lehrtöchter erschienen etwas weniger zur Prüfung; 195 gegenüber 205 pro 1900. Die Beteiligung der Lehrtöchter muss in den meisten Fällen als eine geringe bezeichnet werden, in drei

¹⁾ Vergleiche "Bericht betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen im Herbst 1900 und Frühjahr 1901", erstattet von der Zentralprüfungskommission und genehmigt vom Zentralvorstand des schweizerischen Gewerbevereins.

Kreisen haben überhaupt noch nie Lehrtöchterprüfungen stattgefunden. Es gilt hier noch eine gewisse Scheu zu überwinden, die eigentlich um so weniger Berechtigung hat, als die bisher vorgenommenen Lehrtöchterprüfungen fast durchwegs recht gute Resultate aufwiesen.

Wo es möglich ist, eine Lehrlingsstatistik aufzunehmen und durchzuführen, sollte dies nicht unterlassen werden, weil die Kommissionen auf Grund derselben persönlich auf Lehrlinge und Meister einzuwirken in der Lage sind.

Unter den jetzigen Verhältnissen, wo die Teilnahme an den Prüfungen eine ganz freiwillige ist, erweist es sich eben nötig, alle geeignet erscheinenden Mittel anzuwenden, um die schöne Institution hochzuhalten und ihr die Wege für eine allgemeine staatliche Einführung zu ebnen.

An den ziemlich strengen Zulassungsbedingungen wird auch in Zukunft entschieden festgehalten, wenn auch dadurch die Teilnehmerzahl sich nicht so stark vergrössert, wie es ohne diese Forderung der Fall wäre. Nicht die Menge macht den Wert der Lehrlingsprüfungen aus, sondern ihr erzieherischer Einfluss in Bezug auf die möglichst allseitige Ausbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter. Es ist also wünschbar, dass einzelne Kreise noch strenger als bisher die Forderung nicht nur einer normalen Lehrzeitdauer, sondern auch eines genügend langen gewerblichen Fortbildungsunterrichtes stellen und Ausnahmen nur unter vorheriger Einwilligung der Zentralprüfungskommission oder in Fällen gestatten, wo der Schulbesuch wegen allzugrosser Entfernung nicht möglich war.

Im Prüfungsverfahren sind gegenüber dem Vorjahre keine wesentlichen Veränderungen zu konstatiren. Der Modus, an Stelle der Probestücke eine intensivere und in ihrer Dauer verlängerte Werkstattprüfung vorzunehmen, gewinnt immer mehr Verbreitung. Diese Prüfungen werden fast durchwegs in den Werkstätten der oft entfernt wohnenden Fachexperten durchgeführt und die sämtlichen Teilnehmer nur zu einer gemeinsamen Schulprüfung, mit welcher in der Regel ein feierlicher Schlussakt und die Ausstellung der gefertigten Arbeiten verbunden wird, zusammengezogen.

Auch wo noch die Anfertigung eines Probestückes verlangt wird (was in der Mehrzahl der Kreise der Fall ist), schenkt man der Werkstattprüfung die gebührende Beachtung. Da und dort sollte, namentlich für gewisse Berufsarten (z. B. Mechaniker), etwas mehr Zeit darauf verwendet werden.

Die theoretische Fachprüfung wird in verschiedener Weise durchgeführt, am einen Orte während der Anfertigung der Arbeitsproben in den Werkstätten, an andern Orten separat oder bei Anlass der Taxation der Probestücke. Die Hauptsache bleibt, dass eine solche mündliche Prüfung einlässlich vorgenommen wird, was aber laut einigen Berichten von Abgeordneten noch nicht überall der Fall ist.

Bei den Schulprüfungen werden fast ausnahmslos alle vorgeschriebenen Fächer berücksichtigt. In einigen Kreisen ist man sogar noch weiter gegangen und hat auch in Vaterlandskunde und Lesen von eigenen und fremden Zeichnungen geprüft. Nur die Buchhaltung bildet etwa noch einen Stein des Anstosses.

Schon längst hatte sich das Bedürfnis nach einer Änderung der Vorschriften betreffend die Prüfung im Zeichnen fühlbar gemacht, weshalb eine Spezialkommission mit der Ausarbeitung einer Anleitung betraut wurde. Anfänglich war beabsichtigt, für alle hauptsächlicheren Berufsarten geeignete Vorschläge zu fixiren. Man kam aber wieder davon ab und es wurde einfach folgende neue erweiterte Redaktion von Art. 34 der bisherigen "Anleitung für die gewerblichen Lehrlingsprüfungen" akzeptirt und den Sektionsvorständen und Prüfungskommissionen mittelst Kreisschreiben zur Kenntnis gebracht:

Art. 34. Zeichenfach. Von der Prüfung im Zeichnen sind zu dispensiren: Bäcker, Bierbrauer, Bürstenbinder, Gerber, Glätterinnen, Kammmacher, Käser, Metzger, Müller, Seiler, Siebmacher.

Für alle andern Berufsarten ist die Prüfung im Zeichnen obligatorisch. Die Aufgabe sollte stets so gewählt werden, dass sie dem Berufe des zu Prüfenden entspricht und Freihand- sowie technisches Zeichnen in sich vereinigt.

Bei den technischen Berufsarten soll die Zeichnung nach einem Fachmodell oder beruflichen Objekt ausgeführt werden und zwar so, dass zuerst eine von freier Hand zu zeichnende Skizze mit den nötigen Masszahlen, und nach dieser die Reissbrettzeichnung herzustellen ist. Auf Grund letzterer ist durch Fragen zu konstatiren, ob beim Lehrling die Grundbegriffe der Projektionslehre: Zeichnen von Grundriss, Auf- und Seitenriss, Schnitt, vorhanden sind.

Bei den Berufen der Buchdrucker, Gärtner, Glasmaler, Graveure, Konditoren, Lithographen, wie überhaupt bei den sogen nicht technischen Berufsarten, kann die Prüfung sich auf das Zeichnen nach Vorlage oder Handskizze beschränken.

In jenen Zweigen, in denen zur Beurteilung der Berufszeichnung genauere Fachkenntnisse erforderlich sind, die dem Zeichenlehrer abgehen (z. B. bei den Bekleidungsgewerben), kann die Zeichenprüfung mit der Prüfung in den Berufskenntnissen durch die Fachexperten verbunden werden.

Zeit für die Zeichenprüfung: im Minimum zwei Stunden.

Seit man gemäss den Vorschlägen von Zentralprüfungskommission und Zentralvorstand in den einzelnen Kreisen begonnen hat, Experten von auswärts zu berufen, scheinen die früher oft beklagten Schwierigkeiten ihrer Beschaffung sich erheblich vermindert zu haben.

Einem Gesuche des Vorstandes des Verbandes deutschschweizerischer Gartenbauvereine um Gewährung eines Beitrages an die von ihm selbständig durchgeführten Prüfungen hat der Zentralverein nicht entsprochen, weil den betreffenden Lehrlingen die in Art. 5 c des schweizerischen Reglementes vorgeschriebene Prüfung

in den Schulkenntnissen erlassen worden war. An die Berechtigung zum Bezuge künftiger Beiträge sind nach Massgabe des Reglementes folgende Bedingungen geknüpft:

- 1. Vorbehalt der Genehmigung des Regulativs, nach welchem die Prüfungen durchgeführt werden.
- 2. Vorbehalt der Genehmigung des besondern Diploms.
- 3. Einführung der Schulprüfung. (Diese kann anstandslos zu gleicher Zeit und am gleichen Ort durchgeführt werden, wie die Fachprüfungen.)
- 4. Zeit und Ort der Prüfungen müssen jeweilen mindestens drei Wochen vor dem Termine dem Zentralkomite mitgeteilt werden, damit es sich nach Art. 6 des Reglementes bei denselben vertreten lassen kann.

* *

Die im Jahre 1895 eingeführte Institution der Förderung der Berufslehre beim Meister hat mit sehr bescheidenen Mitteln bisher ihre Existenz behauptet und durch gute Resultate ihre Berechtigung dargetan. Die in sie gesetzten Erwartungen wurden nicht getäuscht und die leitenden Organe des Schweizer. Gewerbevereins erachteten es deshalb als in ihrer Aufgabe liegend, die Institution aus dem bisherigen Versuchszustande heraus auf einen feststehenden Boden zu bringen. Das erste Erfordernis hiefür musste sein: die Beschaffung grösserer Mittel. Die Zentralprüfungskommission und der leitende Ausschuss unterbreiteten deshalb dem Zentralvorstande folgende Anträge:

- 1. Die Bundesbehörden sind zu ersuchen, den bisherigen Beitrag an die schweizerischen Lehrlingsprüfungen von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen, eventuell einen besondern Kredit von Fr. 5000 für die "Förderung der Berufslehre beim Meister" zu gewähren.
- 2. Sollte diesem Gesuch bei Feststellung des nächstjährigen eidgenössischen Budgets nicht entsprochen werden, so ist der leitende Ausschuss ermächtigt, die Gewährung weiterer Zuschüsse zum Lehrgeld zu sistiren, bezw. auf eine Ausschreibung zur Bewerbung um solche Zuschüsse zu verzichten.

Begründung.

- 1. Die Zuschüsse zum Lehrgeld sind bis jetzt im Einverständnis mit dem eidgenössischen Industriedepartement aus dem Bundeskredit für Lehrlingsprüfungen entnommen worden. Die Jahresrechnung pro 1900 ergibt ein Defizit von Fr. 1077. Infolge der Zunahme der Prüfungsteilnehmer und Prüfungskreise und der vermehrten Kosten für Fachexperten-Entschädigungen wird dieses Defizit im laufenden Jahre noch grösser werden und der Saldo fast ganz verschwinden, sofern nicht die Zuschüsse zum Lehrgeld erheblich vermindert werden. Der Beitrag von Fr. 10,000 sollte künftig ausschliesslich für die Lehrlingsprüfungen Verwendung finden.
- 2. Die Förderung der Berufslehre beim Meister hat sich als eine wohltätige und nützliche Institution erwiesen, kann aber bei ungenügenden Mitteln den gewünschten Zweck nicht erreichen. Es sollte ein Kredit von Fr. 5000 bis 6000 zur Verfügung stehen, woraus alljährlich an wenigstens 30 Lehrmeister ein Zuschuss von durchschnittlich Fr. 200 bewilligt werden könnte.

Von den Bewerbern, deren Zahl sich jeweilen bis auf 60 beläuft, ist in der Regel der grössere Teil vorzüglich geeignet. Wenn aber alljährlich eine grosse Zahl tüchtiger Bewerber aus finanziellen Gründen abgewiesen werden muss, so wird damit Misstimmung oder Argwohn erzeugt und die Institution unschuldigerweise diskreditirt. Es lohnt sich auch nicht, wegen bloss acht bis zehn Zuschüssen eine Ausschreibung und Auswahl vorzunehmen.

Zentralprüfungskommission und leitender Ausschuss sind daher der Ansicht, die Institution sei entweder mit einem hinreichenden Kredit auszustatten oder zu sistiren, bis diese Mittel zur Verfügung stehen.

Der Zentralvorstand schloss sich in seiner Sitzung vom 18. März 1901 nach gründlicher Diskussion diesen Ausführungen an und beschloss überdies, auch die Kantonsregierungen um ihre Unterstützung anzugehen. Dies ist in einem besondern Zirkular geschehen.

Auszug aus der Jahresrechnung pro 1900.

	Einnahmen Fr.	Ausgaben Fr.
Saldo letztjähriger Rechnung	3143.55	
Bundesbeitrag	10000. —	
Zinse	107.55	
Beiträge an die Prüfungskreise		6795.50
Sitzungsgelder der Zentralprüfungskommission		202.45
Reisevergütungen an Delegirte der Zentralprüfungs-		
kommission zu den Prüfungen		717.05
Drucksachen		1001.20
Förderung der Berufslehre beim Meister:		
Zuschüsse zum Lehrgeld		2450
Berichte der Vertrauensmänner		15. 80
Arbeitsnachweis für geprüfte Lehrlinge		2.64
Saldo	-,	2066.46
	13251.10	13251.10

Die Gesamtbeteiligung an den schweizerischen Lehrlingsprüfungen betrug nach den 31 Prüfungskreisen:

Prüfungskreise und Jahr ihrer Einrichtung				1900	1901	Total seit dem Bestehen des Prüfungskreises
Bezirk Affoltern (1884)				8	5	105
Bezirke Bülach und Dielsdorf	(18	93)		13	6	124
Winterthur (1881)				42	54	570
Bezirk Zürich (1880)				100	91	1324
Zürcher Oberland (1881)				45	55	618
Zürcher Seeverband (1882) .				19	24	363
Bern (1881)				96	85	893
Seeland (Biel) (1890)				40	52	365
Burgdorf (1882)				20	12	227
Oberaargau (1886)				12	18	177
Emmenthal (1889)				12	27	175
Berner Oberland (Interlaken)	(189	93)		13	13	96
Thun (1881)					13	183
Kanton Luzern (1883)				52	47	669
Kanton Uri (1889)				3	3	60
Kanton Schwyz (1886)				18	19	215
Kanton Nidwalden (1900)				9	10	19
Kanton Glarus (1886)				15	20	206
Kanton Zug (1889)				24	8	256

Prüfungskreise und Jahr ihrer Einrichtung				1900	1901	Total seit dem Bestehen des Prüfungskreises
Kanton Freiburg (1890)				106	140	952
Solothurn (1889)			:	16	25	215
Olten (1890)				15	10	131
Kanton Baselstadt (1877)				60	60	1124
Kanton Baselland (1879)				14	32	293
Kanton Schaffhausen (1882) .				25	15	44 8
Kanton Appenzell (1888)				32	24	445
Kanton St. Gallen (1885)				110	116	1459
Chur (1886)				20	17	213
Kanton Aargau (1890)				162	160	1110
Kanton Thurgau (1886)				71	69	815
Kanton Wallis (1901)				_	7	7
Diverse Berufsverbände (1889)						152
	\mathbf{T}	ota	a l	1172	1238	14009

Die im Herbst 1900 und Frühjahr 1901 in den vorgenannten 31 Kreisen geprüften Lehrlinge und Lehrtöchter gehören folgenden 87 Berufsarten an:

Bäcker	18	Graveur 1	Schäftemacherinnen. 4
Bäcker u. Konditoren	2	Gipser 1	Schlosser 192
Bautechniker	1	Hafner 5	Schlosser und Dreher 1
Bauzeichner	1	Installateur 1	Schmiede 43
Bettmacherin	1	Instrumentenmacher (chir.) . 4	Schneider 33
Bildhauer (Stein-) .	1	Justirer 1	Schneiderinnen 56
Bildhauer (Holz-) .	2	Kaminfeger 6	Schnitzler 1
Blattmacher	2	Kleinmechaniker . 19	Schreiner 158
Bleiglaser	1	Konditoren 2	Schreiner und Glaser 4
Blumenbinderin	1	Korbmacher 4	Schreiner (auf Mühleneinricht.) 1
Buchbinder	22	Küfer und Kübler . 12	Schuhmacher 20
Buchdrucker (inkl. Schrifts.) .	12	Kupferschmiede 3	Seiler 2
Büchsenmacher	2	Lithographen 3	Spengler 38
Bürstenmacher	2	Maler 36	Steindrucker 1
Cigarrenmacher	1	Maler (Schriften-) . 2	Steinhauer 7
Cigarrenmacherinnen	3	Maler und Gipser . 4	Stickerinnen 3
Coiffeure	9	Marmoristen 4	Stukkateure 2
Damenschneiderinnen	67	Maschinenschlosser . 28	Stuhlschreiner 4
Dekorationsmaler .	11	Maurer 8	Tapezierer 11
Drechsler	7	Mechaniker 103	Uhrmacher 8
Dreher (Metall-, Eisen-) .	11	Messerschmiede 3	Vergolder 1
Draineur		Metzger 6	Wagenmaler 3
Feilenhauer	1	Möbelarbeiterinnen . 3	Wagner 38
Gabeln- u. Rechenmacher .	2	Modellschreiner 6	Weberin 1
Gärtner	17	Modistinnen 4	Weissnäherinnen 36
Giesser	1	Mühlenmacher 2	Windenmacher 1
Glaser	10	Photochemigraph . 1	Zeichner 4
Glasmaler		Sattler 25	
Glätterinnen	12	Sattler u. Tapezierer 10	Zimmerleute 34

Es muss hier bemerkt werden, dass die Berufsverbände der Bäcker, Buchdrucker, Gärtner, Konditoren, Metzger, Photographen ihre besonderen Lehrlingsprüfungen vornehmen, deren Teilnehmer in obiger Zusammstellung nicht inbegriffen sind, da die bezüglichen Angaben fehlen.

Lehrtöchter sind in folgenden 21 Kreisen geprüft worden: Bülach 1, Winterthur 4, Zürich 25, Zürcher Oberland 5, Bern 22, Biel 3, Oberaargau 3, Emmenthal 6, Interlaken 1, Luzern 15, Schwyz 2, Glarus 4, Freiburg 52, Solothurn 2, Olten 2, Baselstadt 5, St. Gallen 2, Chur 2, Aargau 36, Thurgau 2, Wallis 1 = Total 195 Lehrtöchter.

V. Unterstützung des landwirtschaftlichen Bildungswesens. 1)

(Siehe auch statistischer Teil.)

a. Stipendien.

Die Gesuche um Gewährung von Stipendien sind gegenüber dem Vorjahre weniger zahlreich eingegangen. Es sind zur Auszahlung gelangt:

Ebenso hohe Beiträge wie der Bund haben folgende Kantone geleistet:

et:						Schülers	tipendien	Reisesti	pendien
Kanton						Anzahl	Betrag Fr.	Anzahl	Betrag Fr.
Zürich .						2	900	1	140
Bern .						3	600		_
Luzern .						1	100	-	
Glarus .						1	175		
Freiburg						1	200	_	_
Baselland						1	400	· ,	
St. Galler	ı.					3	650		_
Aargau .			٠.			5	800	1	100
Tessin .						2	600		_
Waadt .		٠.				1	500		
Genf				•		1	400		
		W	ie	ob	en	21	5325	2	240

b. Theoretisch-praktische Ackerbauschulen.

Die diesen Anstalten pro 1900 verabfolgten Bundesbeiträge, entsprechend der Hälfte der Unterrichtskosten (Lehrkräfte und Lehrmittel), belaufen sich auf folgende Beträge:

Amalalla		Ka	1	Bundesbeitrag	
Anstalten	Schüler	Lehrkräfte Fr.	Lehrmittel Fr.	Total Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich) .	30	17249	1203	18452	9226
2. Rütti (Bern)	45	23418	5053	28471	14236
3. Ecône (Wallis)	21	14370	330	14700	7350
4. Cernier (Neuenburg)	28	32036	736	32772	16386
1900:	124	87073	7322	94395	47198
1899:	118	83051	6803	89864	44932

¹⁾ Vergleiche "Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900" (Landwirtschaftsdepartement, pag. 338 ff).

c. Kantonale Gartenbauschule in Genf.

Die Unterrichtskosten der Anstalt, Fr. 21,664 für Lehrkräfte und Fr. 229 für Lehrmittel, Total Fr. 21,893, sind derselben zur Hälfte vom Bunde vergütet worden (Beitrag Fr. 10,946).

In drei Klassen zählte sie 40 Schüler (im Vorjahre 38).

d. Landwirtschaftliche Winterschulen.

Die diesen Anstalten verabfolgten Bundesbeiträge sind in nachstehender Tabelle zusammengestellt. Sie entsprechen ebenfalls jeweilen der Hälfte der Unterrichtskosten.

Anstalten	Schüler	Kantonale Auslagen hüler Lehrkräfte Lehrmittel			Bundesbeitrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Strickhof (Zürich) .	29	11499	802	12301	6151
2. Rüti (Bern)	71	8786	1759	10545	5273
3. Pruntrut (Bern)	22	4577	1465	6042	3021
4. Sursee (Luzern)	58	9697	2226	11923	5961
5. Pérolles (Freiburg).	32	7619	1349	8968	4484
6. Custerhof (St. Gallen) .	32	14878	2466	17344	8672
7. Plantahof (Graubunden)	38	17466	1994	19460	9730
8. Brugg (Aargau)	72	11766	4206	15972	7986
9. Lausanne (Waadt).	43	14568	2045	16613	8306
10. Genf	9	6130	182	6312	3156
1900:	406	106986	18494	125480	62740
1899:	388	101973	16015	117988	58994

e. Landwirtschaftliche Wandervorträge und Specialkurse, von den Kantonen veranstaltet.

Die Inanspruchnahme des von ihnen hiefür bewilligten Kredites ergibt sich aus nachstehender Zusammenstellung:

		Anza	thl der	Kantonale Auslagen		
Kanton	Vor- träge	Kurse	Kurse Käserei- u. Stallunter- suchungen		(Lehrkräfte und Lehrmittel) Fr.	Bundes- beitrag Fr.
1. Zürich	78	48	11		5855	2927
2. Bern	124	64	132		17380	8690
3. Luzern		13	29		2513	1257
4. Schwyz	4	1			48	24
5. Freiburg	77	1			3360	1680
6. Schaffhausen .		6			1502	751
7. St. Gallen		61	60		6272	3136
8. Graubünden	8	9			767	384
9. Aargau	41	78			6988	3494
10. Thurgau	_		17		215	107
11. Waadt	85	1			3266	1633
12. Genf	414		_		5598	2799
1900:	831	282	249		53764	26882
1899:	810	232	287	16	51832	25885

f. Weinbauschulen und Weinbauversuchsstation.

Diesen Anstalten sind innert dem Rahmen des von ihnen bewilligten Kredites wie bisher die Auslagen, die sie für Lehrkräfte

und Lehrmittel, sowie für das Versuchswesen gemacht haben, zur Hälfte vergütet worden. Die verausgabten Beträge ergeben sich aus nachstehender Zusammenstellung:

		Bundes-			
Anstalten	Lehrkräfte	Lehrmittel	Versuchswesen	Total	beitrag
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Wädensweil	. 31885	1088	16777	49750	24875
2. Lausanne-Vevey	. 4863	212	48136	53211	17600
3. Auvernier	. 14225	820	15650	30695	15347
4. Ruth			6000	6000	3000
5. Lenzburg	. –	_	432	432	216
			Gesamttotal 1899:	140088 145071	61038 59074

Die Schule Wädensweil war von 18 Schülern besucht, und zwar die Obst- und Weinbauschule von 8, die Gartenbauschule von 10. Ausserdem wurden in kurzzeitigen Kursen 392 Personen in Obstverwertung, Wein- und Mostbehandlung, Zwergobstbau etc. unterrichtet.

Aus der Versuchstätigkeit der Anstalt pro 1900 ist u. a. zu erwähnen die Prüfung von Obstverwertungsgeräten und -Verfahren, die Prüfung einer grösseren Anzahl amerikanischer Rebsorten, Versuche über Rebveredlung, Düngung, Rebbearbeitung und Weinbehandlung, Hefereinzucht u. s. w. Ausserdem haben die Anstaltslehrer auch im Berichtsjahre zahlreiche öffentliche Vorträge abgehalten, und es sind etwa 3000 schriftliche Anfragen zur Beantwortung gelangt.

Die Tätigkeit der Weinbauversuchsanstalt Lausanne-Vevey wird fortwährend fast ausschliesslich von den Massnahmen zur Bekämpfung der Reblaus und zur Rekonstituirung der phylloxerirten Reben in Anspruch genommen.

Im Februar des Berichtsjahres sind im Kreise Coppet zirka 45,000 m Rebholz und 30,000 gepfropfte Wurzelreben zur Abgabe gelangt. In den andern Kreisen sind 234 Versuchsfelder neu angelegt worden.

Die Weinbauschule in Praz sur Vevey war von 7 Schülern besucht.

Die Weinbauschule Auvernier zählte in zwei Klassen 11 Schüler (im Vorjahre 15).

Die Versuchsstation hält regelmässig Pfropfkurse ab. Gestützt auf die Ergebnisse zahlreicher Bodenuntersuchungen und Anbauversuche empfiehlt dieselbe die Anpflanzung von

Riparia-Gloire für Böden mit bis 10 % Kalk,

Salonis-Riparia 1616 für Böden mit bis 20 % Kalk,

Riparia-Rupestris 3306 und 3309 für Böden mit bis 30% Kalk, Aramon-Rupestris Gauzin No. 1 für Böden mit bis 40% Kalk, Mourvèdre-Rupestris 1202 für Böden mit bis 65% Kalk.

Es wird beabsichtigt, für jede Gemeinde der Weingegend eine calcimetrische Karte zu erstellen; für Cortaillod ist dies im Berichtsjahre bereits geschehen.

Die Abgabe amerikanischen Rebholzes an Private erfolgte fortwährend ausschliesslich durch die Anstalt, die auch bewurzelte Stecklinge an Eigentümer phylloxerirter Reben zu ermässigten Preisen liefert. Die Gärungsversuche mit Reinhefen wurden mit Erfolg fortgesetzt.

Die Ankäufe von Rebholz an der Anstalt Ruth bei Genf verursachten eine Auslage von Fr. 28,882 gegenüber Fr. 14,847 im Vorjahre; die Auslagen hiefür haben sich also beinahe verdoppelt. Die Einnahmen aus dem Verkaufe von Rebholz betrugen nur Fr. 25,123.

Die Rebholzpflanzungen Ruth lieferten etwa 19,000 Meter.

Zu den bisher im Kanton Aargau angelegten Rebschulen in Lenzburg kamen im Berichtsjahre neue hinzu in Villigen und Effingen. Die bisherigen Anlagen ergaben, abgesehen von Frostschaden, gute Resultate.

g. Landwirtschaftliches Versuchswesen.

Die Tätigkeit der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten bewegte sich im gleichen Rahmen wie voriges Jahr. Nachfolgende Zusammenstellung, deren Zahlen den Monatsberichten und den Rechnungen der Anstalten entnommen sind, gibt einen Überblick über den Gang derselben:

Anstalten	Versuche Ausgeführte Einzel- bestimmungen ¹)	Untersuc Ein- sen- dungen	chungen Einzel- bestim- mungen	Ausgaben Fr.
a. Zentralverwaltung und Besitzung Liebefeld		_		20639
b. Agrikulturchemische Anstalten:				
1. Zürich	3593	5589	14610	50811
2. Bern	10701	2100	6272	43556
3. Lausanne	2084	576	1487	15045
c. Samenuntersuchungsanstalten: 1. Zürich	1426	9635	22686	43082
2. Lausanne	822	699	2177	13906
$d.\ Bakteriologisches\ Laboratorium\ .$	_	-		11301
				198340
Überdies wurden verausgabt:				100010
Auslagen für die Aufsichtskommission				325
Landankauf zur Grenzregulirung des		ei Bern .		12500
			1900:	211165
			1899:	192781
1) Die Zahlen sind nicht unter einand	ler vergleichbar,	da deren E	Crmittlung in	den ver-

¹⁾ Die Zahlen sind nicht unter einander vergleichbar, da deren Ermittlung in den verschiedenen Anstalten bisher nicht nach einheitlichem Verfahren erfolgte.

Die Ausgaben der Anstalten setzen sich aus folgenden Beträgen zusammen:

v	Zentral- erwaltung Liebefeld	Agrikultu Zürich	rchemisch Bern	Anstalten Lausanne	Untersuc	men- hungsanst. Lausanne	Bakt. Laborat.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Besoldungen	9550	27731	27265	9775	28005	7445	8158
2. Bureaukosten .	852	2000	2031	807	3302	1481	299
3. Mobiliar	185	2482	1910	864	1515	687	811
4. Betriebskosten 1)	9310	16098	11371	2799	10123	3623	1946
5. Verschiedenes .	741	2500	979	800	137	670	86
Wie oben:	20639	50811	43556	15045	43082	13906	11300
Diesen Ausg	aben steh	en folge	nde Einr	ahmen g	egenübe	r:	
Einnahmen vom Gr	itsbetrieb	Liebefel	ld 2)			Fr	6626
Einnahmen vom Gi	atsbetrieb	Mont-C	alame .	-:		,	250
Einnahmen für Unt	ersuchung	gsgebühr	en etc		r. het.		47443
						1900: Fr	. 54319
	4					1899: "	53350

¹) Inklusive Viehankauf (Fr. 3404). — ²) Inklusive Viehverkauf (Fr. 1472. 60).

h. Molkereischulen.

Diese Anstalten haben pro 1900 aus den ihnen bewilligten Krediten folgende Beiträge bezogen:

		Kan	Bundes-		
Anstalten	Schüler	Lehr- kräfte Fr.	Lehr- mittel Fr.	Total Fr.	beitrag Fr.
Rütti (Bern) Pérolles (Freiburg) Lausanne-Moudon .	. 45 . 5 . 5	19142 12800 8477	2536 885 433	21678 13685 8910	10839 6843 4455
	1900: 55 1899: 46	40419 36196	3854 3531	44273 39732	22137 19866

VI. Unterstützung des kommerziellen Bildungswesens. 1)

Kommerzielle Berufsbildung.

In der Sommersession 1900 haben die eidgenössischen Räte dem Standpunkt des Bundesrates, dass eine Revision der verschiedenen Bundesbeschlüsse über Berufsbildung nicht vorzunehmen, dass dagegen so weit möglich eine Übereinstimmung der bezüglichen Durchführungsbestimmungen zu erzielen sei, ihre Zustimmung erteilt. Die bezüglich der Vollziehungsverordnung betreffend Förderung der kommerziellen Bildung ausgesprochenen Wünsche, die sich auf die Erteilung der Stipendien, die Unterstützung der kaufmännischen Vereine und die Verpflichtung zur Aufnahme weiblicher Schüler zu den Kursen und Lehrlingsprüfungen bezogen, haben bei der Beratung der neuen Ver-

¹⁾ Vergleiche den "Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900" (Handelsdepartement), pag. 277 ff.

ordnung vom 17. November 1900 1) (Art. 12, 19 und 21) Berücksichtigung gefunden.

Der Regierung des Kantons Baselstadt, die einen Gesetzesentwurf betreffend Errichtung einer Handelshochschule in Basel vorlegte, wurde die Zusicherung erteilt, dass der Bund, auf Grund des Bundesbeschlusses betreffend Förderung der kommerziellen Bildung vom 15. April 1891, die zu errichtende Anstalt finanziell unterstützen werde. Hiebei wurde jedoch der Vorbehalt gemacht, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Teil der Ausgaben für die dem Verwaltungs- und Verkehrswesen dienenden Abteilungen im Sinne des Artikels 44 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb der Eisenbahnen für Rechnung des Bundes und die Organisation der Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen vom 15. Oktober 1897 durch die Bundesbahnverwaltung zu tragen sei.

Die Zahl der Fortbildungsschulen des schweizerischen kaufmännischen Vereins ist auf 55 gestiegen. Die Bestrebungen, ein rationelles Programm mit obligatorischen Fächern einzuführen, wurden fortgesetzt, und 24 Sektionen ist es gelungen, einen Teil des Unterrichtes auf die Bureauzeit zu verlegen. 15 Vereine haben ihre Kurse auch dem weiblichen Geschlechte geöffnet. Die Lehrlingsprüfungen übertrafen die früheren durch die vermehrte Zahl von Kandidaten und Prüfungskreisen. An 13 Orten wurden 206 Kandidaten geprüft, von denen 202 diplomirt werden konnten. Dem Zentralkomite wurden 15 Preisarbeiten eingereicht, die alle mit Preisen bedacht wurden. In den Kantonen Freiburg und Waadt sind die kantonalen Gesetze betreffend das Lehrlingswesen zur Durchführung gelangt. In Ausführung der Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule hat in Freiburg der Staat die Sache an die Hand genommen und zunächst in der Hauptstadt eine mustergültig organisirte kaufmännische Fortbildungsschule ins Leben gerufen. Im Kanton Waadt wurde der Fortbildungsunterricht den bestehenden fünf kaufmännischen Vereinen übertragen, welche die Verpflichtung übernehmen, ihre Kurse auch denjenigen Handelslehrlingen zugänglich zu machen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Während der Frühjahrsferien wurde in Zürich der vom schweizerischen Handelslehrerverein organisirte erste Fortbildungskurs für Handelslehrer abgehalten. Das Programm umfasste kaufmännische Betriebslehre, Bankwesen, Verkehrslehre, praktische Übungen und Diskussionsstunden, Besuch von zwei Handelsschulen und sechs kommerziellen und industriellen Anstalten. Die Teilnehmerzahl betrug 57, und es waren 10 Kantone und 29 Schulanstalten vertreten. Als Kursleiter funktionirten einige in der Handelswissenschaft und dem Handelsschulwesen

¹⁾ Siehe Beilage I, pag. 1 ff.

hervorragende Lehrer und mehrere in der Verwaltungs- und Verkehrspraxis erfahrene Persönlichkeiten.

Es wurden im ganzen 36 Bundesstipendien bewilligt. Von den Stipendiaten widmen sich 8 höheren kaufmännischen Studien, 17 besuchten die oberen Klassen der vom Bunde subventionirten Handelsschulen und 11 sind an Fortbildungs- und Handelsschulen wirkende Lehrer.

Von den 8 Kandidaten für das Handelslehramt studirten 3 an der Handelshochschule in Leipzig, 1 an der Universität Zürich, 1 an der Universität Bern, 2 an der Handelsakademie in St. Gallen, 1 an der höhern Handelsschule in Venedig.

Von den 17 Handelsschülern besuchten 6 die Handelsabteilung der Kantonsschule in Aarau, 1 die Handelsschule in Bern, 2 die Handelsschule in Neuchâtel, 1 die Handelsabteilung der Kantonsschule in St. Gallen, 5 die Handelsabteilung des Technikums in Winterthur, 2 die Handelsabteilung der Industrieschule in Zürich.

Die 11 Stipendien für Fortbildung der Lehrer wurden verabreicht an 8 Teilnehmer des Fortbildungskurses in Zürich, 1 Lehramtskandidaten zur praktischen Ausbildung in England, 1 Teilnehmer eines Ferialkurses in Basel, 1 Lehrer zur Ausbildung in der russischen Sprache in Moskau.

Die Summe, die für Stipendien ausgelegt wurde, beträgt Fr. 9970.

Die weiteren finanziellen Leistungen des Bundes für das kommerzielle Bildungswesen ergeben sich aus der Zusammenstellung im statistischen Teil.

VII. Förderung des militärischen Vorunterrichtes. 1)

a. Obligatorischer Unterricht I. und II. Stufe (10.-15. Altersjahr).

Eine wesentliche Umgestaltung des Schulwesens, namentlich auch mit Rücksicht auf den Turnunterricht, wurde einzig im Kanton Zürich vorgenommen durch das Schulgesetz vom 11. Juni 1899. Es wurde die sogenannte Ergänzungsschule mit wöchentlich 8 Unterrichtsstunden, die im militärischen Vorunterricht nichts leisten konnte, aufgehoben und durch ein 7. und 8. Alltagsschuljahr ersetzt. Im Lehrplan für diese Stufe figurirt nun der Turnunterricht mit 2 Stunden per Schulwoche.

Auch für die Lehrerbildungsanstalten liegen keinerlei, weder gesetzliche noch reglementarische Änderungen vor für das Fach des Turnens. Dagegen wurden in verschiedenen Richtungen ander-

¹⁾ Vergleiche den "Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900" (Militärdepartement), pag. 519 ff. — Die in Klammern beigesetzten Zahlen enthalten die Angaben des Jahres 1899.

weitige Anordnungen getroffen zur Förderung des militärischen Vorunterrichtes I. und II. Stufe. So veranstalteten die Kantone Bern, Glarus, Appenzell A.-Rh. und Waadt Turnkurse, um die Lehrerschaft in die neue Turnschule einzuführen. Es wurden Jahresprogramme herausgegeben, Inspektionen und Prüfungen angeordnet, Lehrer-, Studenten- und Seminaristenvereine unterstützt, staatliche Subventionen gesprochen an die Erstellung von Turnplätzen und Turnlokalen, sowie an die Anschaffung von Geräten etc.

Die schon 1895 den Kantonen avisirte Inspektion des Turnunterrichtes in den höhern Volksschulen wurde dieses Jahr durchgeführt. Nur der Kanton Tessin konnte noch nicht berücksichtigt werden, weil die italienische Ausgabe der Turnschule immer noch nicht zum Abschluss gekommen ist. Es wurde durch Fachmänner der Turnunterricht in gegen 100 Sekundar-, Realschulen, Progymnasien, Collèges etc. besichtigt, und die Ergebnisse dieser Besichtigungen, sowie der Informationen bei den kantonalen Erziehungsdirektionen deckten manche Verschiedenheiten auf, enthalten aber auch wertvolle Anhaltspunkte für die Weiterentwicklung des militärischen Vorunterrichtes. Ein allgemein gehaltenes Résumé wird den Erziehungsdirektionen nebst den Spezialberichten zu gutscheinender Verwertung zugestellt werden.

Den Tabellen lässt sich über den Stand des Turnens im Schuljahr 1899/1900 folgendes entnehmen:

Von den 3922 Schulgemeinden resp. Schulkreisen (16 mehr als im Vorjahr) besitzen:

```
(72 \ 0/0)
ungenügende Turnplätze. . . . . . . 575 = 14,7 "
                                     (13,6,)
(14,4,...)
alle vorgeschriebenen Geräte . . . . 1697 = 43.3 "
                                     (45 , )
nur einen Teil der Geräte . . . . . 1431 = 36,5 "
                                     (34,7,)
(20,3,)
                         498 = 12,7
ein genügendes Turnlokal . . . . .
                                     (12,6,)
                          201 = 5_{,1} ,
                                     (5, )
ein ungenügendes Turnlokal . . . .
noch kein Turnlokal . . . . . .
                          3223 = 82,2 ,
                                     (82,4,...)
```

Alle Schulgemeinden haben Turnplätze in den Kantonen Obwalden, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau.

Je eine Schulgemeinde ist ohne Turnplatz in den Kantonen Schwyz, Zug, Baselland, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. Der Kanton Genf zeigt 2 Privatschulen ohne Turnplatz. Uri figurirt diesmal mit 2 und Zürich mit 5 solcher Gemeinden, während ersteres nach dem letzten Berichte 0 und Zürich nur 1 solche hatte. Neuenburg hat wahrscheinlich die gleichen 3 Berggemeinden ohne Turnplatz und von den 3 Gemeinden des Kantons Glarus, welche keinen Turnplatz haben, benutzt eine vertraglich den Turnplatz einer Nachbargemeinde.

Für die übrigen Kantone ergibt sich betreffend die Gemeinden ohne Turnplatz ungefähr die gleiche Reihenfolge wie im Vorjahre.

1. Bern		$3_{.6}^{0}/_{0}$ ($3_{.1}^{0}/_{0}$)	6. Wallis		31,4 0/0	(31,40/0)
2. Luzern .		17 , (17 ,)	7. Freiburg		33,9 ,,	(45 ,)
3. St. Gallen		17.8 , (17.9 ,)	8. Graubünden		35 "	(35,1,)
4. Waadt .		$19_{,6}$, $(19_{,6}$,	9. Tessin		53,6 ,,	(53,6,)
		31 . (31.2 .				

Einzig Freiburg ist namhaft gestiegen und zwar um $11,_1$ $0/_0$.

Die gleichen Kantone wie 1899, nämlich Uri, Obwalden, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, beide Appenzell, Aargau und Thurgau, weisen keine Gemeinde auf, die gänzlich ohne Hülfsmittel für den Turnunterricht wäre. Zug hat eine Schule ohne Geräte, Glarus und Genf deren je 3.

Für die Kantone, die mehr als 3 Schulen ohne Geräte haben, ergibt sich folgende Reihe:

1. Zürich	$3,1^{0} _{0}$ ($3,7^{0} _{0}$)	7. Freiburg	$26,3^{0}/_{0}$ $(19,6^{0}/_{0})$
		8. St. Gallen	
3. Neuenburg	 $12_{,3}$ " $(13_{,4}$ ")	9. Nidwalden	$31_{,2}$ " $(31_{,2}$ ")
4. Schwyz	 $13_{,3}$, $(13_{,3}$,	10. Graubünden	$43_{,4}$ " $(47_{,6}$ ")
5. Luzern	17,6 " (18 ")	11. Tessin	71.5 , $(71.5$,
		12. Wallis	

Bezüglich der Turnlokale sind die allgemeinen Bemerkungen des letzten Berichtes auch diesmal zutreffend. Obschon 9 Kantone staatliche Subventionen an Bauten von Turnlokalen erteilten, hat sich die Zahl der Gemeinden mit genügendem Turnlokal nur um 2, mit ungenügendem Lokal um 8 vermehrt, aber auch die Zahl der Gemeinden ohne Lokal hat um 6 zugenommen.

In den Kantonen Bern, Schwyz, Baselland, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt und Genf hat die Zahl der Schulen mit Turnunterricht während des ganzen Jahres zugenommen, und zwar am stärksten in Bern und Aargau mit je 26, sodann in St. Gallen und Waadt mit je 7 Schulen. Etwas zurückgegangen ist die Zahl dieser Schulen in Zürich, Nidwalden, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen. Der Rückgang Luzerns ist nur scheinbar und hat seinen Grund in der durch das neue Schulgesetz vorgeschriebenen Änderung des Abschlusses des Schuljahres. Der nächste Bericht wird wieder Gleichmässigkeit bringen können.

Eine Vergleichung der Kantone mit mehr als 1 bis 3 nichtturnenden Schulen ergibt folgende Ordnung:

Während der Bericht pro 1898/99 betreffend die Schulen resp. Schulkreise, welche das vorgeschriebene Minimum von 60 Turnstunden per Jahr erreichen und überschreiten, eine Vermehrung von 100 notirt, ist hier eine Abnahme von 73 zu verzeichnen, wogegen die Zahl der Schulen, welche dieser Vorschrift nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, um 88 gestiegen ist.

Von den 5487 Schulen (15 mehr als im Vorjahr) wird das Minimum von 60 Stunden per Jahr

Die sogenannten Ergänzungs-, Repetir-, Fortbildungsschulen, welche sich mit geringer Stundenzahl an die Alltagschule anschliessen, scheinen allmälig eingehen zu wollen. Obschon die betreffenden Knaben in den besten Entwicklungsjahren sich befinden, können sie aus Mangel an Zeit von den so wohltätigen Ubungen des Schulturnens nichts oder nur sehr wenig profitiren. Immerhin kann den kantonalen Berichten folgendes entnommen werden. Luzern: Die Anzahl der Wiederholungsschüler, welche Turnunterricht erhielten, beträgt 98. - Glarus: Wo es leicht möglich, wurden auch die Repetirschüler (14. und 15. Altersjahr) zugezogen, so in 1/2 Dutzend Gemeinden. — Baselland: Die Repetirschüler erhalten Turnunterricht gemeinsam mit den Primarschülern. Schaffhausen: Die Schüler des 9. Schuljahres besuchen die Schule nur vom 1. November bis Lichtmess und erhalten in dieser Zeit wöchentlich 1 Turnstunde, falls beim Fehlen eines Turnlokals überhaupt geturnt werden kann. — Appenzell A.-Rh.: Die Übungsschüler (8. und 9. Schuljahr) erhalten überall Turnunterricht. — Appenzell I.-Rh.: In 9 Repetirschulen wurde geturnt, in 6 nicht. - St. Gallen: Es turnten das ganze Jahr 91, nur einen Teil des Jahres 468, noch nicht 1249 Schüler. — Thurgau: An 13 Schulen wurde mit den Repetir- und Winterhalbtagsschülern (147 Knaben) das ganze Jahr geturnt und das Minimum von 60 Stunden an einer Schule innegehalten; an 161 Schulen mit genannten Schülern (1665) nur während eines Teils des Jahres (10-40 Stunden); an 11 Schulen hatten diese Schüler (119) keinen Turnunterricht.

Von 490 höheren Volksschulen (4 mehr als 1898/99) haben

einen genügenden Turnplatz		 $448 = 91,4 ^{0}/_{0}$	$(91,8^{-0})$
einen ungenügenden Turnplatz		 37 = 7,6	(6,5,)
noch keinen Turnplatz		 5 = 1 ,	(1,7,)
die vorgeschriebenen Geräte vollständig		 378 = 77,2 ,	
die vorgeschriebenen Geräte teilweise .		 104 = 21,2	(23,5,)
noch keine Geräte		 8 = 1.6	(1,2,)
ein genügendes Turnlokal		 244 = 49.8 "	(48,2,)
ein ungenügendes Turnlokal			(13,6,)
noch kein Lokal			(38,2,)
Turnunterricht das ganze Jahr			(57,6,)
9		//	

Die Gesamtzahl der Knaben im turnpflichtigen Alter beträgt (ohne Wallis) 155,999, also 1638 weniger als im Vorjahre.

Werden von dieser Zahl die 1924 Dispensirten abgezogen, so verbleiben 154,075. Von denselben haben Turnunterricht erhalten

Nach den Berichten erhalten alle der zum militärischen Vorunterricht I. und II. Stufe verpflichteten Knaben, exklusive die Dispensirten, Turnunterricht teils das ganze Jahr, teils nur einen Teil des Jahres in den Kantonen Zürich, Uri, Obwalden, Solothurn, beide Basel, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh. und Tessin. (Wallis machte keine Angaben über die Zahl der turnpflichtigen Knaben.) Unter Weglassung der Dispensirten rangiren sich die übrigen Kantone folgendermassen:

1. Neuenburg	$0.4^{0}/_{0} (0.4^{0}/_{0})$	9. Waadt	$6.8^{0}/_{0}$ ($7.6^{0}/_{0}$)
2. Bern	1 , (1,3,)	10. Schwyz	
3. Aargau		11. Glarus	
4. Thurgau		12. Graubünden	
		13. Luzern	
		14. Nidwalden	
		15. St. Gallen	17.8 min (10.6 min)
8. Zug	5,7 ,, (5 ,,)		

b. Freiwilliger militärischer Vorunterricht.

Der freiwillige militärische Vorunterricht III. Stufe hat folgende Teilnehmerzahl aufzuweisen:

1. Kanton Zürich:	am Anfang	am Ende Kurses
a. Verband Zürich und Umgebung, XVII. Kurs		732
b. Verband Winterthur, XIX. Kurs		507
c. Verband Zürich-Oberland, VIII. Kurs	252	225
d. Verband Winterthur, Technikum		97
e. Verband Zürich, Kantonsschule		213
Total Kanton Zürich	h 1934	1774
2. Kanton Bern, XIII. Kurs	. 1016	849
3. Luzern, Stadt, V. Kurs	. 174	132
4. Meggen, I. Kurs	. 16	18
5. Kanton Solothurn, IV. Kurs	. 734	670
6. Baselstadt, XI. Kurs		320
7. Baselland, V. Kurs	. 136	116
8. Kanton St. Gallen, VII. Kurs	. 466	386
9. Kanton Aargau, VI. Kurs		1196
10. Einsiedeln		_
Total 190	0 6135	5461
" 189	9 6952	5874
Verminderun	g 817	413

c. Die Kadettenkorps.

Die Kadettenkorps weisen für das Jahr 1900 folgende Bestände auf:

Kanton	Zürich						12	Kadettenkorps	mit	888	Kadetten.
,,	Bern .						9	,,	.,	1628	"
,,	Glarus						1	.,	••	98	"
22	Solothu	rn					2		,,	283	* *,
"	Baselsta	adt					1	,,	"	289	,,
27	Schaffh	aus	en				1	,,	,,	90	**
,,	Appenz	ell	A.	-R	h.		2	,,	.,	245	77
77	St. Gall	en					2	***	,,	368	77
,,	Granbü	nde	n		٠.		1	,	"	335	"
, ,,	Aargau						13		**	1031	,,
,,	Thurga	u					1	,,	,,	259	,,
**	Neuenb						1	"	"	265	**
	\mathbf{T}	otal	l p	ro	19	00	46	Kadettenkorps	mit	5779	Kadetten.
		otal					41	,, ,	77	5512	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Vermehr	ung	p	ro	19	00	5	Kadettenkorps	mit	267	Kadetten.

Gemäss Verordnung vom 23. Dezember 1898 haben die vorgeschriebenen Übungen absolvirt und sind zum Bundesbeitrag berechtigt:

111.	"	•	•	,	rot	٠ <u>-</u>		Kadetten		Kadetten.
II.	27	٠	٠	٠	•	•	661	"	566 107	
I.	Schiessklasse							Kadetten		Kadetten.
ο							1900		1899	

Bundesbeitrag = $2683 \times \text{Fr.} 5 = 13415 \text{ Franken}$ 12605 Franken.

d. Lehrerturnkurse.

Von den zwei in Aussicht genommenen Turnlehrerbildungskursen konnte nur derjenige für die deutsche Schweiz angeordnet und durchgeführt werden. Derselbe fand vom 9.—28. Juli in Zug statt. Die 30 Teilnehmer, acht Kantonen angehörend, erhielten durchweg auch kantonale Subventionen. Der Kurs für die romanische Schweiz wurde wegen ungenügender Beteiligung fallen gelassen.

Der Schweizerische Turnlehrerverein liess, wie bisher, vom 24. September bis 12. Oktober in Basel einen Kurs für Mädchenturnlehrer abhalten, der von 26 Teilnehmern und Teilnehmerinnen (9 von Bern, 5 von Basel, 4 von Aargau, 3 von Thurgau, 2 von Zürich, je 1 von Luzern und Schaffhausen und 1 aus Oxford) besucht war. Den Kursteilnehmern — 18 Lehrer und 8 Lehrerinnen — war der Besuch erleichtert durch Kantonsund Gemeindebeiträge, die zusammen die Summe von Fr. 1353 (durchschnittlich Fr. 52) erreichten. Dem Verein verursachte der Kurs eine Ausgabe von Fr. 943.60.

Das Organ des Vereins, "die Monatsblätter für das Schulturnen", für deren Herausgabe auch ein Teil des Bundesbeitrages berechnet ist, erschienen in gewohnter Weise in 12 Nummern

und beschäftigen sich mit allen Bestrebungen auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung und besprechen auch die neuesten Erscheinungen der Turn- und Spielliteratur. Sie werden gratis an die Erziehungsdirektionen der Kantone versandt.

VIII. Schweizerische permanente Schulausstellungen. 1)

Die genannten Institute erfreuen sich, mit Ausnahme desjenigen in Lausanne, einer normalen Entwicklung und Tätigkeit.

Dasjenige in Zürich (Pestalozzianum) hat als grössere Arbeiten zu verzeichnen die Veröffentlichung eines Kataloges der schulhygieinischen Schriften seiner Bibliothek, gemacht anlässlich der Versammlung der Gesellschaft für Schulgesundheitspflege in Zürich, im Juni. Ferner die Ausarbeitung eines Zettelkataloges seiner ältern Lehrmittel, drei Foliobände, zur Benützung im Lokal; endlich die Herausgabe eines gedruckten Jahresberichtes für 1899, welcher eine einlässliche Übersicht der Entwicklung des Pestalozzianums im ersten Vierteljahrhundert seines Bestehens enthält. Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass die Anstalt ein Mitglied der Verwaltungskommission zum Studium des Unterrichtswesens an die Weltausstellung in Paris geschickt hat.

Die permanente Schulausstellung in Bern ist immer noch in Erweiterung begriffen; sie hat im Berichtsjahre ein ihr von der Regierung zur Verfügung gestelltes zweites Gebäude mit sieben Zimmern bezogen, was ihr ermöglichte, der Schulhygieine den wünschbaren Raum zu geben.

Die Ausstellungen in Freiburg und Neuenburg, in etwas bescheidenerem Rahmen angelegt, suchen sich ebenfalls nach Massgabe ihrer Mittel zu entfalten und der Hebung des Schulwesens durch Bücherleihe an das Lehrerpersonal ihrer Kantone und Unterstützung der Schulbehörden mit Rat bei Erweiterung der Lehrund Unterrichtsmittel aller Art zu dienen. Diejenige von Freiburg hat ihren Direktor und ein Mitglied des Verwaltungsausschusses an die Weltausstellung in Paris delegirt, um dort das vorzüglichste von den verschiedenen Ländern ausgestellte Unterrichtsmaterial und Schulmobiliar zu sammeln.

Die Einrichtung des pädagogischen Museums in Lausanne erlitt im Berichtsjahre mehr oder weniger eine Unterbrechung dadurch, dass die Vollendung des neuen Seminargebäudes, in dem sie untergebracht ist, eine Verzögerung erfuhr. Mit Beginn des neuen Jahres soll die Einrichtung aber ungehindert zur Vollendung gelangen, so dass das Museum auf den Zeitpunkt des Zusammentrittes des Lehrertages der romanischen Schweiz, im Juli 1901,

¹⁾ Vergleiche "Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1900" (Departement des Innern).

eröffnet werden kann. Für die angemessene Ausstattung ist vom Staatsrate ein Kredit von Fr. 3100 bewilligt worden.

Über den ökonomischen Stand und die Tätigkeit der Anstalten gibt folgende statistische Zusammenstellung einen Überblick:

	Kantons- und Gemeinde- beiträge	Einnahmen	Ausgaben	Saldo	Inventar- wert	Umfang der Fachsammlungen nach Stücken	Besuche	Ausgeliehene Gegenstände
X	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich	10426	16700	15500	+1200	73000	51735	3715	4698
Bern	7650	11745	12812	-1067	67370	?	3719	15000
Freiburg .	3400	5903	5641	+ 262	?	?	?	2578
Lausanne.	2100	4661	4155	+506	23357	?	410	260
Neuenburg								-

IX. Berset-Müllerstiftung.

Der Pachtvertrag über das Herrschaftsgebäude auf dem Melchenbühlgute ist auf Ende Oktober abgelaufen und damit die Möglichkeit eingetreten, das Gebäude als Lehrerasyl einzurichten. Das eidgen. Departement des Innern hat Pläne über die erforderlichen baulichen Änderungen aufnehmen lassen; auch wurden Schritte zur Bestellung der im Testament der Stifterin vorgesehenen Verwaltungskommission getan.

X. Schulwandkarte der Schweiz.

Nachdem die Reproduktion des Terrainbildes von Blatt 3 schon 1899 vollendet war, konnten im Berichtsjahre auch die übrigen drei Blätter festgestellt werden, sodass mit Schluss 1900 die ganze Karte in Probeabdrücken vorlag. Es bleiben noch einige Änderungen, welche sich aus der neuen Volkszählung ergeben, sowie mehrere neue Bahnen nachzutragen, worauf mit dem Druck der Karte begonnen werden kann.

XI. Vollziehung der Bundesverfassung und eidgenössischer Gesetze. Ausführung des Art. 27 B. V.

Nachdem der Entwurf für ein "Bundesgesetz betreffend die Kranken- und Unfallversicherung" in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1900 abgelehnt war, wurde der Bundesrat einer Entschliessung über die Unterbreitung des Entwurfes für einen "Bundesbeschluss betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen durch den Bund" enthoben durch die von den Dr. Gobat und Genossen unter dem 27. Juni 1900 eingebrachte Motion, die folgendermassen lautet:

"Der Bundesrat wird eingeladen, die Vorlage betreffend Unterstützung der Volksschule durch den Bund den eidgenössischen Räten zur Beratung zu unterbreiten, und zwar so frühzeitig, dass dieselbe in der Sommersession 1901 behandelt werden kann."

Diese Einladung wurde mit Zustimmung des Bundesrates von beiden Räten in der Dezembersession 1900 zum Beschluss erhoben.

XII. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Im letzten Jahrbuch (vergl. pag. 70—72) sind über die Organisation dieser seit dem Jahre 1897 bestehenden Institution die nötigen Mitteilungen gemacht worden. Im Berichtsjahr hat die Konferenz eine sehr lebhafte Tätigkeit entfaltet; sie hat sich viermal versammelt, und zwar in St. Gallen (10. Januar), Baden (10. März), Bern (5. Juni) und St. Gallen (24. Juli). In diesen Konferenzen sind die verschiedensten Fragen zur Behandlung gekommen, so die Frage der Bundessubvention der Primarschule, Erstellung eines schweizerischen Schulatlasses, Sammlung von Schulhausbauplänen und Sammlung des gesetzlichen Materials betreffend Schulbauten, das Reglement betreffend den Maturitätsausweis für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten vom 14. Dezember 1899 etc.

Die Institution der Erziehungsdirektorenkonferenz hat sich eingelebt und sie wird für die gegenseitige Orientirung über schweizerische Schulverhältnisse und durch die Annäherung der verantwortlichen Leiter des Erziehungswesens in der Schweiz nur wohltätig wirken. Im Jahr 1900 war St. Gallen Vorort der Konferenz, pro 1901 kommt Genf an die Reihe.

Zweiter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1900.

I. Primarschule.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

a. Verfassungsbestimmungen und Gesetze.

Auf 1. Mai 1900 ist im Kanton Zürich das neue Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899, 1) das im letzten Jahrbuch in seinen wesentlichen Bestimmungen kurz skizzirt worden ist, 2) in Kraft getreten, nachdem unterm 7. April 1900 die "Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich" 3) erlassen worden war; im fernern wurde infolge des Gesetzes das Staatsbeitragswesen durch die Verordnung vom 4. Oktober 19004) auf einen wesentlich andern Boden gestellt und die Mädchenarbeitsschulen neu organisirt (vergleiche den bezüglichen Lehrplan). 5)

Im Kanton Bern wurde das Gesetz betreffend die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen vom Volke in der Abstimmung vom 4. November 1900 verworfen. Der Entwurf eines Gesetzes über die körperliche Züchtigung ist vom Grossen Rate noch nicht fertig durchberaten.

In 27 Gemeinden des Kantons wurde der abteilungsweise Unterricht⁶) erteilt.

Im Kanton Graubünden wurde die Schulordnung für die Volksschulen vom Jahre 1859 mit Zusätzen und Abänderungen bis 1. Januar 1901 herausgegeben. 7)

Im Tessin wurde durch das Dekret vom 25. April 1900 die Zahl der Inspektionskreise und der Schulinspektoren von sieben auf acht erhöht. Gleichzeitig wurde die Minimalschülerzahl für

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 55-63.

 ²) Jahrbuch 1899, pag. 73—76.
 ³) Beilage I, pag. 18—35. 4) Beilage I, pag. 36-42.

⁵⁾ Beilage I, pag. 43 ff.
6) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 72.

⁷⁾ Beilage I, pag. 8—18.

die Errichtung und Fortführung von Sekundarschulen (scuole maggiori) von 10 auf 15 erhöht; doch hat der Staatsrat die Befugnis, jene Schulen auch bei bloss 10 Schülern fortbestehen zu lassen, wenn deren Eingehen den Kindern der betreffenden Gegend den Besuch einer öffentlichen Schule der Sekundarschulstufe verunmöglichen würde.

Neuenburg hat ein neues allgemeines Schulgesetz in Vorbereitung.

b. Verordnungen und Verfügungen allgemeiner Natur über das Primarschulwesen.

Im Kanton Zürich machte die im letzten Jahrbuch erwähnte XI^{er} Kommission am Anfang des Jahres 1900 einlässliche Vorschläge für die innere Einrichtung der Achtklassenschule und für die Aufstellung eines Lehrplans für diese erweiterte Primarschule und die Sekundarschule. Sie fanden in der "Verordnung betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich" vom 7. April 1900 Auf-Daneben enthält diese Verordnung eine Reihe anderer nahme. wichtiger Bestimmungen über Schullokalitäten, Lehrerwohnung, Turnhallen, Schulgesundheitspflege, Absenzen, Schulaufsicht, Arbeitsschulen, Ausbildung der Arbeitslehrerinnen etc. Es würde hier zu weit führen, auf die einzelnen Punkte näher einzutreten; wir verweisen auf Beilage I. Seite 18-35.

Im Kanton Luzern wurden in Ausführung des im Jahre 1898 abgeänderten Erziehungsgesetzes Lehrpläne für die Primar-, Wiederholungs- und Rekrutenschulen erlassen und ein Turnprogramm für die Primar- und Sekundarschulen aufgestellt. 1)

Der Landrat von Uri fasste unterm 29. Dezember 1900 folgenden Beschluss: Der am 21. September 1899 bewilligte neue Staatsbeitrag von Fr. 6000 soll nach folgendem Masstabe an die Gemeinden zur Verteilung gelangen: 1. auf jeden Lehrer Fr. 100; 2. auf jede Lehrerin Fr. 50; 3. auf jedes Schulkind 50 Rp.; 4. auf jede neu eingeführte Sommerschule Fr. 20. Die Art und Weise der Verwendung dieser Beiträge bleibt den Schulgemeinden freigestellt.

Die neue Vollziehungsverordnung zum Schulgesetze des Kantons Zug umfasst das gesamte Schulwesen. 2)

Der neue Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Zug³) wurde vorläufig provisorisch für zwei Schuljahre erlassen, damit noch die nötigen Erfahrungen gesammelt werden können.

In Baselstadt genehmigte der Erziehungsrat am 19. März 1900 das "Lehrziel für die Primarschulen des Kantons Baselstadt".4)

Beilage I, pag. 53—66 und 70—73.
 Beilage I, pag. 73—89.
 Beilage I, pag. 89—110.
 Beilage I, pag. 112 ff.

Die Erziehungsdirektion von Baselland erinnerte durch ein Kreisschreiben die Schulpflegen daran, dass gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 12. Oktober 1895 in jedem Wintersemester 4-6 Stunden der gewöhnlichen Unterrichtszeit dazu zu verwenden seien, den Schulkindern Unterricht über die schädliche Wirkung des Alkohols zu erteilen. 1)

Der "Allgemeine Lehrplan für die Primarschulen des Kantons Schaffhausen vom 11. Juli 1900",2) der für drei Jahre provisorisch an Stelle desjenigen von 1880 in Kraft erklärt wurde, teilt den Lehrstoff in drei Stufen: Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe; in der Meinung, dass auf Grund dieser Einteilung jede einzelne Elementarschule für den ihr zufallenden Stoff einen Speziallehrplan aufstelle, der von Schulbehörde und Inspektorat genehmigt werden muss. Auf diese Weise soll den örtlichen Verhältnissen möglichst Rechnung getragen werden.

Um sich über den gegenwärtigen Stand des Zeichnens in den Volksschulen ein Urteil zu bilden, liess sich der Erziehungsrat von allen Schulen eine grosse Anzahl von Zeichnungen (von ganzen Klassen) einschicken.

Wie Zug und Baselstadt erliess auch Appenzell I.-Rh. einen Lehrplan für die Primarschulen und zwar provisorisch für drei Jahre. 3)

Zu den 16 Schulgemeinden des Kantons St. Gallen, die schon früher die Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagschule ersetzt hatten, kamen im Jahre 1900 nach Ebnat und evangelisch Wattwil-Dorf. Dagegen konnte der Beschluss einer Schulgemeinde: Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Kurs mit verkürzter Schulzeit (täglich drei Stunden), als mit dem Sinn und Geist von Artikel 76 des Erziehungsgesetzes im Widerspruch stehend nicht genehmigt werden.

Anlässlich eines Spezialfalles wurden die Schulräte des Kantons St. Gallen daran erinnert, dass sie nach Art. 31 des Erziehungsgesetzes berechtigt sind, Kinder mit unfleissigem Schulbesuch ein Jahr länger als andere in der Alltagschule zu behalten. und dass die gesetzliche Bestimmung, wonach jedenfalls nach vollendetem 14. Altersjahre die Pflicht zum Besuche der Alltagschule aufhöre, nur in Gemeinden gelte, wo noch die Ergänzungsschule bestehe, und nicht ein achter Kurs der Alltagschule eingeführt sei. In Gemeinden mit der neuen Schulorganisation darf die Entlassung aus der Alltagschule erst stattfinden, nachdem ein Kind volle acht Jahre diese Schule besucht hat.

Auf eine Anfrage eines Bezirksschulrates wurde vom Erziehungsrate des Kantons Aargau folgender Entscheid gefällt:

Beilage I, pag. 118.
 Beilage I, pag. 118—124. 3) Beilage I, pag. 124-127.

Junge Leute im aargauischen schulpflichtigen Alter, welche sich mit ihren Eltern oder Pflegeeltern im Kanton niederlassen, sind nach § 60 des Gemeindeschulreglements zu behandeln und müssen als hier wohnhaft die Schule nach Vorschrift besuchen. Junge Leute dagegen, welche im Aargau als Dienstboten oder Fabrikarbeiter in Dienst treten und ein regelrecht ausgestelltes Schulentlassungszeugnis mitbringen, sind zum weitern Schulbesuch im Aargau nicht zu verhalten.

Ein Bezirksschulrat verlangte die Überweisung von zwei Kindern, die bei Sittlichkeitsvergehen beteiligt waren, in besondere Anstalten.

Der Erziehungsrat hat in diesem Falle gefunden: Das aargauische Schulgesetz verpflichtet alle im Kanton wohnenden Kinder zum Schulbesuch während acht Schuljahren; Ausnahmen von der Schulpflicht bestehen nur wegen geistiger oder körperlicher Mängel (§§ 40 und 41 des Schulgesetzes), nicht aber wegen sittlicher Defekte, oder gar deshalb, weil solche sittliche Defekte einzelner Schüler den andern Schülern Ärgernis bereiten; die Schule soll im Gegenteil die sittlichen Mängel heben, sie soll erziehen.

Keine Schulbehörde hat das Recht, schulpflichtige Kinder aus einer Schule, welcher sie angehören, wegen sittlicher Mängel oder Ärgernis erregender Handlungen auszuweisen. Eine Versetzung fraglicher Kinder in eine andere Anstalt oder Schule kann — wenn sie überhaupt zur Erziehung derselben nötig — nur indirekt, d. h. auf Grund der einschlägigen §§ 190, 198 und 213 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erreicht werden.

Trotz ablehnenden Votums der Schulsynode hielt die Erziehungsdirektion des Kantons Thurgau daran fest, dass im neuen Lehrplan für den Zeichnenunterricht in der Primarschule die Benützung von Hülfsmitteln beim Handzeichnen als unzulässig bezeichnet werde.

Durch Dekret vom 26. Mai 1900 wurden die Schulprämien (libri di premio) in allen staatlichen Schulen des Kantons Tessin abgeschafft.

Das "Règlement de l'enseignement primaire" 1) für den Kanton Genf enthält die Ausführungsbestimmungen zum Schulgesetze vom 23. Dezember 1899. Die Ecoles enfantines umfassen eine untere Abteilung für Kinder von 3—6 Jahren und eine obere für die Kinder von 6—7 Jahren. In der obern Abteilung beginnt schon der eigentliche Schulunterricht. Dann folgen sechs obligatorische Primarschulklassen und auf diese zwei Klassen des enseignement complémentaire, die für alle Kinder vom 13.—15. Jahre obligatorisch sind, die nicht einen andern gleichwertigen Unterricht geniessen.

¹⁾ Beilage I, pag. 133-149.

Im "Programme de l'enseignement dans les écoles primaires" des Kantons Genf 1) ist als normale Unterrichtszeit 24 Stunden per Woche vorgesehen.

Der Unterricht im Deutschen beginnt schon in der I. Klasse mit fünf Lektionen von 10 Minuten. Als erstes Lehrmittel dient A. Lescaze: "Premières leçons intuitives d'allemand". Für den Sachunterricht in den beiden ersten Klassen wurde ein detaillirtes Programm aufgestellt, das auf den Zusammenhang mit dem Kreislauf des natürlichen Jahres Rücksicht nimmt. 2)

2. Schüler und Schulabteilungen.

a. Bestand (siehe statistischer Teil).

Der Bericht von Uri meldet, dass in diesem Kanton im Vergleich zu 1881 die Schülerzahl der Primarschule nur an sechs Orten (Altdorf, Erstfeld, Bürglen, Gurtnellen, Göschenen und Göschenenalp) zugenommen, im ganzen Kanton aber um 268 Schüler abgenommen habe.

Von den 580 Primarschulen des Kantons St. Gallen sind 45 Halbjahrschulen, 59 Dreivierteljahrschulen, 9 geteilte Jahrschulen, 51 Halbtagjahrschulen, 66 teilweise Jahrschulen und 350 volle Jahrschulen.

Von den 559 Primarschulabteilungen des Kantons Tessin hatten 256 eine Unterrichtszeit von 6 Monaten, 16 eine solche von 7, 29 von 8, 55 von 9 und 203 von 10 Monaten.

Der Schülerbestand der Primarschulen in der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs-, Repetir- und Wiederholungsschule) ergibt sich aus folgender Übersicht:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1894/95	469110	1897/98	484442
1895/96	470677	1898/99	466369
1896/97	479254	1899/1900	471713

b. Absenzen (siehe statistischer Teil).

Es sei diesmal auf die allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitt im letzten Jahrbuch hingewiesen (Jahrbuch 1899, Seite 85-86). An diesem Orte ist zu erwähnen, dass die neue Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich, ebenso die Vollziehungsverordnung zum Volksschulgesetz des Kantons Zug eine Verschärfung der Absenzenkontrolle gebracht haben.

Denselben sind als bedeutsamere Bemerkungen aus der französischen Schweiz anzuschliessen:

Da die lokalen Schulbehörden des Kantons Neuenburg die gesetzlichen Bestimmungen über den Urlaub, der einzelnen Schülern

Beilage I, pag. 150.
 Beilage I, pag. 162.

zum Zwecke der Mithülfe bei landwirtschaftlichen Arbeiten gewährt werden kann, zum Teil sehr verschieden interpretirten, sah sich das Erziehungsdepartement zu folgendem Kreisschreiben vom 4. Mai 1900 veranlasst:

"Plusieurs commissions scolaires nous ont demandé dernièrement des instructions pour l'interprétation de l'article 31 de la loi sur l'enseignement primaire, concernant les dispenses agricoles.

"Le département de l'Instruction publique ne peut que s'en tenir aux circulaires qu'il vous a déjà adressées sur cet objet, c'est-à-dire que ces dispenses ne sont que temporaires et peuvent être accordées aux élèves âgés de 12 ans révolus, pour les grands travaux de la campagne, ces mêmes élèves devant fréquenter l'école entre temps.

"Quant à la durée de ces congés, nous envisageons qu'ils ne peuvent excéder un mois, chacun d'eux, quitte à les prolonger de quelques jours si les circonstances l'exigent impérieusement.

"La dispense complète, soit du 1er mai au 31 octobre, ne doit être accordée qu'aux élèves entrés dans leur dernière année scolaire et qui possèdent une instruction suffisante.

"Les dispenses ou congés accordés seront inscrits séparément dans le carnet de fréquentation de l'élève.

"Nous sommes persuadés que les commissions scolaires comprennent la nécessité de réprimer les abus, qui tentent toujours de se glisser, lorsqu'il s'agit d'accorder des dispenses agricoles, et nous comptons sur le dévouement de ces autorités pour assurer l'exécution de ces dispositions règlementaires."

Dem Absenzenwesen und dem Innehalten der Schulzeit widmet auch die Erziehungsbehörde im Kanton Waadt ihr Augenmerk. Ihr Bericht sagt hierüber folgendes: 1)

La libération d'une partie des écoles d'été est souvent accordée à des élèves trop peu développés; on n'applique pas à leur égard les prescriptions de notre circulaire du 24 mars 1900, § 1, qui rappelle spécialement que pour être dispensé d'une partie des écoles d'été, il faut non seulement avoir 12 ans révolus au 15 avril, mais aussi faire partie du degré supérieur.

Dans quelques localités, il n'y a pas entente entre les membres de la Commission scolaire pour les congés; chacun en donne selon son bon plaisir. Il va sans dire qu'avec une organisation pareille, la fréquentation n'est pas ce qu'elle devrait être.

Dans le Jura surtout, des congés sont accordés pour garder le bétail pendant tout l'été ou pour une bonne partie de cette saison. Chaque été voit aussi passer en France, en qualité de bergers, un nombre considérable d'enfants domiciliés dans les communes frontières. Il ne sera malheureusement pas facile de supprimer ces deux causes d'une fréquentation évidemment préjudiciable à l'instruction. Jusqu'ici le Département et les autorités locales n'ont pu agir que par voie de persuasion. La convention Franco-Suisse, qui règle ce qui a rapport au séjour de nos enfants au delà de la frontière, est demeurée sans effet jusqu'à ce jour.

Pour se faire une idée exacte de la fréquentation, il faut évidemment savoir quel est le nombre d'heures de présence des enfants en classe. A ce sujet, nous avons constaté des différences bien considérables d'une localité à l'autre, et cela pour des classes placées dans les mêmes conditions et composées d'élèves de tous âges. Les rapports annuels des examens nous renseignent à cet égard:

¹⁾ Beilage I, pag. 131.

Dans une première commune, nous avons 1113 heures de présence, soit — à 33 heures par semaine — 33 semaines et 4 jours d'écoles et 18 semaines et deux jours de vacances et congés; ailleurs, nous avons 1070 heures de présence, soit 32 semaines et $2^{1}/_{2}$ jours d'écoles et 19 semaines et $3^{1}/_{2}$ jours de vacances et congés; ailleurs encore, 950 heures de présence, soit 28 semaines et $4^{1}/_{2}$ jours d'écoles et 23 semaines et $1^{1}/_{2}$ jour de vacances et congés; enfin, dans une quatrième, nous avons 856 heures de présence, soit 26 semaines d'écoles et 26 semaines de vacances et congés.

Ces chiffres montrent suffisamment combien la fréquentation laisse à désirer dans certaines localités. Quel doit être forcément le résultat d'un état de choses aussi anormal? Il est absolument déplorable. Aussi le Département va-t-il se trouver dans la nécessité — en vertu du droit que lui confère l'article 79 de la loi, dernier paragraphe — de refuser à quelques communes la libération des enfants dès le 15 avril de l'année dans laquelle ils ont 15 ans, et de faire appliquer, en ce qui les concerne, les prescriptions du premier alinéa de l'article ci-dessus rappelé.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Verordnungen und Verfügungen.

1. Mit Bezug auf die ökonomische Stellung.

Die einleitende Arbeit im Jahrbuch des Unterrichtswesens für das Jahr 1899 behandelt in einlässlicher Weise "Die ökonomische Stellung der Primarlehrer in den einzelnen Kantonen der Schweiz auf Ende des Jahres 1900". Es kann daher hierauf verwiesen werden.

Aus den Erlassen, die für das Jahr 1900 insbesondere in Frage kommen, sei folgendes erwähnt:

Das Gesetz betreffend das Volksschulwesen des Kantons Zürich sucht dem Lehrerwechsel in steuerschwachen Landgemeinden entgegenzuwirken durch die Bestimmung, dass der Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates einzelnen Lehrern und Lehrerinnen staatliche Besoldungszulagen unter gewissen Bedingungen gewähren könne. 1) Für die Ausführung dieser Bestimmung wurden unterm 18. Juli 1900 folgende Grundsätze aufgestellt:

- a. Besoldungszulagen, welche bis jetzt ohne eingegangene Verpflichtung des Lehrers ausgerichtet wurden, werden vom 1. Mai 1900, beziehungsweise vom Datum ihres Ablaufes an, ohne weiteres auf Grundlage und gemäss den Bestimmungen des neuen Gesetzes verabfolgt.
- b. Für die Verabreichung von Besoldungszulagen, welche bis jetzt schon mit eingegangener Verpflichtung des Lehrers zu mehrjährigem Verbleiben an der betreffenden Lehrstelle verbunden waren, gelten folgende Grundsätze:
 - α) War die betreffende Verpflichtung am 1. Mai 1900 noch nicht abgelaufen, so wird die Zulage von diesem Zeitpunkte an mit Fr. 200 ausgerichtet;

¹⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 62.

- β) nach Ablauf der Verpflichtungszeit treten die betreffenden Lehrer gegen eine weitere Verpflichtung von drei Jahren in den Genuss der nächst höhern Besoldungszulage, d. h. sie erhalten Fr. 300.
- c. Lehrer, deren Verpflichtung vor 1. Mai 1900 abgelaufen, jedoch nicht erneuert worden ist, treten vom 1. Mai 1900 an in den Genuss der auf die bisherige nächstfolgende höhere Besoldungszulage, wenn sie sich verpflichten, vom genannten Zeitpunkte an drei weitere Jahre an der betreffenden Schule zu bleiben.
- d. Im übrigen soll die Ausführung von § 76 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 in der Weise geschehen, dass in keinem Fall bereits bestehende staatliche Besoldungszulagen eine Verminderung erfahren.
- e. Die Verabfolgung neuer Besoldungszulagen hat ein Gesuch der betreffenden Schulpflege und die Empfehlung desselben durch den Erziehungsrat zur Voraussetzung.

Die Zahl der Schulgemeinden und Lehrer, die auf 31. Dezember 1900 mit Zulagen aus Staatsmitteln bedacht waren, sowie die Grösse der Dotationen ergibt sich aus nachstehender, bezirksweiser Zusammenstellung:

			Zahl de	r		
Bezirke	mi	ulgemeinden t staatlichen ldungszulagen	doti	rten Lehrste mit Fr. 300	llen Fr. 400	Total der dotirten Lehrstellen
Zürich		4	7	_	<u> </u>	7
Affoltern .		4	2	2	_	4
Horgen		3	3			3
Meilen		5	5			5
Hinwil		26	24	5	_	29
Uster		9	8	1		9
Pfäffikon .		15	13	1	1	15
Winterthur		14	7	6	1	14
Andelfingen		10	11	— — — — — — — — — — — — — — — — — — —		11
Bülach		11	11	2	_	13
Dielsdorf .		20	23	-		23
	[otal	121	114	17	2	133

Die Inspektoren des Kantons Bern waren mit einer Untersuchung über die Nebenbeschäftigung der Lehrer beauftragt. Der Bericht führt 613 Lehrer oder 27 % auf als solche mit und 1603 oder 73 % als solche ohne Nebenbeschäftigung. "Hiebei sind alle Lehrerinnen als solche ohne Nebenbeschäftigung betrachtet, während doch viele verheiratete Lehrerinnen mit einer grösseren Zahl eigener Kinder von den Familiensorgen mehr in Anspruch genommen und in ihrer Schultätigkeit mehr gehindert sind als viele Lehrer durch ihre Nebenbeschäftigungen."

"Die Frage: "Haben diejenigen Kantone im Interesse ihrer Schulen gehandelt, die die gesetzliche Bestimmung haben, dass Lehrerinnen bei ihrer Verheiratung des Amtes verlustig gehen?" ist vollkommen berechtigt."

Die Inspektoren bezeichnen einzelne wenige Fälle, wo die Schule durch zu intensive Betätigung des Lehrers ausserhalb derselben geschädigt wird, doch fühlten sie sich nirgends veranlasst. einzuschreiten, weil Eltern und Behörden keine Klagen einreichen.

Freiburg erhöhte die Minimalbesoldung der Lehrer um Fr. 300, von Fr. 800 auf Fr. 1100. 1)

In Baselland wurden im Jahre 1900 gemäss dem Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1899 die Kosten für Vikariate an Primar-, Arbeits-, Sekundar- und Bezirksschulen vom Staate getragen. Sie erreichten pro 1900 die Summe von Fr. 4960. 50.

Im Kanton Graubünden wurde durch das in der Volksabstimmung vom 14. Oktober angenommene Gesetz betreffend die Lehrerbesoldungen eine bedeutende finanzielle Besserstellung der Lehrerschaft herbeigeführt.2) Das von den Gemeinden in bar zu zahlende Minimum wird bei einer Schuldauer von 24 Wochen auf Fr. 400 festgesetzt. Der Kanton zahlt jedem Lehrer ohne Rücksicht auf die Leistungen der Gemeinden eine Zulage von Fr. 300-400.

Im Berichtsjahre 1900 kamen die Alterszulagen nach dem neuen Besoldungsgesetz3) des Kantons Aargau zum erstenmal für das ganze Jahr zur Ausrichtung, und zwar erhielten mit Berechnung von Bruchteilen des Jahres

Gemeindeschullehrer.

$\frac{94}{68}$ 322	nach "	fünfjährigem Schuldienst zehnjährigem fünfzehnjährigem ,,		Fr. 9,17 , 12,52 , 95,40	25
484			Zusammen	Fr. 117,10)()
		Bezirksschull	ehrer.		
11	nach	fünfjährigem Schuldienst		Fr. 1,03	50
9	27	zehnjährigem "			
52	, ,,	fünfzehnjährigem "		,, 15,60)0_
72			Zusammen	Fr. 18,30	00

Während im Vorjahre die Besoldung der Gemeindeschullehrer durchschnittlich Fr. 1452 betrug, trifft es jetzt auf die Lehrstelle Fr. 1663.

Auf eine Eingabe der Lehrerkonferenzen des Kanton Wallis hat die Erziehungsdirektion einen Gesetzesentwurf betreffend die Lehrerbesoldungen ausgearbeitet. In demselben ist das bisher geübte System der "primes d'encouragement" durch dasjenige der Alterszulagen ersetzt und das Minimum der Besoldung in folgender Weise angesetzt: 4)

a. Schulen von sechs Monaten: definitiv patentirte Lehrer Fr. 90. Lehrerinnen Fr. 70 per Monat;

¹⁾ Beilage I, pag. 7.

²) Beilage I, pag. 8.
³) Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 71.

⁴⁾ Siehe einleitende Arbeit im Jahrbuch 1899.

b. Schulen von mehr als sechs Monaten Dauer: gleiche Minima wie oben per Monat und für jeden Monat über die sechs ersten hinaus eine Erhöhung von Fr. 10.

Von den solothurnischen Lehrern an Primar- und Bezirksschulen machen nur etwa ²/₃ die in § 54 des Primarschulgesetzes vorgesehene Einlage in die Kantonal-Ersparniskassa, die übrigen gehen des Staatsbeitrages verlustig.

Im Kanton St. Gallen kamen im Berichtsjahre an Alterszulagen für die Lehrer der Volksschulen Fr. 68,200 zur Auszahlung, 190 Beiträge à Fr. 100 und 246 zu Fr. 200. 243 Lehrer und Lehrerinnen mit weniger als 10 Dienstjahren erhielten keine Zulage.

2. Mit Bezug auf andere Verhältnisse.

Zürich, 1) Luzern, 2) Zug 3) und Freiburg erliessen neue Reglemente für die Patentprüfungen der Primarlehrer, die beiden letztern auch für die Prüfungen der Sekundarlehrer.

Ein vom Grossen Rat des Kantons St. Gallen fast einstimmig angenommenes Gesetz über die Errichtung einer Lehrersynode wurde vom Volke verworfen (10. Februar 1901).

Die Anfrage des schweizerischen Militärdepartements über die einheitliche Regelung der Wehrpflicht der Lehrer wurde vom st. gallischen Erziehungsrat als Vernehmlassung an das kantonale Militärdepartement dahin beantwortet, es möchten die Lehrer nach bestandenem Rekrutenkurs nur noch zum Besuche von periodischen Turnkursen angehalten, dagegen vom weitern Militärdienst befreit werden. Wiederholungskurse, an denen Lehrer teilnehmen, sind für die Schulen fast immer mit empfindlichen Störungen verbunden, während anderseits die Lehrer durch Erteilung des militärischen Vorunterrichts der Armee nicht zu unterschätzende Dienste leisten können.

b. Bestand.

Der Bestand des Lehrpersonals an den Primarschulen gestaltete sich im Laufe der Jahre folgendermassen:

Schuljahr	Total	Lehrer	0/0	Lehrerinnen	0/0
1895/96	9664	6359	$66,_{1}$	3305	33,9
1896/97	9765	6385	$65,_{4}$	3370	$34,_{6}$
1897/98	9911	6444	$65,_{0}$	3467	$35,_{0}$
1898/99	10106	6439	$63,_{7}$	3667	36,3
1899/1900	10312	6499	$63,_{0}$	3819	37,0

Es waren die betreffenden Zahlen

Schuljahr	Total	Lehrer	o/o	Lehrerinnen	0/0
1885/86	8326	6047	$68,_{5}$	2779	$31,_{5}$
1889/90	9239	6196	$67,_{0}$	3043	$33,_{0}$

¹⁾ Beilage I, pag. 282. — 2) Beilage I, pag. 286. — 3) Beilage I, pag. 291.

Auch diesmal lässt sich die schon in frühern Jahrbüchern erwähnte Tatsache neuerdings konstatiren, dass die Zahl der Lehrerinnen absolut und relativ im Wachsen begriffen ist und zwar hat diese Zunahme in den letzten Jahren ein rascheres Tempo als früher angeschlagen.

Über die Zahl der erfolgten Neupatentirungen etc. siehe im statistischen Teil.

c. Fortbildung der Lehrer. 1)

Zürich: 21 zürcherische Teilnehmer am XV. Lehrerbildungskurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg erhielten kantonale Beiträge von je Fr. 80 (zusammen Fr. 1680); einen gleich hohen Betrag fügte der Bund hinzu.

Der Zentralschulpflege Zürich wurde an die Kosten des im Jahr 1899 durchgeführten Kurs für Heranbildung von Lehrkräften für Spezialklassen für Schwachbegabte ein Staatsbeitrag von Fr. 400 verabfolgt.

12 zürcherische Lehrer, die an dem vom 9. bis 28. Juli 1900 in Zug abgehaltenen deutschschweizerischen Turnlehrerbildungskurs teilgenommen hatten, erhielten kantonale Taggelder von je Fr. 2. 50 (total Fr. 600). Drei Teilnehmer am Lehrerturnkurs für Mädchenturnen in Basel (24. September bis 12. Oktober 1900) erhielten kantonale Subsidien von je Fr. 3 pro Tag (zusammen Fr. 171).

Der Lehrergesangverein Dielsdorf erhielt für das Jahr 1900 einen Staatsbeitrag von Fr. 150.

Der Lehrerverein Zürich erhielt zur Unterstützung seiner Bestrebungen eine kantonale Subvention von Fr. 600, der Lehrerturnverein von Winterthur und Umgebung eine solche von Fr. 150. Der Bund unterstützte beide Vereine mit je Fr. 100.

Bern zahlte an vier Teilnehmer am schweizerischen Kurs für Knabenhandarbeit in Neuenburg je Fr. 70.

In Langnau und Langenthal wurden Turnkurse abgehalten. An die Fr. 1383. 30 betragenden Kosten leistete das eidgenössische Militärdepartement einen Beitrag von Fr. 856. 65.

Glarus: Turnkurs vom 23.—28. April 1900. 50 Teilnehmer.

Solothurn. Fünf Lehrer besuchten 1900 den Instruktionskurs für Zeichnungslehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Technikum Winterthur, fünf den Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen am Gewerbemuseum in Aarau und drei den Bildungskurs für Handfertigkeitsunterricht in Neuenburg.

¹) Vergleiche auch im Abschnitt Förderung der gewerblichen Berufsbildung durch den Bund die Zusammenstellung betreffend die Subventionen an die Teilnehmer des schweizerischen Handfertigkeitskurses in Neuenburg.

Baselland. Am Gesangdirektorenkurs in Aarau vom 14. bis 20. Oktober 1900 beteiligten sich sieben Lehrer.

Schaffhausen subventionirte den Gesangdirektorenkurs in Aarau (14.—20. Oktober 1900), an dem auch sechs Schaffhauser Lehrer teilnahmen, mit Fr. 100 und gewährte den schaffhauserischen Teilnehmern selbst einen bescheidenen Beitrag.

In Schaffhausen fand auf Wunsch der Kantonallehrerkonferenz vom 8. Oktober bis 9. Dezember, d. h. an acht Donnerstagnachmittagen, ein Samariterkurs für Lehrer statt. Es beteiligten sich 25 Lehrer.

St. Gallen. Das Volkswirtschaftsdepartement, dem die gewerblichen Fortbildungsschulen unterstellt sind, veranstaltete einen dreitägigen Buchhaltungskurs für Lehrer, welche an den genannten Anstalten Unterricht in Buchhaltung erteilen. Die Teilnehmer erhielten Reiseentschädigung und Fr. 5 Taggeld.

Fortbildungskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen 23. Juli bis 11. August 1900 in Aarau. 33 Teilnehmer. Bern 10, Aargau 5, Solothurn 3, Unterwalden 3, Appenzell 2, Glarus 2, Luzern 2, Schwyz 2, Thurgau 2, St. Gallen 1, Zürich 1.

Thurgau. An einem Kurs für Gesangunterricht in St. Gallen, an dem sich 25 thurgauische Lehrer beteiligten, leistete der Kanton Thurgau einen Beitrag von Fr. 200.

Ferner wurden Staatsbeiträge verabfolgt an fünf Lehrer für den Besuch des schweizerischen Kurses für Knabenhandarbeitsunterricht, an zwei Lehrer und eine Lehrerin für den Besuch eines Kurses für Mädchenturnen, an zwei Lehrer für den Besuch von Turnlehrerkursen und an drei Lehrer für den Besuch von Kursen für gewerbliches Zeichnen.

Appenzell A.-Rh. In Heiden fand vom 15.—20. April ein Skizzirzeichnungskurs für die Lehrer des Bezirkes Vorderland statt. Es beteiligten sich fast sämtliche Lehrer (33).

Graubünden. In Chur fand vom 23. April bis 5. Mai 1900 ein Gesangleiterkurs statt, an welchem 15 von 39 angemeldeten Lehrern teilnehmen konnten. Der Staat zahlte daran Fr. 100.

An eidgenössischen Kursen nahmen teil:

Am Handfertigkeitskurs in Neuenburg vom 16. Juli bis 10. August 111 Lehrer und Lehrerinnen, 25 Neuenburger, 21 Zürcher, 18 Waadtländer, 7 Freiburger, 6 Thurgauer, 5 Berner, 5 St. Galler, 4 Aargauer, 4 Genfer, 3 Glarner, 3 Graubündner, 2 Solothurner, 2 Tessiner, 2 Schaffhauser, 1 Basler, 1 Walliser, total 109 Schweizer, dazu noch 2 Rumänen.

Am X. Kurs für Mädchenturnen in Basel vom 24. September bis 12. Oktober 1900: 26 Teilnehmer, 18 Lehrer, 6 Lehrerinnen, 2 Turnlehrerinnen (Bern 9, Basel 6, Zürich, Aargau und Thurgau je 3, Luzern und Schaffhausen je 1).

4. Schullokalitäten und Schulmobiliar.

Im Sinne der Fortsetzung der Mitteilungen früherer Jahre ist hier folgendes zu sagen:

Für Neubauten leistete der Kanton St. Gallen an neun Gemeinden Beiträge im Gesamtbetrage von Fr. 31,584, 16 bis $26\,^{\rm o}/_{\rm o}$ der Kosten.

An Umbauten und an Anschaffung von Schulbänken, Turngeräten, Schulbrunnen leistete der Staat 6-30%, total Fr. 6416.

Im Kanton Aargau wurden an Staatsbeiträgen ausgerichtet für Neubauten an Bremgarten für Schulhaus- und Turnhallebau je Fr. 2500, Ober-Rohrdorf, Suhr (Schul- und Gemeindehaus), Muhen, Seon je Fr. 2500; für namhafte Umbauten an Hilfikon Fr. 1800, Rütihof (Baden) Fr. 1650, Oberkulm Fr. 840, Mumpf Fr. 700; im weitern wurden sodann noch für Reparaturbauten sechs Beiträge in Beträgen von Fr. 340—100, im ganzen Fr. 21,506 ausgerichtet.

Was der Bericht der aargauischen Erziehungsdirektion bezüglich des Reinigens der Schullokale sagt, mag auch anderswozutreffen:

Bei der gelegentlichen Einsichtnahme einer Anzahl von Schulhäusern anlässlich der Prüfung von Baufragen wurde die Wahrnehmung gemacht, dass die Reinlichhaltung der einzelnen Räumlichkeiten viel zu wünschen übrig lasse. Man hat bloss für das Einheizen einen Schulabwart, das Auskehren der Lokalitäten wird den Schulkindern übertragen, was für die Gesundheit derselben nicht zuträglich ist und ihren Kräften nicht entspricht, sondern dieselben weit übersteigt. Die Bestuhlung muss beim gründlichen Auskehren der Zimmer von der Stelle gehoben werden, wozu Kinder von 7—15 Jahren offenbar zu schwach sind.

Behufs Abstellung des Übelstandes wird befunden, es sei auf eine striktere Vollziehung von § 30 der Verordnung über Schulhausbauten zu dringen, und es sei insbesondere Sache der Schulinspektoren, auf den fraglichen Punkt ein wachsameres Auge zu haben und allfällige Übelstände in geeigneter Weise zu rügen und in ihren Rapporten den Oberbehörden zur Kenntnis zu bringen.

An acht Gemeinden leistete der Kanton Bern Fr. 30,062 ausserordentliche Beiträge für Schulhausbauten.

Eine Inspektion über die äussern Schulverhältnisse im Kanton Bern ergab folgende Resultate: Es genügen in Bezug auf a. Rauminhalt $(3 \, m^3)$ per Schüler $(3 \, m^3)$ per S

Die Zusammenstellung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten für die Stufe der Volksschule siehe im statistischen Teil, "Primarschulen".

5. Lehrmittel und Schulmaterialien.

a. Erstellung.

Im Kanton Solothurn trug der Staat 50% an die Erstellungskosten der neuen Schülerhandkarte des Kantons bei, so dass der Abgabepreis sich auf 40 Rp. für ein unaufgezogenes und auf 75 Rp. für ein aufgezogenes Exemplar stellte.

Auf 1. Mai 1900 trat an die Stelle der Antiqua wieder die deutsche Schrift als Anfangsschrift. Auf unbestimmte Zeit wurde die im Kanton Bern gebrauchte Fibel eingeführt. 1)

Appenzell A.-Rh. ist in der Lage, die Schulen mit einem Relief des Kantons zu versehen. Der Bericht sagt darüber:

"Die Kantonsreliefarbeiten sind nunmehr im vollen Gange, die Abgüsse, 75 an Zahl, sind längst ausgeführt und zur Stunde der Berichterstattung von den bis anhin aus 18 Gemeinden bestellten 59 Exemplaren bereits 12 an drei verschiedene Gemeinden abgeliefert. Die Bemalungsarbeit ist ein äusserst weitschichtiges Werk, sie liegt aber in vortrefflichen Händen. Überhaupt ist alles und jedes getan, um das Relief zu einem in allen Beziehungen wohlgelungenen zu gestalten. Leider ist die finanzielle Frage noch immer nicht abgeklärt. Eine Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern um finanzielle Subventionirung des Unternehmens harrt noch der Erledigung. Doch glauben wir zu der Hoffnung berechtigt zu sein, dass das Ergebnis ein günstiges sein wird."

Graubünden hat infolge seiner Vielsprachigkeit ganz besondere Schwierigkeiten bei der Herausgabe von Lehrmitteln für die Primarschule. Neben Neuauflagen verschiedener Lesebücher gelangte auf Beginn des Schuljahres 1900/1901 auch ein besonderes Lehrmittel für den deutschen Unterricht an romanischen Schulen, ausgearbeitet von Prof. U. Grand, zur Ausgabe. (Preis 50 Rp., kantonaler Beitrag 7,8 Rp. per Exemplar.)

28 Schulräte des Oberlandes widersetzten sich hartnäckig der Einführung des vom Staate herausgegebenen Lesebuches für die zweite Klasse. Sie wünschten ein anderes von privater Seite erstelltes, provisorisch von ihnen benutztes, dauernd zu behalten. Der Kleine Rat entschied, dass es grundsätzlich den Schulräten gestattet sei, auch andere als die staatlichen Lehrmittel einzuführen, sofern sie dem Lehrplan entsprechen und die kleinrätliche Genehmigung erhalten haben. Diese könne aber dem betreffenden Lesebuch nur erteilt werden, wenn es eine Umarbeitung in gewissen

¹⁾ Beilage I, pag. 111.

Beziehungen erfahre. Schliesslich gaben die betreffenden Schulräte die Erklärung ab, dass sie auf das Schuljahr 1901/02 eine neue Ausgabe mit den verlangten Änderungen veranstalten wollen.

Für den Gebrauch der thurgauischen Primarschulen wurden Schreibvorlagen in deutscher Schrift mit Neigungswinkel von 55° nach Duden'scher Orthographie auf lithographischem Wege vervielfältigt; solche in englischer Schrift werden folgen.

In Neuenburg wurde allen obern Primarklassen ein Exemplar von "L'histoire d'une bouteille" und "L'Alcoolisme et ses dangers" von Baudrillart zugestellt, damit der Lehrer daraus vorlese und sie überhaupt im Unterricht zur Bekämpfung des Alkoholismus verwerte. Im fernern wurde an alle mittlern und obern Primarschulklassen des Kantons Neuenburg das Bild von Numa Droz gratis durch den Staat verabfolgt.

b. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien.

Von 2227 Schulklassen des Kantons Bern hatten am Schlusse des Schuljahres 1900/1901 1062 ganze und 71 teilweise Unentgeltlichkeit der Lehrmittel. 1028 ganze und 72 teilweise Unentgeltlichkeit der Schulmaterialien.

Im Berichtsjahr ist die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an die Schüler wiederum in einer Anzahl Gemeinden neu eingeführt worden. Der Staat vergütet bei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel wie der Materialien an die Gemeinden jährlich pro Schulkind 60 Rappen zurück, bei Unentgeltlichkeit nur der Lehrmittel je 40 Rappen. Ferner wird bei Gemeinden ohne Unentgeltlichkeit für die an Bedürftige gratis verabfolgten Lehrmittel die Hälfte der Kosten zurückerstattet.

Die demgemäss ausgerichteten Staatsbeiträge belaufen sich im Berichtsjahr auf Fr. 29,803. 10 bei einem gegen früher sich gleich bleibenden Kredit von Fr. 20,000.

Im Kanton Uri wurden Schulmaterialien im Betrage von Fr. 1770 gratis an arme Kinder abgegeben.

In Nidwalden legten die Gemeinden im Schuljahre 1899/1900 für Gratisabgabe von Schulmaterial an ärmere Schulkinder Fr. 1831 und für Arbeitsstoff Fr. 1310 aus.

In Appenzell A.-Rh. kann das Spruchbuch (Religionsunterricht) infolge eines Abkommens zwischen dem appenzellischen Kirchenrat und der Landesschulkommission auf Übernahme je der Hälfte der Erstellungskosten gratis abgegeben werden.

Die zur Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler bestimmten Fr. 1600 wurden in Baselland auf die einzelnen Bezirksschulen proportional der Schülerzahl verteilt. Für unentgeltliche gedruckte Lehrmittel für Primar- und Fortbildungsschulen, sowie für Schulmaterial für Primar- und Arbeitsschulen wurden Fr. 38,721 ausgegeben.

Im Kanton St. Gallen wurden an Lehrmitteln verabfolgt:

											1900 Stück	1899 Stück
Lesebuch	der	1.	Klasse								5879	6659
**	,.	2.	27								2796	6426
37		3.	.,								2564	5981
**		4.									2350	6007
37		5.	- **								2398	2777
27		6.			٠.						2039	2467
**	**	7.	"								3326	2259
Kantonsk	ärtch	en									4738	4489
Rechenhe	fte ve	on	Stöckl	in							22774	29833
Rechenhe	fte v	on	Baum	ga	rtn	er					13441	4548
Gesangbü											3882	4075
Gesangbü											4715	4693
								ŗ	Γot	al	70902	80214

Im Kanton Aargau ist nach den Schulpflegsberichten in 45 Schulorten ganze, in 156 teilweise und in 46 noch keinerlei Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt.

Die Ausgabe für Schulmaterialien und Lehrmittel, die unentgeltlich abgegeben wurden, betrug im Kanton Waadt Fr. 1.92 auf jeden Schüler und zwar für das Material Fr. 1.02, für Lehrmittel Fr. 0.89. Das Mittel für die Periode von 10 Jahren, während welcher die Unentgeltlichkeit eingeführt ist, beträgt Fr. 2.10.

Die Ausgaben für unentgeltliche Schulmaterialien für die Primarschulen des Kantons Neuenburg betrugen Fr. 81,207. 90. Davon trägt der Staat ⁴/₅, die Gemeinden übernehmen ¹/₅. Auf den Schüler trifft es durchschnittlich Fr. 3.77, das Mittel der letzten 10 Jahre beträgt Fr. 3.33.

Über die Verbreitung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien in der Schweiz ist im letzten Jahrbuch auf Seite 95 und 96 berichtet worden; es wird daher hierauf verwiesen.

Fürsorge für arme Schulkinder.

a. Anstalten für Schwachsinnige, Versorgung von Kindern in Rettungs-, Waisen- und Armenerziehungsanstalten.

Im Jahr 1897 ist in allen Kantonen der Schweiz eine Zählung der schwachsinnigen Kinder vorgenommen worden. Sie hatte folgendes Resultat: Auf 484,442 Kinder von 7—14 Jahren fanden sich 7,667, die als mit Schwachsinn behaftet bezeichnet waren. Von diesen befanden sich 411 in einer Spezialanstalt, 567 in einer Spezialklasse, 1724 waren zur Aufnahme in einer Spezialanstalt und 3861 zum Besuche einer Spezialklasse empfohlen; die übrigen mussten als geistig zurückgeblieben betrachtet werden.

Das Verhältnis der noch bildungsfähigen Schwachsinnigen ist somit 13,5% Seither hat man in 17 Kantonen die zum erstenmal in die Schule eintretenden Kinder einer ärztlichen Untersuchung unterworfen, deren Ergebnis folgendes ist:

		1899 16 Kantone	1900 17 Kantone	1899 °/°	1900 %
Gesamtzahl der untersuchten Kinder		54015	54282	100	100
Davon waren mit Gebrechen behaftet		8231	7393	15,2	$13,_{6}$
und zwar:					
1. Blödsinnig		45	39	$0,_{6}$	$0,_{5}$
2. Schwachsinnig in einem geringen Grad		1212	740	$14,_{7}$	10,0
3. Schwachsinnig in einem höhern Grad .		382	171	$4,_{6}$	$2,_{3}$
4. Mit Gehörorganfehlern behaftet		1094	959	$13,_{3}$	$13,_{0}$
5. Mit Sprachorganfehlern behaftet		1015	820	$12,_{3}$	$11,_{1}$
6. Mit Sehorganfehlern behaftet		3394	3510	$41,_{2}$	$47,_{5}$
7. Mit Nervenkrankheiten behaftet		69	61	0,9	0,8
8. Mit andern körperl. Krankheiten behafte	et	962	1060	11,7	$14,_{3}$
9. Sittlich verwahrlost		58	33	0,7	0,5

Aus dieser Tabelle schliesst das eidgenössische statistische Bureau, dass die einzelnen Fälle immer genauer beurteilt werden. Wohl aus diesem Grunde ist die Zahl der Schwachsinnigen im letzten Jahre gesunken, während sich das Verhältnis der körperlichen Gebrechen, die leichter festzustellen sind, in beiden Jahren annähernd gleich blieb.

Für die einzelnen Zählungskantone ergibt sich folgendes Resultat:

Resultat:						Schule	Davon mit Gebrechen behaftet						
						1899	ne Kinder 1900	1899	Schwachsinnig	1900	Schwachsinnig ·		
	1.	Zürich .				8201	8678	2018	207	2173	91		
	2.	Bern. :				13269	13047	1709	409	1462	124		
	3.	Luzern .				2639	2253	478	144	309	79		
	4.	Obwalden					329	-		29	11		
	5.	Nidwalden				320	332	28	4	22	2		
	6.	Glarus .				614	586	108	43	64	13		
	7.	Freiburg				2829	2788	405	106	291	$\cdot 62$		
		Solothurn				2244	2397	333	70	236	50		
	9.	Baselland				1536	1581	159	26	159	26		
	10.	Schaffhaus	en				790			115	10		
	11.	Appenzell	A.	-R	h.	1048	1052	167	71	113	23		
	12.	Appenzell	I.	-R	h.	314		33	10		_		
		St. Gallen				4938	5041	742	156	801	133		
	14.	Graubünde	n			1904	1902	283	85	226	51		
	15.	Aargau .				4459	4385	585	125	466	61		
	16.	Thurgau				2231	2300	343	59	290	42		
	17.	Waadt .				4995	4748	531	83	399	45		
		Neuenburg				2474	2073	309	41	238	27		
						54015	54282	8231	1639	7393	950		

In den 17 Anstalten 1) für schwachsinnige Kinder waren auf 31. Dezember 1900 376 Knaben und 359 Mädchen untergebracht. Zu den 16 Anstalten im Vorjahr ist das Pestalozziheim in Pfäffikon-Zürich neu hinzugekommen.

¹⁾ Das Verzeichnis siehe im Jahrbuch 1899, pag. 97.

Die Stadt Freiburg hat die Errichtung einer Schule für schwachsinnige Kinder beschlossen und zu ihrer Leitung eine Lehrschwester aus dem Institute Ingenbohl berufen.

In Appenzell A.-Rh. wurden Fr. 500 vom Alkoholzehntel für Beiträge an die Versorgung schwachsinniger Kinder ausgeschieden.

In Herisau besteht eine besondere Abteilung für Schwachbegabte mit besonderer Lehrerin. In 4 andern Gemeinden bestehen zusammen 8 Nachhülfeklassen für Schwachbegabte.

Die Einreichung der Berichte über Nachhülfestunden an schwachsinnige Schulkinder wurde im Kanton St. Gallen in der Weise geordnet, dass sie am Schlusse eines jeden Schulsemesters stattfinden soll, während über Spezialklassen, die dem gleichen Zweck dienen, jeweilen auf den Schluss des Kalenderjahres zu berichten ist.

Hiebei wurde wie bei der ersten bezüglichen Verteilung im Vorjahre ein Staatsbeitrag von 75 Cts. pro Nachhülfestunde und Fr. 500 pro Lehrkraft an Spezialklassen bewilligt. Nach dieser Norm erhielten die nachfolgend erwähnten 15 Schulgemeinden und die Anstalt St. Iddaheim bei Lütisburg an Staatsbeiträgen: St. Gallen Fr. 1500, St. Iddaheim Fr. 500, evangelisch Altstätten Fr. 78, Sennwald Fr. 48, Grabs Fr. 124. 50, Buchs Fr. 22. 50, Wallenstadt Fr. 11. 35, Kaltbrunn Fr. 132, evangelisch Stein Fr. 19. 50, Nesslau Fr. 105, katholisch Kappel Fr. 28. 50, evangelisch Wattwil Fr. 15. 75, Lichtensteig Fr. 21, katholisch Oberhelfenswil Fr. 34. 50, Jonschwil Fr. 45 und Oberuzwil Fr. 105. Total Fr. 2790. 60.

Die Anstalt für Schwachsinnige in Masans bei Chur wird vom Staate mit Fr. 3000 aus dem Alkoholzehntel unterstützt; weitere Fr. 2728 aus der gleichen Einnahme wurden vom Kanton für 17 in Anstalten versorgte schwachsinnige Kinder ausgegeben.

Das statistische Bureau des eidgenössischen Departements des Innern hat auch im Berichtsjahr eine Zählung der Schüler in den 36 Rettungs- und Zwangserziehungsanstalten vorgenommen. 1899 bestanden 35 Anstalten; auf 1. Mai 1900 ist eine neue Anstalt im Kanton Bern in Pré-aux-Boeufs mit 30 Knaben eröffnet worden 1).

Der Schülerbestand auf 31. Dezember 1900 beträgt 1092 Knaben und 308 Mädchen.

Im Kanton Zürich hat die gemeinnützige Gesellschaft des Bezirkes Winterthur ein Gut in Räterschen zur Errichtung einer Erziehungsanstalt für verwahrloste Kinder erworben.

Im einzelnen ist aus den kantonalen Verwaltungsberichten betreffend die Fürsorge für die Schwachsinnigen folgendes zu erwähnen:

¹) Das Verzeichnis der übrigen Anstalten siehe im Jahrbuch 1899, pag. 96 und 97.

Die Einrichtung von sogenannten Spezialklassen für die Stufe der Primarschule zieht im Schweizerlande immer weitere Kreise; insbesondere sind es die städtischen Gemeinwesen, welche den schwachbegabten Kindern durch besondern Unterricht nachzuhelfen und dadurch die normalen Primarschulklassen zu entlasten suchen.

b. Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder; Kinderhorte.

Was im Stillen in der bezeichneten Richtung geleistet wird, ist statistisch nicht leicht zu fassen. Beinahe alle Jahresberichte der Erziehungsdirektionen zeigen, dass Gemeinde- und kantonale Behörden bestrebt sind, in der strengen Winterszeit für die armen Schulkinder vorzusorgen. Es sei in dieser Beziehung auf die in frühern Jahrbüchern gebrachten Mitteilungen hingewiesen. Für diesmal erwähnen wir als Beispiele solcher Bestrebungen folgendes:

Im Kanton Bern wurden im Winter 1900/1901 14,693 arme Schulkinder durch Verabreichung von Kleidung und Nahrung unterstützt. An die Fr. 103,229 betragenden Kosten trug der Alkoholzehntel Fr. 8700 bei; Fr. 45,107 leisteten die Gemeinden und Fr. 46,136 wurde von Privaten und durch Sammlungen aufgebracht.

Für Schuhe und andere Kleidungsstücke, sowie für Schulsuppe wurden in 8 Gemeinden des Kantons Uri im ganzen Fr. 4238 ausgegeben.

Iu Basel wurde das "Schülertuch" an 2 Gymnasiasten, 23 untere Realschüler, 720 Sekundarschüler, 453 Sekundarschülerinnen, 412 Primarschüler, 785 Primarschülerinnen, dazu noch Schuhe aus den Erträgnissen der Lukasstiftung verteilt.

Im Winter 1900/1901 wurden in den Primar- und Sekundarschulen von Baselstadt ausserdem täglich 1055 Liter Suppe verteilt.

Im Kanton St. Gallen bewarben sich 25 Schulgemeinden um einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel an die Kosten für Suppenanstalten, Milchstationen und Ferienkolonien. Die Gesamtausgaben betrugen Fr. 11,216.67, nämlich für Suppenanstalten Fr. 6690.24, für Milchstationen Fr. 1667.63, und für Ferienkolonien Fr. 2858.80. Der auf Fr. 3500 erhöhte Kredit gestattete an die Suppenanstalten einen Beitrag von $40\,^{\rm o}/_{\rm o}$ und an die Milchstationen und Ferienkolonien ausser dem bisherigen von $10\,^{\rm o}/_{\rm o}$, noch einen ausserordentlichen von $8\,^{\rm o}/_{\rm o}$ zu verabfolgen.

Die "classes gardiennes" in Genf wurden von 1157 Knaben und 965 Mädchen besucht und zwar diejenigen für die Zeit von 11—1 Uhr (während der Dauer der Schulküchen) von 378, 4—6 Uhr 1564, 6—8 Uhr 180.

Während der Ferien, vom 17. Juli bis 25. August bestanden 17 "classes gardiennes". "Ces classes ne sont pas toujours régulièrement fréquentées; pourtant elles ne rendent pas moins de grands

services au parents qui sont absents de la maison pendant la journée."

Die Schulküchen verteilten im Winter 1899/1900 in 7 Schulhäusern 56,575 Mittagessen und 21,831 Abendessen.

7. Handarbeit der Mädchen.

Dieses Unterrichtsfach, sowie die hauswirtschaftliche Ausbildung des weiblichen Geschlechtes, erfreut sich stets steigender Fürsorge von seite der Gemeinde- und Staatsbehörden. Ein reger Wetteifer zeigt sich in dieser Beziehung im ganzen Lande und zwar sowohl mit Bezug auf die Ausgestaltung der Lehrpläne und der übrigen Schulorganisation, als auch mit Bezug auf eine bessere Ausbildung der Arbeitslehrerinnen.

Im Zusammenhang mit der Revision der Lehrpläne für die Primarschulen wurde in einer Reihe von Kantonen auch der Lehrplan für die weiblichen Arbeitsschulen umgestaltet, so in Zürich 1). Luzern²), Zug³), Baselstadt⁴), Genf⁵).

Nachdem der Handarbeitsunterricht für die Mädchen durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 diejenige Stellung im zürcherischen Volksschulorganismus zugewiesen erhalten hatte, die ihm gemäss seiner Bedeutung zukommt und nachdem das Unterrichtsprogramm durch Hinzufügung der Haushaltungskunde als obligatorisches Unterrichtsfach wesentlich erleichtert worden war, musste zur Festlegung eines den neuen Verhältnissen entsprechenden neuen Arbeitschullehrplanes geschritten werden 6).

Einer zeitgemässen Forderung Rechnung tragend, wurde in denselben für die 8. Primar- und 2. oder 3. Sekundarklasse das Erlernen des Maschinennähens und ein Lehrgang für den hauswirtschaftlichen Unterricht mit und ohne Praxis aufgenommen?).

Da nach dem neuen Gesetz betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 11. Juni 1899 der Staat ²/₃ des fixen Gehaltes der Arbeitslehrerinnen übernimmt, so wird die einzelne Gemeinde nicht stark in Anspruch genommen, wenn die Stundenzahl der Lehrerin infolge Teilung von Klassen erhöht wird. Dies hatte zur Folge, dass einzelne Schulbehörden sich zur Teilung von Arbeitsschulklassen entschlossen, auch wenn das im Gesetz vorgesehene Maximum der Schülerzahl noch lange nicht erreicht war. Um

¹⁾ Beilage I, pag. 43.

<sup>Dellage I, pag. 45.
Beilage I, pag. 66.
Beilage I, pag. 89.
Beilage I, pag. 112.
Beilage I, pag. 150.
Beilage I, pag. 43 -49.
Vergl. Bestimmungen über die Organisation des hauswirtschaftlichen wichte in der Stadt Zürich Beilage I, pag. 50. und Lehrnlan Beilage I.</sup> Unterrichts in der Stadt Zürich, Beilage I, pag. 50, und Lehrplan, Beilage I, pag. 51.

einer daraus resultirenden allzustarken Inanspruchnahme der Staatsmittel vorzubeugen, erliess die Erziehungsdirektion ein Kreisschreiben, in dem sie darauf aufmerksam macht, dass die Klassenteilungen von ihr jeweilen zu genehmigen sind 1).

Im Kanton Luzern wurde in Verbindung mit der Revision der Lehrpläne für die Volksschule auch ein Reglement und Lehrplan für die Arbeitsschule aufgestellt.

Den Gemeinden ist gestattet, Wiederholungs- oder Fortbildungsschulen für Töchter einzuführen. Lehrgegenstände derselben sind: weibliche Arbeiten, Sprachunterricht, Rechnen und hauswirtschaftliche Fächer ²).

Mit Ausnahme von 3 Schulorten wurde in Uri überall Unterricht in den weiblichen Arbeiten erteilt, im ganzen für 1125 Mädchen. Im Jahre 1881 war dieser Unterricht erst in ganz wenigen Gemeinden eingeführt und hat erst im Laufe der Jahre unter zielbewusster Förderung der Behörden sein Gebiet erweitert.

Im Kanton Freiburg erteilten 115 Lehrerinnen an 135 Schulen Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und in der Haushaltungskunde. Der Bericht der Erziehungsdirektion konstatirt, dass manche Schulen wesentliche Fortschritte machten, besonders diejenigen, welche sich die Beschaffung des vom Programm geforderten einheitlichen Materials von der kantonalen Zentralstelle angelegen sein liessen.

Die Arbeitslehrerinnen des zweiten Kreises des Kantons vereinigten sich in Regionalkonferenzen zur gegenseitigen Einführung in das neue Programm.

Die Zentralstelle für Abgabe des obligatorischen Materiales für den Unterricht in den Handarbeiten weist in den ersten 18 Monaten ihres Bestehens einen Bruttoertrag der Verkäufe von Fr. 18,253 auf.

In 271 Arbeitsschulen des Kantons Solothurn wurden 6856 Schülerinnen unterrichtet. In 9 Abteilungen wurde das gesetzliche Maximum von 40 Schülerinnen überschritten.

Eine Inspektion über die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. ergab ein gutes Resultat. In sieben Gemeinden erhalten die Schülerinnen statt der gesetzlichen drei wöchentlichen Stunden deren sechs.

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau hat den Vorschlägen der Arbeitsoberlehrerinnen-Konferenz betreffend die veränderte Gestaltung des Prüfungsmodus im Sinne der Einführung von individuellen Prüfungen die Genehmigung erteilt und demgemäss verfügt:

Während der Prüfung hat jede Klasse eine durch die Oberlehrerin zu bestimmende, im Jahrespensum liegende Arbeit in einer

¹⁾ Beilage I, pag. 50.

²⁾ Beilage I, pag. 66-70.

bestimmten Frist durchaus selbständig auszuführen, für die jede Schülerin von der Oberlehrerin eine Note erhält.

Im übrigen hat die Oberlehrerin davon Umgang zu nehmen, der einzelnen Schülerin für jede Jahresarbeit eine Note zu erteilen; sie beschränkt sich darauf, Gesamtnoten im Prüfungsbefund niederzulegen. Für diese schöpft sie sich Material aus den Jahresbesuchen, aus den anlässlich der Prüfung vorgelegten Arbeiten, vorzugsweise aber auch aus der Lösung der Prüfungsaufgabe und schliesslich aus der mündlichen Prüfung, die sie klassenweise vornimmt, während die übrigen Abteilungen arbeiten. Nur den austretenden Schülerinnen werden an der Prüfung Spezialnoten durch die Oberlehrerin erteilt.

Über die Frage der Arbeitslehrerinnenbildung sind an Hand der Geschäftsberichte der Erziehungsdirektionen im Berichtsjahre folgende Mitteilungen zu machen:

Zur Heranbildung von Lehrkräften für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen wurde laut Beschluss des Erziehungsrates vom 17. Dezember 1899 während des ersten Quartales 1900 für die aus dem mit Dezember 1899 abgeschlossenen Arbeitslehrerinnenkurs ausgetretenen Kandidatinnen ein dreimonatlicher Haushaltungskurs veranstaltet. An demselben beteiligten sich 20 Töchter.

Der Unterricht umfasste:

- a. Kochunterricht mit Nahrungsmittellehre, zirka 22 Stunden (6 Kochhalbtage) pro Woche:
- b. Haushaltungskunde, Wäsche, Bügeln und Reinigungsarbeiten mit 11 bis 12 Stunden;
- c. Gesundheitslehre und Krankenpflege mit 2 Stunden;
- d. Deutsche Sprache mit 2 Stunden;
- e. Rechnen und Führung eines Haushaltungsbuches, 1 Stunde.

Der Unterricht in den praktischen Fächern konnte, zufolge Entgegenkommens der städtischen Schulbehörden in der gut eingerichteten Schulküche im Wolfbachschulhaus erteilt werden; den übrigen Unterricht erhielten die Kursteilnehmerinnen in der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich V. Die Aufsicht übte die für den Arbeitslehrerinnenkurs bestellte Frauenkommission aus.

Für die Ausbildung von Arbeitslehrerinnen in Jahreskursen, wie sie in der Verordnung betreffend das Volksschulwesen in § 123—1381) niedergelegt ist, wurde für die nächsten drei Jahre ein Vertrag mit der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei

¹⁾ Beilage I, pag. 31-33 und 198-201.

und Lingerie in Zürich V abgeschlossen und eine Vereinbarung mit dem schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein, Sektion Zürich, über die Ausbildung der Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses für den Unterricht in Haushaltungskunde an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen getroffen.

Von den 40 Bewerberinnen für den ersten Jahreskurs konnten 25 aufgenommen werden, 7 mussten wegen Platzmangel, 4 wegen zu geringer Punktzahl und 4, weil Bürgerinnen anderer Kantone oder des Auslandes, zurückgewiesen werden.

10 Teilnehmerinnen des Arbeitslehrerinnenkurses erhielten Stipendien im Betrage von Fr. 1560.

Im Kanton Bern hat vom 18. Juni bis 11. August ein Bildungskurs mit 50 Teilnehmerinnen, die alle patentirt wurden, stattgefunden.

Vom 20. August bis 8. September 1900 wurde in Solothurn für diejenigen Aspirantinnen, die im Vorjahre einen Vorkurs mitgemacht hatten, ein Hauptkurs abgehalten. 20 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

In Baselland erhielten 21 Arbeitslehrerinnen nach vorausgegangener Prüfung das Patent.

Nach Vollendung des 12—18monatlichen Lehrkurses an der Franenarbeitsschule St. Gallen und abgelegter Prüfung erhielten 11 Kandidatinnen das kantonale Arbeitslehrerinnenpatent. Weiter erhielten auf Grund des an genannter Anstalt vom 7. Mai bis 12. Oktober 1900 durchgemachten 20wöchigen Bildungskurses und abgelegter Prüfung 19 Arbeitslehrerinnen das kantonale Lehrpatent. Der dritte dieser 20wöchigen Kurse begann am 5. November. Unbemittelte Kantonsangehörige wurden durch Stipendien unterstützt.

Der Arbeitslehrerinnenkurs für den Kanton Graubünden fand vom 18. April bis 12 Juni 1900 in Chur statt. Alle 29 Teilnehmerinnen wurden patentirt.

Im Sommer 1900 wurde ein Kurs in Zofingen mit 22 Teilnehmerinnen abgehalten; sie wurden alle für sechs Jahre patentirt.

An der Ecole professionnelle de jeunes filles à la Chauxde-Fonds wurde ein methodischer Kurs für Arbeitslehrerinnen eingerichtet. Drei Schülerinnen erwarben sich das staatliche Diplom.

8. Arbeitsunterricht (Handfertigkeitsunterricht) für Knaben.

Über dieses verhältnismässig noch junge Fach in den schweizerischen Volksschulen sind in den Publikationen der beiden letzten Jahre einlässliche Mitteilungen gemacht worden. Dies Jahr sollen

einige Notizen über die schweizerischen Handfertigkeitskurse für Lehrer seit ihrem Bestehen hier Platz finden. 1)

Es haben bis im Jahre 1900 Kurse stattgefunden:

Kursort	Jahr	Teilnehmer Schweizer Ausländer T			Subventionen des eidg. IndDep.			
					an Teilnehmer	Betrag		
1. Basel	1884	40		40				
2. Bern	1886	52		52	51	3770		
3. Zürich	1887	47	5	52	44	3150		
4. Freiburg	1888	60	5	65	59	4610		
5. Genf	1889	88	3	91	88	7735		
6. Basel	1890	79	4	83	79	6790		
7. La Chaux-de-Fonds	1891	86	9	95	86	7500		
8. Bern	1892	83	11	94	81	7055		
9. Chur	1893	124	20	144	122	11290		
10. Lausanne	1894	139	4	143	128	13970		
11. Genf	1896	164	1	165	161	15690		
12. Zürich	1897	134	1	135	134	10300		
13. Locarno	1898	188	1	189	186	18010		
14. Schaffhausen	1899	125	2	127	122	11850		
15. Neuenburg	1900	102	2	104	102	11800		
		1511	68	1579	1143	133520		

9. Schulgesundheitspflege.

Im letzten Jahrbuch (Seite 104—106) sind einige Angaben über die Organisation der neugegründeten "Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege" gebracht worden.

Am 9. und 10. Juni 1900 hat sie ihre Jahresversammlung in Zürich abgehalten und neben der Behandlung der eigentlichen Vereinsgeschäfte eine Reihe trefflicher Vorträge entgegengenommen, die in ihrem Jahrbuch 1900 (I. Jahrgang) reproduzirt sind.

Die Themata waren:

- 1. Die Verwahrlosung vom medizinischen Standpunkte aus betrachtet.
- 2. Die Konstruktion von Böden, Wänden und Decken in Schulhäusern und Turnhallen.
- 3. Die hygieinischen Anforderungen an den Stundenplan.
- 4. Die Erfolge der Ferienkolonien.

Mit der Versammlung war eine schulhygieinische Ausstellung in den Turnhallen des Schulhauses am Hirschengraben verbunden mit folgenden Hauptabteilungen:

1. Schulhausbau; 2. Schulmobiliar; 3. Schulmaterialien; 4. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen; 5. Apparate und Materialien für besondere sanitarische Anordnungen; 6. Berichte.

¹⁾ Vergleiche: Die Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes für Knaben in der Schweiz. Vortrag von R. Scheurer, gehalten am Lehrerkurs in Neuenburg den 20. Juli 1900: Zeitschrift für schweiz. Statistik 1901, III. Lieferung, pag. 399—409.

Die Gesellschaft zählte im Jahre 1900 (nach dem 11. Mitgliederverzeichnis) 66 Kollektivmitglieder und 412 Einzelmitglieder. Sie ist ein notwendiges Glied in der Reihe aller der Faktoren, die auf dem Gebiete unseres schweizerischen Unterrichtswesens zusammenarbeiten und gar wohl geeignet, die Eidgenossen von Ost und West, und Süd und Nord unter einer neutralen Flagge zu sammeln und einander näher zu bringen. Dem neuen Verein ein herzliches Glückauf!

Was die Tätigkeit auf schulhygienischem Gebiete in den Kantonen anbetrifft, so möge folgendes im Berichtsjahre herausgehoben werden:

Die bereits a. a. Orte erwähnte Verordnung betreffend das Volksschulwesen im Kanton Zürich vom 7. April 1900¹), hat in ihren verschiedenen Teilen auf die schulhygieinischen Anforderungen weitgehende Rücksicht genommen.

Der Staatsrat von Freiburg beschloss, dass alljährlich eine sanitarische Inspektion sämtlicher Primarschulen durch hiezu bezeichnete Ärzte vorgenommen werden solle. Sie bezieht sich auf die Lokale, das Mobiliar und auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler.²)

Veranlasst durch eine Eingabe der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft, empfahl das solothurnische Erziehungsdepartement den Lehrern, bei Schulspaziergängen den Kindern keine alkoholischen Getränke zu verabreichen.

Der Lehrerverein Olten beschloss, vom Schuljahr 1900/01 an allwöchentlich die Schüler auf die Sauberkeit ihrer Zähne zu untersuchen.

In Basel nahmen die Jugendspiele im Berichtsjahre einen erfreulichen Aufschwung. 4027 Kinder aus 20 Schulhäusern beteiligten sich unter Leitung von 33 Lehrern und 24 Lehrerinnen an den Spielabenden und Ausflügen (an jenen 2564, an diesen 1463). Die Zahl der Spielabende betrug 1219, die der Ausflüge 184; die Durchschnittsbeteiligung war dort 34, hier 36 Kinder.

II. Fortbildungsschulwesen. 3)

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Allgemeine Fortbildungsschulen, Bürgerschulen, Rekrutenvorkurse.

Alle Kantone ohne Ausnahme wenden dieser Schulstufe ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Das zeigen neuerdings die folgenden Mitteilungen über die Bestrebungen zur Förderung des Fortbildungsschulwesens.

¹⁾ Beilage I, pag. 18 ff.

 ²) Beilage I, pag. 110 und 111.
 ³) Betreffend die Umschreibung des Begriffes vergleiche das Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 5-7.

Wie in andern Kantonen, so sind nun auch im Kanton Zürich (gemäss § 30 Ziffer I des Gesetzes vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen) die gewerblichen Fortbildungsschulen dem Geschäftskreis der Direktion des Erziehungswesens entzogen und demjenigen der Direktion der Volkswirtschaft zugeteilt worden. Der letzteren sind fortan diejenigen Knaben-Fortbildungsschulen unterstellt, welche vom Kanton und Bund zugleich subventionirt werden, während die Aufsicht über die Knaben-Fortbildungsschulen, die nur vom Kanton Staatsbeiträge erhalten, nach wie vor von der Erziehungsdirektion, den Bezirksschulpflegen und den Gemeindeschulpflegen ausgeübt wird. Den Schulbehörden sind auch sämtliche Mädchen-Fortbildungsschulen unterstellt. Nach erfolgter Ausscheidung der gewerblichen Fortbildungsschulen verblieben unter ihrer Kontrolle 78 Knaben-Fortbildungsschulen und 64 Mädchen-Fortbildungsschulen, total 142 Schulen.

Bei der Revision des Volksschulgesetzes unterblieb die gesetzliche Organisation des Fortbildungsschulwesens. Damit jedoch auch diesem Zweig des Volksschulwesens die nötige Förderung zu teil werde, wurde die Erziehungsdirektion gemäss ihrem Antrag durch Regierungsratsbeschluss vom 17. Februar 1900 ermächtigt. im Sinne von § 8 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859 für die technische Aufsicht der allgemeinen Fortbildungsschulen für Knaben und der Mädchen-Fortbildungsschulen ein ständiges, kantonales Inspektorat zu errichten. Die Obliegenheiten des Inspektors sind durch ein Reglement näher umschrieben im wesentlichen folgende: Der Inspektor hat wenigstens einmal im Jahr die ihm unterstellten Anstalten zu besuchen und den Lehrern und Lehrerinnen der Fortbildungsschulen, sowie den Schulpflegen und Vorständen der Schulen nach Analogie der den Visitatoren zustehenden Befugnisse die notwendigen Weisungen zu erteilen und ihnen bei der Ausübung dieses Amtes mit Rat und Tat an die Hand zu gehen; insbesondere soll dies bei der Errichtung und Reorganisation von Schulen und der Ausarbeitung von Lehrplänen geschehen. Es kann ihm auch die Erstellung von Lehrmitteln für die Fortbildungsschulen übertragen werden; ebenso hat er, wenn nötig, die Leitung von Instruktionskursen für Fortbildungsschulen zu übernehmen und durch Vorträge im Sinne einer weiteren Ausgestaltung des Fortbildungsschulwesens zu wirken. Er soll endlich durch persönliche Einsichtnahme über den Stand des Fortbildungsschulwesens in anderen Schweizerkantonen oder im Ausland sich auf dem Laufenden erhalten und überdies für eine rationelle Sammlung alles wesentlichen, auf das Fortbildungsschulwesen sich beziehenden Materials besorgt sein 1)

Der Erziehungsrat der Kantons Uri hat in Ausführung des Landratsbeschlusses vom 16. Februar 1899 betreffend öffentliche

¹⁾ Vergl. Beilage I, pag. 166.

Anerkennung der Rekruten, die zur Hebung des kantonalen Prüfungsergebnisses beitragen, beschlossen, dass diese Anerkennung nur an Rekruten verabfolgt werden solle, welche die Primarschule im Kanton Uri durchgemacht haben. Unter gewöhnlichen Verhältnissen werden diejenigen der Anerkennung teilhaftig, deren Notensumme¹) acht nicht übersteigt. Bei ein- und mehrstündigem Primarschulweg wird die Berechtigung auch noch bei neun und zehn Punkten zugesprochen, immerhin nur dann, wenn in keinem der Prüfungsfächer die Note 4 oder 5 vorkommt.

Die Landsgemeinde von Glarus hat am 6. Mai 1900 eine Erweiterung von § 55 des Schulgesetzes angenommen, welche den Staat zur Beaufsichtigung und finanziellen Unterstützung der Fortbildungsschulen berechtigt. 2)

Das auf Grund dieses Paragraphen erlassene Reglement betreffend das Fortbildungsschulwesen stellt die für die verschiedenen Arten der Fortbildungsschulen obligatorischen Fächer fest.³)

Im Kanton Zug wurde ein Unterrichtsplan für die dreitägigen Wiederholungskurse aufgestellt, die jeweilen unmittelbar vor der eidgenössischen Rekrutenprüfung gehalten werden. 4)

Im Winter 1899/1900 wurde in diesem Kanton zum erstenmale die gesetzlich neu eingeführte obligatorische Bürgerschule gehalten. Von 22 Abteilungen waren 16 Tages- und sechs Abendschulen. Der Unterricht dauerte von der ersten Woche November bis zur letzten Woche März, je drei Stunden per Woche, und muss von allen Jünglingen vom 17.—19. Altersjahr besucht werden, die sich nicht mindestens über den erfolgreichen Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule ausweisen können. 5)

Im Kanton Freiburg wurde ein Programm für die Fortbildungsschule auf Grund der Bestimmungen des Art. 204 des allgemeinen Reglementes erlassen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Solothurn ordnete für die austretenden Primar- und Fortbildungsschüler auf Schluss des Schuljahres 1899/1900 eine ausserordentliche schriftliche Prüfung an. Die Prüfung erstreckte sich: a. für die Primarschüler auf: Aufsatz, Lösung zweier Rechnungen und Anfertigung einer Zeichnung; b. für die Fortbildungsschüler auf: Aufsatz und Lösung zweier Rechnungen.

Der Kanton Solothurn besass im Jahre 1900/1901 zehn Haushaltungsschulen, sechs mit Jahres- und vier mit Halbjahreskursen.

¹⁾ Für vier Fächer (Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde). — Über die Bedeutung der Noten siehe Jahrbuch 1899, pag. 39 und 40.

Beilage I, pag. 167.
 Beilage I, pag. 167—170.

⁴⁾ Beilage I, pag. 78 und 79.

⁵⁾ Beilage I, pag. 77 und 78.

An die Angaben über die allgemeinen Fortbildungsschulen schliesst der Bericht der st. gallischen Erziehungsdirektion folgende Bemerkung:

Die allgemeinen Fortbildungsschulen, welche nicht bloss der allgemeinen Ausbildung der jungen Leute dienen, sondern in ihrer Art auch auf das praktische Leben vorbereiten, sind an einigen Orten durch die einseitigen Zielen dienenden und finanziell besser unterstützten gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen verdrängt worden. Dieser, an sich nicht zu verwerfende praktische Zug der Zeit macht sich auch darin bemerkbar, dass zur Zeit die Mädchenfortbildungsschulen, deren Hauptaufgabe die weiblichen Handarbeiten sind, immer mehr Anerkennung finden. "Das eine tun und das andere nicht lassen", sollte der Wahrspruch in der Entwicklung des Fortbildungsschulwesens sein.

Die Zahl der Schulgemeinden im Kanton St. Gallen, welche die Fortbildungsschule für Jünglinge bestimmter Jahrgänge obligatorisch eingeführt haben, stieg von 34 auf 40.

56 Fortbildungsschulen dienten dem Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Im ganzen bestanden 182 allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Anzahl der erteilten Lehrstunden blieb an zwei Schulen etwas unter dem reglementarischen Minimum von 50. An 23 Schulen betrug sie 50 bis 79, an 101 Schulen 80 bis 99, an 37 Schulen 100 bis 149 und an den übrigen 19 Schulen 150 bis 320 Stunden. Der Unterricht wurde im Wintersemester erteilt; nur acht Mädchenschulen wurden auch im Sommer gehalten; er dauerte an 27 Schulen 12 bis 19, an 147 Schulen 20 bis 30, und an den schon erwähnten acht Mädchenschulen 40 bis 50 Wochen. Als Lehrmittel dienten in 60 Schulen "der Fortbildungsschüler von Solothurn", in 55, bezw. 40 Schulen Nagers Lesebuch und Rechnungsaufgaben, sowie mehr vereinzelt noch manche andere. Ein Werktagnachmittag war der Fortbildungsschule eingeräumt in Berneck, Ragaz, Berschis, Quarten, Krummbach, Oberwies, Gähwil. Alterswil und Flawil.

Die Landesschulkommission von Appenzell I.-Rh. sah sich veranlasst, die kantonalen Vorprüfungen für die Rekruten aufrecht zu erhalten, obschon die Rekrutenschulen nach Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule dahin gefallen sind. Wer in 4 Fächern nicht die Durchschnittsnote 11 erreicht, soll eine spezielle Nachschule besuchen.

In Bezug auf die Fortbildungsschule hebt der Bericht hervor, dass die Wiederaufnahme der kantonalen Inspektion und Prüfung und Berichterstattung nach einheitlichen Grundsätzen dringend geboten sei, wenn der von der Institution erhoffte Nutzen nicht ausbleiben solle.

Wie früher wurden im Kanton Tessin auch im Jahre 1900 die "Scuole di ripetizione per le reclute" nur im Sottoceneri gehalten. Die 289 Schüler bilden wenig mehr als die Hälfte der später zur Rekrutenprüfung erschienenen Jünglinge des Sottoceneri.

"I mancati sono degli assenti dal paese, che vi ritornano soltanto alla vigilia dell'esame, e che perciò non ricevono alcuna istruzione preparatoria. Questi giovani non ponno restare alle case loro che durante l'inverno, nella quale stagione approfitterebbero volentieri di una scuola, ove ci fosse. Appare perciò chiara anche qui la necessità di istituire le scuole di ripetizione; altrimenti accadrà sempre, checchè possiamo fare o deliberare di fare, che la massima parte dei nostri giovani reclutandi continuerà a presentarsi all'esame pedagogico federale col solo corredo di cognizioni ricevuto dalla scuola primaria, impoverito per i furti del tempo, durante 5 o 6 anni di completo abbandono di qualsivoglia genere di studi."

Die "Cours complémentaires" im Kanton Waadt, deren Dauer im Minimum 60 Stunden umfasst, werden je länger je mehr an Mittwoch- und Samstagnachmittagen statt an Abenden gegeben. In Lausanne wurde der Unterricht für die eine Abteilung auf 9—12, für die andere auf 1—4 Uhr verlegt. Selbstredend macht man auch hier die günstigsten Erfahrungen mit dieser Verlegung auf die Tageszeit. Die Schülerzahl betrug 5093.

Die "Cours préparatoires aux examens de recrues" zählten 1245 Schüler.

Zum erstenmale seit vielen Jahren konnte im Kanton Waadt in diesem Jahre die Abhaltung eines "cours aux illettrés" unterbleiben. Es wurden zwar bei der Rekrutenprüfung 5 Jünglinge als "illettrés" taxirt, aber da keiner derselben zum Militärdienst tauglich erklärt wurde, wurden sie auch nicht zu dem durch das Gesetz vom 3. Dezember 1881 vorgesehenen Kurs einberufen.

Eine auffallende Erscheinung zeigt sich in La Chaux-de-Fonds; die Schülerzahl an der "école ménagère" geht seit einigen Jahren zurück, sie betrug im Jahre 1900 51, 1899 73 und früher sogar 99.

Die "Cours facultatifs du soir" in Genfzählten in der männlichen Abteilung 352, in der weiblichen 176 Schüler. Die Mehrzahl der Schüler sind Lehrlinge oder Arbeiter.

III. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In vielen Kantonen, insbesondere der Westschweiz, ist es nicht wohl möglich, die Anstalten dieser Stufe von denjenigen der Mittelschule zu trennen, da sie oft einen integrirenden Bestandteil der letztern bilden. 1) Der "enseignement secondaire et supérieur" erfährt in jenen Kantonen nicht die scharfe Scheidung in die beiden ihn zusammensetzenden Faktoren wie in der Mehrzahl der deutschschweizerischen Kantone. Im Berichtsjahr ist über das Sekundarschulwesen folgendes herauszuheben:

Mit Ausnahme von Oberägeri wird in allen Sekundarschulen des Kantons Zug fakulativer Lateinunterricht erteilt. Gemäss der Vollziehungsverordnung²) zum Schulgesetze sind für den Lateinunterricht in jedem Kurs 7 Stunden anzusetzen, dafür werden die Lateinschüler von Geometrie und Naturgeschichte und von je einer Stunde Schreiben, Zeichnen und Gesang dispensirt.

Die Kochkurse der Mädchensekundarschule in Baselstadt erfreuen sich zunehmender Beliebtheit. In Kleinbasel wurden sechs halbjährige Kurse mit je 24 Teilnehmerinnen abgehalten. Mit Beginn des Winters wurde auch in Grossbasel eine Küche eröffnet und zwar im Gundeldingerschulhaus, und in derselben ein erster Kurs, ebenfalls mit 24 Schülerinnen, veranstaltet. Der Zudrang zu diesen Kursen lässt es wünschenswert erscheinen, noch in andern Schulhäusern Küchen einzurichten.

Für die gemischten Sekundarschulen von Baselland wurden einheitliche Normen über Lehrgang und Unterrichtsziel aufgestellt. 3)

Im Kanton St. Gallen stieg die Zahl der öffentlichen Sekundarschulen durch Eröffnung von drei neuen (Mels, Kirchberg, Weesen) auf 38. In Wyl wurde eine evangelische Privatsekundarschule mit einer Lehrerin eröffnet.

In 15 Schulen wurden Lateinkurse geführt, denen je Fr. 150 bis 300, im ganzen Fr. 3675, nach folgenden Bestimmungen zuerkannt wurden: Bei einem Lateinschüler, und wenigstens drei wöchentlichen Lehrstunden Fr. 150, bei zwei oder drei Schülern und drei wöchentlichen Stunden Fr. 200 und bei vier oder mehr Stunden Fr. 250, endlich bei vier und mehr Schülern und wenigstens vier wöchentlichen Stunden Fr. 300. Da sich ergab, dass manche Lateinschüler des vorjährigen Kurses ausgetreten sind, ohne das Studium des Lateinischen fortzusetzen, beschloss der Erziehungsrat, beim Beginn des nächsten Schuljahres die Sekundarschulräte einzuladen, sie möchten bei Aufnahme neuer Schüler gehörig beachten, ob dieselben sprachlich gut beanlagt seien und voraussichtlich das Studium des Lateinischen später an einer höheren Schule fortsetzen werden.

Wegen zu geringer Frequenz wurden im Jahre 1900 im Tessin die Scuole maggiori maschili von Rivera und Riva San Vitale aufgehoben. Denen von Sonvico, Maglio di Colla, Breno, Sessa, Cevio, Castro und Aquila droht das gleiche Schicksal, wenn die Schülerzahl nicht zunimmt.

Das Nähere hierüber siehe im Unterrichtsjahrbuch 1897, pag. 7—10.—
 Beilage I, pag. 79. — ³) Beilage I, pag. 255 ff.

Für die eingegangene scuola maggiore femminile in Magliaso entstand eine neue in Olivone, so dass der Bestand mit 13 Schulen gleichblieb.

Die Aufstellung von einheitlichen Prüfungsaufgaben für Primarund Sekundarschulen wird immer allgemeiner. Der Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt sagt in Bezug auf die Collèges communaux:

A l'occasion des inspections de la fin de l'année scolaire, le département désirant stimuler le zèle des élèves, tout en attirant leur attention sur l'importance des travaux de premier jet, imposés à une classe dans un temps limité, a fait faire de petites compositions, des thèmes ou des versions et, dans quelques écoles, des problèmes de géométrie, d'algèbre ou d'arithmétique. Ces travaux jugés en premier lieu par les maîtres eux-mêmes, puis revus avec soin plus tard au département, ont fourni matière à des comparaisons instructives entre les mêmes objets d'étude, de même qu'ils ont permis de juger du soin apporté aux rédactions et de la manière dont les travaux sont appréciés. Les observations nécessaires ont été adressées aux maîtres intéressés, par l'entremise des commissions scolaires ou des directeurs.

IV. Mittelschulen, Kantonsschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

An der Kantonsschule Zürich wurden die Waffenübungen für 3 Kurse obligatorisch erklärt und für dieselben ein Lehrplan aufgestellt. 1)

Am Gymnasium Bern wurde im Jahre 1900 zum erstenmal eine Handelsmaturität abgehalten, der sich 4 Abiturienten mit Erfolg unterzogen.

Bei der Revision des Lehrplans der Kantonsschule von Luzern²) wurde der Handelsabteilung, die sich an die II. Klasse der Realabteilung anschliesst und 3 Jahreskurse umfasst, besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg erliess ein Reglement und Programm betreffend das handelswissenschaftliche Baccalaureat am Kollegium St. Michael.³)

In Solothurn wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Juli 1900 der Besuch des Gymnasiums auch Mädchen gestattet.

In der Handelsabteilung der obern Realschule und der obern Töchterschule in Basel wurde das Maschinenschreiben als fakultatives Fach eingeführt.

Durch einen Vertrag zwischen den kantonalen und den städtischen Behörden kam in St. Gallen ein Schülerhaus zu stande, das in erster Linie den Schülern der Kantonsschule und der Verkehrsschule dienen soll.⁴)

¹⁾ Beilage I, pag. 202-203.

²⁾ Beilage I, pag. 225—247.

³⁾ Beilage I, pag. 250—254.

⁴⁾ Beilage I, pag. 271.

Im fernern wurden die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar neu geordnet. 1)

Der Kanton St. Gallen erteilte an 11 Studirende (fünf am Polytechnikum, sechs an Universitäten) Fr. 3050 Stipendien. Vier der Stipendiaten erhielten entsprechend dem Regulativ vom 12. Mai 1899 die ihnen zuerkannte Unterstützung nur in Form eines auf sechs Jahre unverzinslichen Darlehens.

Die Lehrerschaft der Kantonsschule in Chur ersuchte den Kleinen Rat um Abänderung des bestehenden Verfahrens betreffend die Gehaltserhöhungen der Kantonsschullehrer in dem Sinne, die Gehaltserhöhungen statt nur von sechs zu sechs Jahren in kleineren Zeitabschnitten eintreten zu lassen. Der Kleine Rat entsprach. Künftig erfolgen die Erhöhungen nach je drei Jahren.

Im Kanton Tessin bestehen drei kantonale Mittelschulen.

1. Ginnasio cantonale e scuola tecnica in Lugano; 2. Scuola tecnica di Mendrisio und Scuola tecnica di Locarno. (Dazu noch das Lyceum in Lugano.) Der Umstand, dass seit Jahren die oberen Klassen dieser Anstalten nur wenige Schüler zählen, gibt der Erziehungsdirektion Anlass zu folgender Bemerkung:

Volevamo dunque dire che degli anzidetti 133 scolari del Ginnasio e Scuola tecnica di Lugano, 84 erano ripartiti nelle sole tre prime classi della Scuola tecnica. Come il fatto si verifica costantemente da un pezzo, emerge in tutta evidenza che una buona Scuola maggiore, bene organizzata, basterebbe alla classe più numerosa dei giovanetti che frequentano questo Istituto. E come ancora la stessa cosa si può dire delle Scuole tecniche di Mendrisio e di Locarno, ne vien fuori la conclusione che forse si dovrà tosto pensare a una radicale riforma del nostro insegnamento secondario classico e tecnico, rompendola con tutte le tradizioni. In fine dei conti, i tre Ginnasi letterari del Cantone non ebbero nel passato anno, presi tutti insieme, che 33 allievi, vale a dire un numero inferiore a quello che ora si esige per tenere aperta una Scuola maggiore.

Die Gemeinde La Chaux-de-Fonds beschloss eine Umwandlung der bisherigen école industrielle in ein Gymnasium für die Knaben und eine école industrielle für die Mädchen. Das Gymnasium sollte umfassen:

- a. Section littéraire, zur Gymnasialmaturität führend;
- b. Section scientifique, als Vorbereitung für Polytechnikum oder Technikum;
- c. Section pédagogique, zur Ausbildung von Primarlehrern.

Die Ecole industrielle für die Mädchen sollte Gelegenheit zu allgemeiner Bildung bieten, aber auch auf die Patentprüfung für Kleinkinderlehrerinnen und Primarlehrerinnen vorbereiten.

Der Staatsrat von Neuenburg war dem Projekt günstig gestimmt, konnte aber aus formellen Gründen, speziell auch mit

¹⁾ Beilage I, pag. 298 und 299.

Rücksicht auf das im Wurfe liegende Schulgesetz, die Änderung nicht im vollen Umfange gutheissen.

V. Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im statistischen Teil findet sich das genaue Verzeichnis der bestehenden öffentlichen und privaten Lehrerbildungsanstalten in der Schweiz mit Angaben über die Frequenz derselben, die an ihnen wirkende Lehrerzahl, sowie die Zahl der neupatentirten Primarlehrer und -Lehrerinnen.

Über wichtigere organisatorische Änderungen in den einzelnen Anstalten ist im Berichtsjahre folgendes zu melden:

Für das vierkursige Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht wurde ein detaillirter Lehrplan mit Angabe von Lehrziel und Lehrgang und eingehenden methodischen Bemerkungen für jedes einzelne Fach aufgestellt. 1)

Auch im Kanton Bern wurde der Lehrplan für das deutsche Lehrerseminar in Hofwil in neuer Fassung festgestellt. 2)

Über die Ausbildung und Patentirung von Lehrern sagt der Bericht von Basel:

Die im Herbst 1898 eingetretenen 10 Kandidaten haben alle mit gutem Erfolg die Primarlehrerprüfung bestanden. Die Kandidaten vom Spätjahr 1899 traten im Frühling 1900 in den II. Kurs, im Herbst in den III. Kurs. Im II. Kurs hospitirten die Zöglinge bei vier Primarlehrern, im III. erteilten sie selber zuerst in der Primar- und dann in der Sekundarschule Lektionen. Die Stundenzahl für theoretische Fächer betrug im II. Kurs 24, im III. Kurs 12 per Woche. Im Oktober 1900 wurden 10 Abiturienten der obern Realschule in den I. Kurs aufgenommen; das Wochenpensum weist 16 Stunden auf. Fleiss, Betragen und Erfolg der Zöglinge waren sehr befriedigend.

Am Töchterinstitut und Lehrerinnenseminar in Aarau machte man mit dem versuchsweise eingeführten fakultativen Hygieineunterricht für die IV. Klasse recht erfreuliche Erfahrungen, weshalb dieser Unterricht auch im neuen Schuljahre fortgesetzt wird.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin konstatirt, dass, um dem fortwährenden Mangel an Lehrerinnen abzuhelfen, die Beschaffung grösserer Lokalitäten für das Lehrerinnenseminar unbedingt nötig sei. Für beide Seminarien wird die Errichtung von Vorbereitungskursen als das dringend wünschbare Mittel bezeichnet, um der sehr ungleichartigen Vorbildung der eintretenden Zöglinge abzuhelfen.

Die Stipendien für Seminaristen wurden in diesem Kanton von Fr. 60 auf Fr. 50 per Schüler herabgesetzt.

¹⁾ Beilage I, pag. 173-198.

²⁾ Beilage I, pag. 218.

VI. Anstalten für die berufliche Ausbildung.

Eigentlich gehören hieher auch die Lehrerbildungsanstalten, die Techniken, eine grössere Zahl hauswirtschaftlicher Schulen für Mädchen, Handelsschulen, landwirtschaftliche Schulen, industrielle und gewerbliche Fachschulen u. s. w., zum grossen Teil Anstalten, die schon im Kapitel Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund und im statistischen Teil eine einlässliche Besprechung erfahren haben. Zur Gewinnung einer genügenden Übersicht über die bezüglichen Bestrebungen sei daher insbesondere auf den statistischen Teil des vorliegenden Jahrbuches hingewiesen.

Im einzelnen ist aus der Fülle des Materials folgendes herauszuheben:

Am 12. März fasste der Kantonsrat des Kantons Zürich auf Antrag des Regierungsrates den Beschluss, auf Beginn des Sommersemesters 1900 am Technikum in Winterthur unter der Bezeichnung "Schule für Eisenbahnbeamte" eine neunte Abteilung mit vier zusammenhängenden Halbjahreskursen als Vorbereitungsschule für Beamte des Zentral-, Stations- und Expeditionsdienstes zu errichten. 1) — Im Laufe dieses Semesters wurde auch die Schule für Elektrotechniker reorganisirt.2) Der neue Lehrplan sieht eine Trennung der Elektrotechniker von den Maschinentechnikern nach dem II. Semester vor. Der Unterricht in Chemie und die Übungen im chemischen Laboratorium wurden im Interesse der Kontinuität des Unterrichts in die III. und IV. Klasse und aus dem gleichen Grunde zwei Stunden Elektrotechnik in die IV. Klasse verlegt. Den Konstruktionsübungen wurde eine grössere Stundenzahl eingeräumt, um die Schüler zu selbständigem Arbeiten befähigen zu können. Überdies wurden in das Unterrichtsprogramm der VI. Klasse je zwei Stunden Werkzeugmaschinenlehre und Baukonstruktionslehre aufgenommen. Ein neues Reglement für die ganze Anstalt³) ersetzt dasjenige vom 9. August 1881. Die Studienzeit ist darin fixirt wie folgt: Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je sechs, die Schulen für Bautechniker und Kunstgewerbe je fünf und die Schulen für Feinmechaniker und Eisenbahnbeamte je vier Halbjahreskurse.

An der Gewerbeschule der Stadt Zürich besteht seit Ostern 1900 ein einjähriger Kurs mit Tagesunterricht, der zur Vorbereitung auf die Aufnahmsprüfung für Lehrlinge zum Post-, Telegraphenund Telephondienst dient.

Am 1. Februar 1900 eröffnete die Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins ihren zweiten Bildungskurs

¹⁾ Beilage I, pag. 212—215.

²) Beilage I, pag. 215-218.

³) Beilage I, pag. 203—212.

für Lehrerinnen an Koch- und Haushaltungsschulen. Die Ausbildung dauert ⁵/₄ Jahre (vergleiche Jahrbuch 1898, Seite 136).

Am 10. November 1900 ist das neue Lehrgebäude der bernischen landwirtschaftlichen Schule auf der Rütti dem Gebrauch übergeben worden. Die Baukosten betrugen zirka Fr. 255,000.

Laut einer Zusammenstellung, die der Vorstand des schweizerischen Handelslehrervereins als Beilage zum Jahresbericht veröffentlichte, bestanden im Jahre 1900 in der Schweiz:

	Total 98
6.	Private Handelsschulen
5.	Andere kaufmännische Fortbildungsschulen
4.	Fortbildungskurse des Schweizerischen kaufmännischen Vereins 51
3.	Öffentliche kaufmännische Fortbildungsschulen 4
2.	Öffentliche ein- und zweiklassige Handelsschulen
1.	Öffentliche drei- und mehrklassige Handelsschulen

Die Ecole de commerce in La Chaux-de-Fonds, eröffnet im Mai 1890, hat in den 10 Jahren ihres Bestehens 177 Schüler aufgenommen. 91 haben alle drei Jahreskurse absolvirt, 42 haben sich mit zweien und 44 mit dem ersten Kurs begnügt. Da das Programm für den ersten Kurs 39 und für die beiden andern Kurse 40 Stunden per Woche aufweist, wobei die fakultativen Fächer Italienisch und Spanisch sowie Turnen mit je zwei Stunden nicht gezählt, beschäftigt man sich damit, den Unterrichtsstoff auf vier Jahre zu verteilen.

Über die Entwicklung des "Enseignement professionnel" im Kanton Neuenburg gibt folgende Zusammenstellung der jetzt bestehenden 20 Schulen mit Angabe des Gründungsjahres Aufschluss.

1	. Ecole	d'horlogerie, La Chaux-de-Fonds			1864
2	. Ecole	d'horlogerie, 'Neuchâtel			1868
3	. Ecole	d'horlogerie, Le Locle			1868
4	. Ecole	de dessin et de modelage, Neuchâtel			1871
		d'art appliqué à l'industrie, La Chaux-de-Fonds			1872
6	. Ecole	d'horlogerie, Fleurier			1875
7	. Ecole	pour cours divers d'adultes, Le Locle			1881
8	. Ecole	de commerce (garçons), Neuchâtel			1883
9	. Ecole	d'agriculture, Cernier			1885
10	. Ecole	de viticulture, Auvernier			1888
11	. Ecole	de couture et de confection, La Chaux-de-Fonds			1890
		de mécanique, Couvet			1893
		de couture et de confection, Neuchâtel			1894
		de commerce pour garçons, La Chaux-de-Fonds			1895
15	. Ecole	ménagère, La Chaux-de-Fonds			1896
16	. Ecole	de commerce, Le Locle			1897
17	. Ecole	de commerce (demoiselles), Neuchâtel			1898
18	. Ecole	de dessin, Cernier			1899
		ménagère, Neuchâtel			1900
		de dessin, St-Aubin			1900

Über die finanziellen Verhältnisse sagt der Bericht der Erziehungsdirektion:

Les dépenses totales qui, en 1897, étaient d'environ 300 mille francs, sont prévues pour 1901 à environ fr. 700,000. Et tandis que l'Etat subventionnait, en 1885, les écoles professionnelles en leur partageant de fr. 20,000 à fr. 30,000 jusqu'en 1890, la subvention de l'Etat s'est élevée en 1897 à fr. 77,284. 75; — en 1901, elle atteindra la somme de fr. 219,132.

Nach dem Ausdruck der Befriedigung über diese Entwicklung fügt der Bericht mit Recht hinzu:

Mais il est à désirer qu'on n'oublie pas dans cette prédominance des préoccupations que fait naître le développement de l'enseignement professionnel, la nécessité de la préparation intellectuelle aussi complète que possible, préparation qui est indispensable à l'enfant où qu'il se présente et quoi qu'il fasse. Il serait dangereux à bien des égards que l'enseignement primaire, après avoir joué le rôle prépondérant et même exclusif dans l'éducation de l'enfant, perde de son importance, ou que l'étude de la langue maternelle, de la géographie, de l'histoire soit traitée comme une quantité négligeable. Il va de soi que l'enseignement professionnel sera d'autant plus profitable et d'autant plus facile pour l'élève que son instruction primaire aura été bien complète.

Die "Ecole des Arts industrielles" in Genf hat sich an der Weltausstellung in Paris mit einer Darstellung des Lehrganges und mit einem von den Schülern ausgeführten Speisesaal beteiligt und ist mit dem "grand prix d'honneur" ausgezeichnet worden.

An der "Ecole des Métiers" in Genf, welche im Beginn des Schuljahres 1900/1901 57 Schüler zählte (20 charpentiers-menuisiers, 7 tailleurs de pierres, 14 ferblantiers et 16 ébénistes) wurden folgende Neuerungen getroffen:

- 1º L'enseignement théorique sera donné toute l'année à raison de 16 heures par semaine, en moyenne, le travail dans les ateliers disposant de 35 à 40 heures.
- 2^{0} L'enseignement de 1^{re} année sera commun à toutes les sections; par contre, il sera spécial à chaque section dès la 2^{me} année.
- 3º Revision des programmes de l'enseignement théorique, de manière à les adapter toujours plus complètement à la profession qu'a choisie l'élève.
- 4º Etablissement d'un programme détaillé du travail dans les ateliers, afin d'arriver à une meilleure coordination des exercices et à une progression plus régulière des difficultés.

An der "école ménagère" in Carouge wurde eine Abteilung für die Erlernung der Damenschneiderei eingerichtet und von acht Lehrtöchtern besucht.

Eine wesentliche Erweiterung erfuhr auch die école ménagère et professionnelle in Genf.

"L'année 1899-1900 est intéressante parce qu'elle marque une étape importante dans la vie de l'Ecole ménagère et professionnelle. Conformément aux prescriptions de la loi, le Conseil d'Etat avait chargé le Département d'organiser, à titre d'essai, des sections d'apprentissage. Trois sections ont été créées: deux

d'apprenties couturières, l'une pour les vêtements de dames. l'autre pour les vêtements d'enfants, et une section d'apprenties de commerce. Hâtons-nous de dire que l'essai a réussi au delà de toute espérance. Ces trois sections ont marché d'une façon absolument. satisfaisante. Sur le 42 apprenties couturières, 24 se sont présentées pour subir l'examen d'apprentissage, que se fait chaque année, sous les auspices du Département de l'Industrie et du Commerce, et les 24 concurrentes ont obtenu leur diplôme. Il est probable qu'au point de vue de l'habileté manuelle, qui, du reste, s'acquiert rapidement par la pratique, nos éléves seront quelque peu inférieures aux apprenties qui sortent des ateliers, mais, en revanche, elles entrent dans la carrière pourvues d'une solide instruction théorique, connaissant leur métier dans tous ses détails et ayant le goût forme et affiné par une sérieuse étude du dessin. Nul doute qu'avec le temps, elles n'arrivent à se placer en bon rang dans l'industrie.

"Quant à la section de commerce elle a eu un vrai succès. Cette section est destinée aux jeunes filles qui pressées par les necéssités de la vie, ne peuvent consacrer qu'une année à s'initier aux exigences du commerce pour aspirer ensuite aux fonctions modestes de demoiselles de magasin.... La plupart des élèves sorties de la section de commerce ont été rapidement placées dans d'exellentes conditions."

VII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen.

1. Hochschule Zürich.

Der pünktliche Beginn der Vorlesungen von seite der akademischen Lehrerschaft, veranlasst durch die Verfügung der Erziehungsdirektion¹), hat nach den bisherigen Wahrnehmungen zur Folge gehabt, dass auch die Studirenden mit Anfang des Semesters ihre Studium aufnehmen.

Auf Beginn des Wintersemesters 1900/1901 konnte das im neuerstellten Anatomieanbau eingerichtete "Anthropologische Institut" bezogen werden.

Da das vom Bundesrat am 14. Dezember erlassene Reglement betreffend den Maturitätsausweis 2) von den Tierärzten die gleiche Vorbildung verlangt, wie von den übrigen medizinischen Berufsarten, so unterzogen die Erziehungsbehörden die Frage der Errichtung einer veterinär-medizinischen Fakultät an der Hochschule ihrer Beratung. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf wurde im Jahre 1901 dem Kantonsrate vorgelegt, von diesem genehmigt und dann in der Volksabstimmung angenommen.

¹⁾ Jahrbuch 1899, pag. 124.

²⁾ Jahrbuch 1899, Beilage I, pag. 31.

Das Reglement vom 17. Februar 1900 betreffend die Aufnahme von Studirenden an der Hochschule Zürich 1) enthält verschärfte Bestimmungen und soll speziell auch dem Übelstande steuern, dass sich Leute ohne genügende Beherrschung der deutschen Sprache immatrikuliren liessen.

Die Studirenden, Assistenten und Abwärte der medizinischen Fakultät und der II. Sektion der philosophischen Fakultät und der Tierarzneischule wurden gegen Unfall versichert. Die Prämien werden aus der "Kranken- und Unfallkasse für Hochschule und Tierarzneischule" bestritten.

Die Erziehungsdirektion verfügte gestützt auf § 29 ff. der Statuten für die Studirenden vom 10. Februar 1897 die Aufhebung einer Studentenverbindung, die in ihren Statuten das Duell nicht ausdrücklich ausschloss.

Obschon durch den Ankauf und Bezug des Hauses zum Rechberg²) und den Anbau am Anatomiegebäude dem Platzmangel einigermassen abgeholfen werden konnte, so wurde doch im Hinblick auf die unabweisbare Notwendigkeit des Neubaues eines Kollegiengebäudes die Seiler'sche Liegenschaft in Oberstrass zum Preise von Fr. 460,000 angekauft.

2. Hochschule resp. Tierarzneischule Bern.

Infolge der Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule musste für strebsame Veterinäre die Möglichkeit geschaffen werden, in ihrem Fache den Doktorgrad zu erwerben. Die Erziehungsdirektion erliess daher am 24. April 1900 das Doktorreglement der veterinär-medizinischen Fakultät. Desgleichen wurde von ihr ein Habilitationsreglement der gleichen Fakultät genehmigt.

Auf Wunsch des akademischen Senates wurde am 8. August ein neues Reglement über die Disziplin an der Hochschule erlassen, welchem der Regierungsrat die Genehmigung erteilte. Es handelte sich namentlich darum, die Abmeldung der die Hochschule verlassenden Studirenden besser zu ordnen.

Ebenso erliess der Regierungsrat am 12. Januar 1901 ein neues Reglement über den Eintritt in die Hochschule, welches zum Zweck hat, bei den fremden Studirenden die Anforderungen für die Immatrikulation höher zu stellen.

Endlich sei noch erwähnt, dass an der juristischen Fakultät ein kriminalistisches Seminar gegründet worden ist, für welches am 15. April 1901 das Reglement aufgestellt wurde.

Die Pasteur-Abteilung am bakteriologischen Institut der Hochschule ist nun fertig eingerichtet und hat bereits zwei Patienten mit bestem Erfolge behandelt.

¹⁾ Beilage I, pag. 302.

²⁾ Jahrbuch 1899, pag. 127.

Der Hochschulneubau auf der grossen Schanze ist nun in Angriff genommen.

3. Hochschule Basel.

Von der Universität Basel wurde mit der Gesellschaft "Zürich" ein Vertrag abgeschlossen, wonach dieselbe Assistenten und Studirende der medizinischen Fakultät und der naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät gegen Unfall versichert. Die Versicherung ist für die Studirenden obligatorisch. Es wurde daher ein bezüglicher Passus in die Ordnung für die Studirenden aufgenommen. Die Kosten der Versicherung tragen die Universität und die Versicherten gemeinsam.

Den Versuchen des Rektors, der Studentenschaft eine Organisation zu geben, ist eine günstige Aufnahme bereitet worden; es ist gelungen, Statuten eines Delegirtenkonventes auszuarbeiten, die die Genehmigung der Mehrheit der Studentenschaft gefunden haben; dieselben sind mit dem Wintersemester in Kraft getreten.

4. Universität Lausanne.

Ein neues Reglement¹) umschreibt in Artikel 1 den Umfang des Unterrichtes. Die 5. Fakultät (faculté des sciences) besteht darnach aus drei Abteilungen: Section des sciences mathématiques, physiques et naturelles, Ecole de pharmacie und Ecole d'ingénieurs.

Die "Cours de vacances" an der faculté des lettres wurden im Jahre 1900 von 102 Teilnehmern besucht.

An der "Section des sciences techniques" der Faculté des sciences wurde mit Beginn des Wintersemesters 1900/1901 ein einjähriger Vorbereitungskurs für solche Studirende eingerichtet, die zwar eine zur Immatrikulation an der Universität genügende Vorbildung besitzen, aber doch speziell für die "Ecole d'ingenieurs" zu wenig vorbereitet sind.

Dieser Vorbereitungskurs umfasst folgende Fächer: Französische Sprache und Literatur (3 Stunden), Mathematik im Umfange der Anforderungen der Zulassungsprüfung (15—17 Stunden), Physik, Chemie, technisches Zeichnen. Das Abgangszeugnis dieses Kurses berechtigt zum Eintritt in den ersten Kurs der Ecole d'ingénieurs. Die letztere zählte im Winter 1900/1901 doppelt so viele Studirende, wie 1895/96, nämlich 140, davon waren 50 im ersten, 33 im zweiten, 27 im dritten Jahre und 30 im siebenten Semester.

Mit der Zunahme der Schülerzahl macht sich auch der Platzmangel geltend, dem durch Bezug des ehemaligen Lehrerinnenseminars (1901) nur zum Teil abgeholfen wird.

¹⁾ Beilage I, pag. 328.

5. Universität Genf.

Die "Cours de Vacances" vom 17. Juli bis 24. August wurden von 189 Personen (70 Damen) besucht. Sie wurden wegen Umbaute des Universitätsgebäudes im Palais Eynard abgehalten, das die Stadt zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt hatte.

Die Faculté de Droit, die dieses Gebäude ebenfalls während zwei Jahren benutzt hatte, konnte im Berichtsjahre in die neuen Lokale im ersten Stock des Universitätsgebäudes einziehen.

Die mit der Universität verbundene Ecole dentaire zählte 21 Schüler.

6. Hochschule Freiburg.

Mit 1. Januar 1900 trat ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Universität Freiburg in Kraft. 1)

Die "Collectanea Friburgensia" wurden um ein neues Werk vermehrt: "Die Verfasser der sogenannten Fredegar-Chronik". Auch wurde der Austausch der freiburgischen Universitätsschriften mit den Veröffentlichungen der "Academia Real de la Historia" zu Madrid herbeigeführt.

7. Akademie Neuenburg.

Seit der Reorganisation von 1894 hat sich das Programm der Akademie in einer Weise entwickelt, dass die Behörde sich mit dem Gedanken befasst, anlässlich der Revision des Schulgesetzes den Titel der Anstalt in "Universität" umzuwandeln. Doch wird es sich dabei nicht zugleich um eine Erweiterung durch Anfügung der medizinischen Fakultät handeln.

¹⁾ Beilage I, pag. 325—328.